

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

**Süßes Leben – über-
quellende Kinderzimmer**

**Bewusste Konsumerziehung
im Kindergarten**

**Lebensplanung und Finanz-
kompetenz**

Jugendschuldnerberatung

1

2015

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Heinz Blome M.A., Detmold, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abbonementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

nach dem für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sehr aufregenden Jahr 2014 mit weitreichenden Änderungen für die Beratungspraxis steht uns ein sicherlich nicht minder spannendes Jahr bevor. Es wird sich zeigen, wie sich die Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren auf die tägliche Arbeit auswirken werden. Bislang scheinen sich die Neuerungen (noch nicht) allzu negativ für die Schuldnerinnen und Schuldner auszuwirken.

Die kurze Ruhepause nach einem Jahr voller Reform gibt uns die Gelegenheit, den Blick in dieser Ausgabe auf eine andere wichtige Thematik zu richten, nämlich die Schuldenprävention. Geld und Kredite sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Die Verlockungen der Konsumgesellschaft sind gerade für junge Menschen äußerst attraktiv. Die Werbung suggeriert den Eindruck, dass uns Statussymbole zu einem vollständigen Menschen machen. Um sich in unserem Wirtschaftssystem zurecht zu finden, benötigen insbesondere Kinder und Jugendliche Zeit und Orientierung. Es kann nicht früh genug damit begonnen werden – sei es im Elternhaus oder durch schulische bzw. außerschulische Angebote – den Umgang mit Geld zu erlernen. Unsere Beiträge in diesem Heft stellen äußerst gelungene Projekte aus dem Münchener Raum dar und sollen Anregung für die eigene Arbeit geben und hoffentlich viele Nachahmer finden.

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ist es das Jahr vor dem großen Geburtstag. 2016 wird die BAG stolze 30 Jahre alt. Vorher gibt es vom 7. bis 8. Mai 2015 unsere jährliche Fachtagung in Dortmund mit anschließender Mitgliederversammlung am 9. Mai 2015. Auch dieses Jahr konnten renommierte Referentinnen und Referenten gewonnen werden.

Die BAG SB hat auch dieses Jahr ein umfangreiches Fortbildungsprogramm entwickelt. Die Themen und Termine finden Sie wie gewohnt hier in der BAG Info.

Wir wünschen Ihnen allen ein erfolgreiches Jahr 2015 und wünschen Ihnen viel Spaß mit der ersten Ausgabe der BAG Info 2015.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

inhalt

terminkalender – fortbildungen	8
gerichtsentscheidungen	12
meldungen	24
themen	
Kinder und Geld – Wie erlernen Kinder den Umgang mit Geld?	26
<i>Dr. Tatjana Rosendorfer, freie Wissenschaftlerin und Dozentin, München</i>	
„Liebe, Leben, Geld – Lebensplanung und Finanzkompetenz“	29
<i>Ein Projekt für junge Frauen von CASHLESS-MÜNCHEN in Kooperation mit pro familia, Ruth Pfeffer, Leiterin CASHLESS-MÜNCHEN</i>	
Ein Erfahrungsbericht aus der Jugendschuldnerberatung	33
<i>Carolin Tschapka, Jugendschuldnerberatung Arbeiterwohlfahrt/Deutscher Gewerkschaftsbund, München</i>	
literaturprodukte	37
berichte	
„Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmer mehr?“	38
Bewusste Konsumerziehung im Kindergarten – Bericht aus dem Projekt „Süßes Leben – überquellende Kinderzimmer“	
<i>Christine Steinle, Schuldnerberatung im Caritas Zentrum Innenstadt, München</i>	
Jahresübersicht 2014	44
arbeitsmaterial	
B wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II	48
B wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII	50
hier kommt der Gläubiger zu Wort	52

Mittwoch, 6. Mai 2015

13.00 Uhr **Ankunft und Stehcafé**

13.30 Uhr **Begrüßung**

- Werner Wirtgen,
Vorstand Landesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung NRW e. V.
- Rita Hornung,
Vorstand Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V. und Landesarbeits-
gemeinschaft Schuldnerberatung NRW e. V.

Grußworte

- Thomas Kutschaty,
Minister der Justiz (*angefragt*)
 - Jörg Stüdemann,
Stadtdirektor/-kämmerer, Dortmund
-

14.00 Uhr **Restschuldbefreiung – ein Meilenstein
des Sozialen Rechtsstaates**

- Prof. Dr. Martin Ahrens,
Georg-August-Universität, Göttingen
-

15.00 Uhr **Meilensteine InsO**

- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund
-

16.00 Uhr **Kaffeepause**

16.30 Uhr **Podiumsdiskussion**

15 Jahre InsO – „Raus aus den Schulden“
Ist die InsO gesellschaftspolitisch ein Erfolg?

Moderation: Bernd Jaquemoth

- Prof. Dr. Martin Ahrens,
Georg-August-Universität, Göttingen
 - Dr. Iris van Eik,
Verbraucherzentrale NRW
 - MdL Bernhard Tenhumberg (CDU)
 - Marion Kemper,
Evangelische Kirchengemeinde Bottrop
 - Guntram Schneider (SPD),
Sozialminister des Landes NRW (*angefragt*)
-

19.00 Uhr **Abendprogramm**

Donnerstag, 7. Mai 2015

09.30 Uhr **Aspekte zu Entschuldung in Europa**

- Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder,
Universität Mainz
-

10.30 Uhr **Anspruch und Wirklichkeit der Restschuldbefreiung – Außergerichtliche Einigung als Königsweg**

- Dr. Nicole Reill-Ruppe,
Fachhochschule Erfurt
-

11.00 Uhr **Pilot-Projekt: Standardisierung und Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches**

- Alexandra Jaenecke,
DILAB e. V. Berlin
 - Ulrich Jäger,
Seghorn Inkasso, Bremen
-

11.30 Uhr **Kaffeepause**

12.15 Uhr **Storno – Kabarettisten**

13.00 Uhr **Mittagspause**

14.30 Uhr **Zukunft der Restschuldbefreiung?**

Impulsreferat: N. N.

Podiumsdiskussion

Moderation: Hans-Peter Ehlen

- Dr. Daniel Bergner,
VID Verband Insolvenzverwalter
Deutschlands e. V.
 - Lars Löffelholz,
Commerzbank AG
 - Attila von Unruh,
Stiftung Finanzverband/BV INSO
 - Frank Lackmann,
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
-

16.30 Uhr **Storno – Kabarettisten**

17.00 Uhr **Ende der Veranstaltung**



**Anmeldung und Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.**

Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 · Fax: 0561/71 11 26 · E-Mail: info@bag-sb.de

Anmeldung zur Jahresfachtagung vom 6. bis 7. Mai 2015 in Dortmund

- Tagungspauschale inklusive Verpflegung 289,00 €
für Nichtmitglieder

Weiterhin möchte ich folgende Übernachtung buchen.

- eine Übernachtung inklusive Frühstück im Einzelzimmer 115,00 €
 eine Übernachtung inklusive Frühstück im Doppelzimmer 70,00 €

Name

Vorname

Telefon dienstlich

E-Mail

Rechnungsanschrift

Institution

Straße

PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Achtung: Anmeldeschluss ist der 12. April 2015. Eine Anmeldung gilt als verbindlich.
Bei einer Stornierung sind die entstandenen Kosten zu tragen.

Anmeldung per Fax unter 0561-71 11 26

für Tagungsgäste – **Achtung:** Für unsere Mitglieder steht ein separates Anmeldeformular auf unserer Homepage zur Verfügung.

Aktuelles SGB II und XII

Inhalt:

Ein Gesetz kommt nicht zu Ruhe. Stetige Gesetzesänderungen, Verordnungen und umfangreiche Rechtsprechung führen zu konkretem Beratungsbedarf in allen Bereichen der Sozialen Arbeit. Das Hauptaugenmerk soll auf die Ansprüche und Pflichten der Betroffenen gelegt werden. Einzusetzendes Einkommen und Vermögen, Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften, Auf- und Verrechnung von Leistungen, Verhältnis zu anderen Leistungen, Wohnkosten, Bedarfe und Sonderbedarfe sind nur einige Stichworte, die sich ganz konkret auf die Situation der Betroffenen auswirken. Schwerpunkte der Veranstaltung sind:

Leistungsvoraussetzungen

Einkommens- und Vermögensberechnung z. B. bei Erwerbseinkommen, Darlehen, Aufwandsentschädigungen, Freibeträge, Bedarfsgemeinschaften, Besonderheiten für Auszubildende.

Leistungen

Regelleistungen, Sonderbedarfe (z. B. Energie, Ernährung, Umgangsrecht, orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte), Wohnkosten, Bildungspaket, KV.

Sanktionen und Folgen

Erreichbarkeitsanordnung, mehrfache Sanktion, Auf- und Verrechnung, insbesondere Rückforderung gegenüber Minderjährigen und Darlehensleistungen.

Besonderheiten

Verjährung, Auskunftspflichten, Datenabgleich, Insolvenz

Für wen: Die Veranstaltung richtet sich an Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte. Eine systematische Darstellung des SGB II steht im Vordergrund.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Montag, 20.04. und Dienstag, 21.04.2015

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

Die gesetzliche und private Krankenversicherung in der Schuldnerberatung

Inhalt:

In der Schuldnerberatung spielt die soziale Absicherung des Schuldners eine erhebliche Rolle. Neben den Leistungen der Sozialhilfe ist für den Schuldner seine Absicherung bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit von besonderer Bedeutung. Daneben gibt es regelmäßig Probleme mit Beitragsschulden oder auch mit der Höhe der Versicherungsbeiträge. Ein großes Problem stellt auch das Ruhen der Leistungen dar.

Ziel der Veranstaltung ist es, einen Überblick über Probleme beim Umgang mit der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu geben. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die gesetzliche oder private Krankenversicherung Forderungen gegen den Schuldner hat, also Gläubigerin ist.

Erläutert werden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung (GKV und PKV) sowie die Begründung der Mitgliedschaft in der GKV und der PKV.

Einen Schwerpunkt bildet die Bedeutung von GKV und PKV als Gläubiger (deliktische Forderungen; Aufrechnung/Verrechnung durch die GKV; Umgang mit Beitragsschulden; (teilweiser) Erlass von Beitragsschulden; Besonderheiten bei der Krankenversicherung während der Insolvenz und Treuhandphase).

Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt,
Fachzentrum Schuldenberatung Bremen

Termin: 24.09.2015

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)



Anmeldung und Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 ·
Fax: 0561/71 11 26 · E-Mail: info@bag-sb.de

„Haftungsfalle Internet“

Inhalt:

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren auf vielfältige Weise versucht, die „Haftungsfalle Internet“ zu entschärfen. Dennoch birgt das Internet für die Schuldner- und Insolvenzberatung weiter zwei große Problemkreise: Fernabsatzgeschäfte, wie Handyverträge, Klingeltöne, Klubmitgliedschaften, der Kauf über eBay oder unmittelbar bei Anbietern im Internet führen zu vielen rechtlichen Problemen. Zum Fernabsatz gehört aber auch der ganz normale Versandhandel oder das „Kartenlegen“ via Telefon. Bei allen diesen Geschäften stellen sich Fragen nach

- dem wirksamen Zustandekommen von Verträgen,
- Widerrufsrechten,
- Informationspflichten,
- der Buttonlösung,
- Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen und
- dem Schutz von Minderjährigen.

Urheberrechtsverletzungen sind das zweite Problem, mit dem nicht nur junge Menschen zunehmend konfrontiert werden. Die häufigsten Fragen betreffen

- Urheberrechte,
- Nutzungsrechte,
- Tauschbörsen und
- Folgen von Verletzungen (Unterlassungserklärung, Schadensersatz, Abmahnkosten).

In der Veranstaltung werden die rechtlichen Regeln dargestellt. Darüber hinaus wird der Umgang mit diesen Problemen in der Schuldner- und Insolvenzberatung erörtert.

Für wen: Praktiker aus der Sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen.

Benötigt wird ein aktuelles BGB.

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: 29.09.2015

Ort: Kassel

Kosten: 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)

Insolvenzrechtsreform, Rechtsprechung und sonstige Gesetzgebung

Inhalt:

Die Insolvenzrechtsreform ist seit dem 1. Juli 2014 in Kraft. Die ersten Auswirkungen in der Beratungspraxis und in der Rechtsprechung werden Gegenstand der Fortbildung sein. Daneben soll die Veranstaltung einen Überblick über aktuelle gerichtliche Entscheidungen, sonstige Gesetzesänderungen (Abmahnungen, Inkasso, RVG, SGB II, Krankenversicherung) und Erfahrungen geben. Mit Blick auf die andauernde Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist abzusehen, dass das Insolvenzrecht, das Sozialrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht und das Unterhaltsrecht Raum einnehmen werden. **Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht.**

Für wen: Seminar für Schuldner- und Insolvenzberater/innen

Referent: Bernd Jaquemoth,
Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Mittwoch, 11.11. und Donnerstag, 12.11.2015

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)



Anmeldung und Information:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 ·
Fax: 0561/71 11 26 · E-Mail: info@bag-sb.de



1 Immobilien in der Insolvenz

Seit der Insolvenzrechtsreform 2014 ist der Insolvenzverwalter auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zur Verwertung von belasteten Immobilien berechtigt. In dieser Fortbildung sollen daher das Absonderungsrecht und die Behandlung der Immobilie im Insolvenzverfahren dargestellt werden.

Inhalte:

- die Behandlung von Absonderungsrechten im Rahmen des Insolvenzverfahrens
- die Handlungsoptionen des Insolvenzverwalters
- Absonderungsrechte und ihre Rangordnung, Analyse und Bewertung der eingetragenen Grundschulden
- Die Freigabe der Immobilie und ihre Folgen für Schuldner
- Die Immobilie im Planverfahren (vorgerichtlich und gerichtlich)

Termin: Freitag, 17. April 2015

Referent: Michael Weinhold, ISKA Nürnberg

Ort: Dortmund

3 Aufrechnung/Verrechnung/Rückforderung

Inhalte:

- Grundlagen Aufrechnung/Verrechnung nach BGB
- Aufrechnung/Verrechnung im Sozialgesetzbuch I, Vorschüsse und vorläufige Leistungen nach SGB I, Erstattung zu unrecht erbrachter Leistungen, Besonderheit SGB II, § 40a § 42a und § 43 SGB II
- Aufrechnungsvoraussetzungen/Verfahren
- Aufrechnungshöhe, Aufrechnungsdauer
- Rechtsprechung
- Aufrechnung im Insolvenzverfahren

Termin: Dienstag, 8. September 2015

Referentin: Margarethe Meyer, Schuldenhilfe e. V. Essen

Ort: Essen

4 Der Schuldner in der Verbraucherinsolvenz aus Sicht des Verwalters

Inhalte:

- Systemische Betrachtung des Insolvenzverfahrens
- Darstellung klassischer Konfliktsituationen
- Rechtlicher Rahmen und aktuelle Rechtsprechung
- Auswirkungen verschiedener Perspektiven
- Lösungsorientierte Kommunikation
- praktische Beispiele, Austausch und Diskussion

Termin: Mittwoch, 21. Oktober 2015

Referent: Oliver Schulte,
Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter, Paderborn
Heinz Blome M. A.,
Schuldnerberater, Detmold

Ort: Dortmund

5 Praktiker-Workshop aktuelle Rechtsprechung

Inhalte:

- Rechtliche Problemfelder bei der Durchführung des AEV, dem gerichtlichen SBP und im Insolventverfahren
- aktuelle Rechtsprechung zur Verbraucherinsolvenz
- Notwendige und sinnvolle Klauseln im AEV/Schuldnerbereinigungsplan

Wir bitten um Zusendung von Praxisfragen an:
hornung@weizsaecker-stiftung.de

Termin: Montag, 16. November 2015

Referent: Kay Bieker, Rechtsanwalt, Hamm

Ort: Dortmund

FORTBILDUNGSANGEBOT

2015

fortbildungen anderer Träger

**Verbindliche Anmeldung zur Veranstaltung**

- | | |
|--|----------------|
| <input type="checkbox"/> 1 – Immobilien in der Insolvenz | 17. April 2015 |
| <input type="checkbox"/> 3 – Aufrechnung/Verrechnung/Rückforderung | 8. Sept. 2015 |
| <input type="checkbox"/> 4 – Der Schuldner in der Insolvenz | 21. Okt. 2015 |
| <input type="checkbox"/> 5 – Workshop/aktuelle Rechtsprechung | 16. Nov. 2015 |

Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung vorliegen.

Name

Vorname

Institution

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Themenwünsche

Datum/Unterschrift

Mitglied

 Ja nein**Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:**

LAG Schuldnerberatung NRW · Frau Hornung
c/o Marianne von Weizsäcker Stiftung

Grünstraße 99 · 59063 Hamm

Telefon: 02381-21 00 7

Telefax: 02381-21 00 8

Anmeldebedingungen:

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Erst durch die schriftliche Bestätigung der LAG werden die Anmeldungen rechtsverbindlich. Mit Eingang der Anmeldung kommt der Fortbildungsvertrag gemäß folgenden Bedingungen zustande.

Die Anmeldung sollte spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vorliegen. Die LAG SB NRW behält sich vor, vom Fortbildungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird dem Anmel-der unverzüglich bei Ausfall mitgeteilt. Für eine Absage seitens des Anmelders gilt:

- **Die Absage ist kostenfrei, wenn sie spätestens sieben Tage vor Beginn eingeht.**
- **Für später eingehende Absagen berechnen wir 50 % der Teilnehmergebühr.**
- **Bei Nichterscheinen eines angemeldeten Teilnehmers werden die vollen Gebühren fällig.**

Alle Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Veranstaltungsgebühren betragen für die Seminare 1, 3 bis 5 pro Seminartag je 40 Euro für LAG-Mitglieder, 70 Euro für Nichtmitglieder und sind nach Rechnungserhalt vor Beginn zu entrichten. Über aktuelle Änderungen bzw. Informationen informieren wir Sie per E-Mail. Seminarunterlagen sowie Heiß- oder Kaltgetränke und belegte Brötchen sind in den Gebühren enthalten. Wir bitten um Verständnis, dass die Veranstaltungen nicht barrierefrei sind und wir wegen des hohen Verwaltungsaufwandes keine Bildungsschecks akzeptieren können.

Die Anmeldebestätigungen versenden wir in der Regel sechs bis acht Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung. Der Veranstaltungsort für die Seminare 1, 4 und 5 ist: Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund. (Nähe HBF, Fußweg ca. zehn Minuten, Wegbeschreibung anbei). Veranstaltungsort für das Seminar 3: Caritasverband Essen e. V., Fortbildungszentrum Am Porscheplatz 1, 45127 Essen. Beginn der Seminare 1, 3, 4 und 5: 10.00 Uhr, Ende ca. 17.00 Uhr.



Insolvenzfestigkeit einer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebrachten Pfändung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung

BGH Beschluss vom 11.12.2014 – IX ZB 69/12

Leitsatz:

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebrachte Pfändung des erst nach Aufhebung des Verfahrens entstehenden Anspruchs des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG insolvenzfest ist. (Rn. 10)

Orientierungssatz:

§ 91 Abs. 1 InsO vermag die Aufhebung des auf die zukünftigen Ansprüche der Schuldnerin auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG beschränkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht zu begründen, wenn die Pfändung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebracht wurde und der Versicherungsfall erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin eingetreten ist. (Rn. 10)

Gründe:

I. Wegen einer Hauptforderung in Höhe von 80.000 Euro nebst Zinsen und Kosten erwirkte der Gläubiger am 16. August 2005 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen die Schuldnerin. Gepfändet wurden Ansprüche der Schuldnerin auf die Versicherungssumme aus zwei mit der Drittschuldnerin geschlossenen Lebensversicherungsverträgen. Die Pfändung bezog „künftig fällig werdende Ansprüche“ sowie „das Recht auf Kündigung und Umwandlung der Versicherung“ ein. Bei den Lebensversicherungsverträgen handelte es sich um Direktversicherungen im Sinne des § 1b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG), welche der Arbeitgeber der Schuldnerin abgeschlossen hatte. Der Erlebensfall sollte am 31. Januar 2014 und am 30. April 2014 eintreten und sah jeweils eine Kapitalleistung der Drittschuldnerin vor. Am 23. März 2006 wurde über das Vermögen der Schuldnerin ein Insolvenzverfahren eröffnet. Nachdem die Schuldnerin am 31. März 2009 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war, bezog sie am 9. Juli 2009 eine Rente der D. und eine solche ihres ehemaligen Arbeitgebers. Spätestens am 29. November 2010 begann die Wohlverhaltensphase zur Erlangung der Restschuldbefreiung. Mit Vollstreckungserinnerung von diesem Tag hat sich die

Schuldnerin gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 16. August 2005 gewandt. Die Erinnerung ist erfolglos geblieben. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin hat das Beschwerdegericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass (nur) die zukünftigen Ansprüche der Schuldnerin auf Auszahlung der Versicherungssummen gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen werden. Mit ihrer vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will die Schuldnerin sinngemäß weiterhin die Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erreichen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO) und auch im Übrigen zulässig (§ 575 ZPO). In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. Unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. November 2010 (VII ZB 87/09, WM 2010, 2366) hat das Beschwerdegericht die Ansicht vertreten, der Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung sei bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls pfändbar. § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG in Verbindung mit § 851 Abs. 1 ZPO stehe nicht entgegen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sei auch nicht im Hinblick auf das im Jahr 2006 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wegen eines sich aus § 91 Abs. 1 InsO ergebenden Erwerbsverbots aufzuheben. Der Gläubiger habe schon vor Verfahrenseröffnung eine gesicherte Rechtsposition hinsichtlich der gepfändeten künftigen Forderungen erlangt.

2. Dies hält rechtlicher Prüfung im Ergebnis stand.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung im Sinne von § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls als zukünftige Forderung pfändbar (BGH, Beschluss vom 11. November 2010, a. a. O., Rn. 9 f.). Dies hat das Beschwerdegericht mit Recht erkannt und wird von der Rechtsbeschwerde nicht infrage gestellt.

b) Auch § 91 Abs. 1 InsO vermag die Aufhebung des vom Beschwerdegericht auf die zukünftigen Ansprüche der Schuldnerin

auf Auszahlung der Versicherungssummen beschränkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht zu begründen.

aa) Nach § 91 Abs. 1 InsO können nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Rechte an den Gegenständen der Insolvenzmasse nicht wirksam erworben werden, auch wenn keine Verfügung des Schuldners und keine Zwangsvollstreckung für einen Insolvenzgläubiger zugrunde liegen. Wird eine künftige Forderung gepfändet, entsteht das Pfandrecht erst mit der Begründung der vorausgepfändeten Forderung. Wegen § 91 Abs. 1 InsO kann in diesem Fall der Pfandgläubiger an der Forderung zu Lasten der Masse kein Pfandrecht erwerben. Dies gilt auch für die Pfändung einer aufschiebend bedingten Forderung. § 91 Abs. 1 InsO schont jedoch solche Erwerbsanwärter, die bereits eine gesicherte Rechtsstellung an dem Erwerbsgegenstand erworben haben. Wenn der Pfandrechtsgläubiger schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine gesicherte Rechtsposition hinsichtlich der gepfändeten Forderung erlangt hat, ist die Pfändung insolvenzfest (BGH, Urteil vom 26.01.2012 – IX ZR 191/10, WM 2012, 549 Rn. 29 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 10.11.2011 – IX ZR 142/10, BGHZ 191, 277 Rn. 9; vom 25.04.2013 – IX ZR 62/12, WM 2013, 1040 Rn. 27). Diese Grundsätze gelten auch für die Pfändung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Direktversicherung im Sinne von § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG.

bb) Im Streitfall fehlt es schon an einem Rechtserwerb nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(1) Die Regelungen der §§ 80 ff. InsO gelten nur für die Dauer und die Zwecke des Insolvenzverfahrens. Über den Wortlaut des § 91 Abs. 1 InsO hinaus reicht ein Rechtserwerb irgendwann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens deshalb nicht aus; er muss vielmehr vor Beendigung des Verfahrens erfolgen. Eine Anwendung des § 91 Abs. 1 InsO nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens kommt nur in Betracht, wenn und soweit es sich um einen der Nachtragsverteilung nach § 203 Abs. 1 InsO unterliegenden Gegenstand der Masse handelt (vgl. Pickenbrock in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, 2. Aufl., § 91 Rn. 2; vgl. auch BGH, Beschluss vom 06.12.2007 – IX ZB 229/06, WM 2008, 305 Rn. 10). Vorliegend begann spätestens im Zeitpunkt der Einlegung der Vollstreckungserinnerung am 29. November 2010 die Wohlverhaltensphase. Dies setzt eine vorherige Beendigung des Insolvenzverfahrens voraus (vgl. D. Fischer in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, a. a. O., § 291 Rn. 2; MünchKomm-InsO/Stephan, 3. Aufl., § 291 Rn. 35; Uhlenbruck/Valender, InsO, 13. Aufl., Vorbemerkung zu § 286 Rn. 40). Ein

durch § 91 Abs. 1 InsO möglicherweise gesperrter Pfändungspfandrechtserwerb hätte sich daher nach Verfahrenseröffnung und vor dem 29. November 2010 vollziehen müssen. Davon ist nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts nicht auszugehen. Die Rechtsbeschwerde zeigt übergangenen Vortrag der insoweit darlegungsbelasteten Schuldnerin (vgl. BGH, Beschluss vom 17.09.2014 – VII ZB 21/13, WM 2014, 2052 Rn. 15; Sternal in Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., § 766 Rn. 48; MünchKomm-ZPO/Schmidt/Brinkmann, 4. Aufl., § 766 Rn. 45; Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 766 Rn. 27) nicht auf.

(2) Bei einer Direktversicherung handelt es sich nach der Legaldefinition des § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG um eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, die durch den Arbeitgeber für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossen und bei der das Bezugsrecht ganz oder teilweise dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen eingeräumt wird. Das Rechtsverhältnis des Arbeitgebers zum Versicherer, und damit auch das dem Arbeitnehmer eingeräumte Bezugsrecht, richtet sich allein nach dem Versicherungsvertrag. Demgegenüber beurteilen sich die auf die Versicherung bezogenen Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis (BGH, Urteil vom 09.10.2014 – IX ZR 41/14, WM 2014, 2183 Rn. 11; BAGE 73, 209, 213; 134, 372 Rn. 17; vgl. auch BGH, Urteil vom 19.06.1996 – IV ZR 243/95, VersR 1996, 1089). Ob es zu einem Rechtserwerb der Schuldnerin nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gekommen ist, beurteilt sich nach den Regelungen des Versicherungsvertrags. Vorausgesetzt ist der Eintritt eines die Schuldnerin berechtigenden Versicherungsfalls vor der Beendigung des Insolvenzverfahrens.

Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts sollte der jeweilige Erlebensfall erst im Laufe des Jahres 2014 eintreten, mithin nach Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin. Ein früherer Eintritt des Versicherungsfalls ist nicht ersichtlich. Zu Unrecht verweist die Rechtsbeschwerde auf § 6 BetrAVG. Diese Bestimmung regelt das arbeitsrechtliche Versorgungsverhältnis, schafft jedoch keinen Versicherungsfall im Sinne des § 159 VVG (BAGE 79, 360, 366 ff.; zu § 166 VVG aF). Dass in den streitbefangenen Versicherungsverträgen der Versorgungsfall des § 6 BetrAVG zum Versicherungsfall bestimmt worden wäre, ist nicht festgestellt und wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht aufgezeigt. Auf die Frage, ob der Gläubiger vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine gesicherte Rechtsposition erlangt hat, kommt es vor diesem Hintergrund nicht an.

Zulässigkeit eines Eigenantrags nach Eröffnungsbeschluss auf Antrag eines Gläubigers

BGH Beschluss vom 04.12.2014 – IX ZB 5/14

Leitsatz:

Hat ein Gläubigerantrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt, kann der Schuldner auch dann keinen Eigenantrag verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung mehr stellen, wenn der Eröffnungsbeschluss noch nicht rechtskräftig ist. Fundstelle: ZInsO 2015, 90-92.

Gründe:

I. Am 16. Juli 2012 stellte ein Gläubiger des als Rechtsanwalt selbstständig tätigen Schuldners den Antrag, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Das Insolvenzgericht übermittelte dem Schuldner diesen Antrag, setzte ihm eine Frist zur Stellungnahme und wies ihn auf die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung hin, wenn er unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden mit einem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung stelle. Weiter beehrte es den Schuldner, ein Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung sei in diesem Verfahren nicht mehr zulässig, sofern er die ihm gesetzte Frist zur eigenen Antragstellung ungenutzt verstreichen lasse und das Insolvenzverfahren aufgrund des Gläubigerantrags eröffnet würde. Gläubigerantrag und Hinweis wurden dem Schuldner zugestellt. Dieser beantragte die Zurückweisung des Eröffnungsantrags, weil er ihn sowohl für unzulässig wie auch für unbegründet ansah. Die ihm gesetzte Frist zur Stellung eines eigenen Insolvenzantrags verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung ließ er ungenutzt verstreichen.

Nach Einholung eines Gutachtens, das die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bestätigte, eröffnete das Insolvenzgericht am 24. Juni 2013 das Insolvenzverfahren über sein Vermögen. Gegen diesen Beschluss legte der Schuldner Beschwerde ein, die er damit begründete, ihm sei das Insolvenzgutachten nicht rechtzeitig zugeleitet worden. Das Beschwerdegericht setzte ihm daraufhin eine Frist, zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. Nunmehr stellte der Schuldner einen eigenen Insolvenzantrag verbunden mit einem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung. Da er in dem Beschwerdeverfahren keine Stellungnahme mehr abgab, wies das Beschwerdegericht das Rechtsmittel des Schuldners gegen den Insolvenzeröffnungsbeschluss zurück. Das Insolvenzgericht hat am 1. Oktober 2013 den Antrag des Schuldners auf Insolvenzeröffnung im Hinblick auf das bereits auf Fremdantrag hin eröffnete,

laufende Insolvenzverfahren und den isolierten Antrag auf Restschuldbefreiung als unzulässig zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Schuldners hat keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde möchte der Schuldner erreichen, dass sein Antrag auf Restschuldbefreiung zugelassen und ihm hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

II. Der Schuldner hat seinen Insolvenzantrag vor dem 1. Juli 2014 gestellt; deswegen sind auf diesen Insolvenzantrag nach Art. 103h Satz 1 EGIInsO die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.

III. Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO, § 6 Abs. 1, § 34 Abs. 1 InsO, § 289 Abs. 2 Satz 1 InsO a. F. statthafte Rechtsbeschwerde ist zulässig (§ 574 Abs. 2 ZPO), bleibt in der Sache aber ohne Erfolg.

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt: Der Eigenantrag des Schuldners verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung sei unzulässig, weil das Insolvenzverfahren über sein Vermögen bereits zuvor auf Gläubigerantrag eröffnet gewesen sei. Dass der Eröffnungsbeschluss zum Zeitpunkt der Stellung des Eigenantrags noch nicht rechtskräftig gewesen sei, sei unerheblich. Der Schuldner sei zutreffend auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Restschuldbefreiung zu erreichen; deswegen sei auch ein isolierter Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung nicht zulässig. Die beantragte Wiedereinsetzung sei dem Schuldner ebenfalls nicht zu gewähren.

2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung stand.

a) Der Antrag des Schuldners auf Insolvenzeröffnung ist unzulässig, weil bereits ein Gläubigerantrag zur Insolvenzeröffnung geführt hat und dieses Insolvenzverfahren noch andauert. Der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ist ebenfalls unzulässig, weil er ihn nicht vor der Entscheidung über den Gläubigerantrag zusammen mit einem eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat (§ 287 Abs. 1 Satz 1 InsO a. F.). Ein zulässiger Eigenantrag ist regelmäßig auch im Regelinsolvenzverfahren Voraussetzung für die Gewährung von Restschuldbefreiung. Liegt ein Gläubigerantrag auf Insolvenzeröffnung vor, ist der Schuldner deshalb nach § 20 Abs. 2 InsO darauf hinzuweisen, dass er zur Erlan-

gung der Restschuldbefreiung einen eigenen Antrag auf Insolvenzeröffnung stellen muss. Hierfür ist ihm eine angemessene richterliche Frist zu setzen, die in der Regel nicht mehr als vier Wochen ab Zustellung der Verfügung betragen sollte. Diese Frist ist keine Ausschlussfrist; vielmehr kann der Eigenantrag auf Insolvenzeröffnung auch nach Ablauf dieser Frist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam gestellt werden (BGH, Beschluss vom 25.09.2003 – IX ZB 24/03, NZI 2004, 511 f.; vom 08.07.2004 – IX ZB 209/03, NZI 2004, 593 f.; vom 17.02.2005 – IX ZB 176/03, BGHZ 162, 181, 183 ff. [Rn. 6, 9 ff.]; vom 03.07.2008 – IX ZB 182/07, NJW 2008, 3494 Rn. 8, 11, 14 ff.; vom 25.09.2008 – IX ZB 1/08, ZInsO 2008, 1138 Rn. 6 f.; vom 07.05.2009 – IX ZB 202/07, ZInsO 2009, 1171 Rn. 6).

Einen solchen Eigenantrag verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung hat der Schuldner bis zum Erlass der Eröffnungsentscheidung nicht gestellt. Hier gilt nicht deswegen anderes, weil der Eröffnungsbeschluss zu dem Zeitpunkt, als der Schuldner den Eigenantrag stellte, wegen seines Rechtsmittels noch nicht rechtskräftig war. Über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann nämlich nur einheitlich entschieden werden. Mehrere gleichzeitig anhängige Insolvenzanträge sind spätestens mit Verfahrenseröffnung miteinander zu verbinden; geschieht dies nicht, sind die übrigen Anträge, auf die keine Eröffnung erfolgt ist, für erledigt zu erklären. Anträge, über die mangels Verbindung nicht entschieden worden ist, werden unzulässig (BGH, Beschluss vom 17.02.2005 – IX ZB 176/03, BGHZ 162, 181, 186; vom 03.07.2008 – IX ZB 182/07, NJW 2008, 3494 Rn. 8; Beschluss vom 11.03.2010 – IX ZB 110/09, NZI 2010, 441 Rn. 8). Die gesetzlichen Wirkungen der Eröffnung treten in der Stunde der Eröffnung ein (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 InsO), sofern der Beschluss nur wirksam geworden ist (MünchKomm-InsO/Schmahl/Busch, 3. Aufl., § 29 Rn. 128). Wirksamkeit hat der Eröffnungsbeschluss spätestens am 5. Juli 2013 erlangt, als der Beschluss im Internet nach § 9 InsO bekannt gemacht worden ist. Seine Wirksamkeit hängt nicht davon ab, dass er dem Schuldner zugestellt oder sonst mitgeteilt worden ist oder dass ein anderer Beteiligter von ihm Kenntnis erlangt hat (BGH, Urteil vom 19.09.1996 – IX ZR 277/95, BGHZ 133, 307, 313). Die Wirkungen der Eröffnung wurden durch die Einlegung der sofortigen Beschwerde durch den Schuldner nicht verhindert. Denn die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Eröffnungsantrag hatte keine aufschiebende Wirkung (§ 4 InsO i. V. m. § 570 Abs. 1 ZPO).

b) Auch war vorliegend nicht ausnahmsweise der Antrag auf Restschuldbefreiung als isolierter Antrag zulässig. Das ist nur dann der Fall, wenn das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Möglichkeit, Restschuldbefreiung zu erlangen, und deren Voraussetzungen nicht oder nicht ausreichend hingewiesen hat (vgl. § 20 Abs. 2 InsO). Ein fehlerhafter, unvollständiger oder verspäteter Hinweis des Insolvenzgerichts, durch den regelmäßig das Recht des Schuldners auf das rechtliche Gehör verletzt wird, darf jenem nicht zum Nachteil gereichen. Hat es das Insolvenzgericht versäumt, dem Schuldner für die Nachholung des Insolvenzantrags eine Frist zu setzen oder ist dem Schuldner die Fristsetzung nicht bekannt gemacht worden, läuft die Frist nicht. Hat der Gläubigerantrag in einem derartigen Fall bereits zur Verfahrenseröffnung geführt und ist ein Eigenantrag des Schuldners deshalb nicht mehr zulässig, muss es zur Erhaltung der Aussicht auf Restschuldbefreiung genügen, dass der Schuldner nunmehr lediglich einen Restschuldbefreiungsantrag stellt (BGH, Beschluss vom 17.02.2005 – IX ZB 176/03, BGHZ 162, 181, 186 f.; BGH, Beschluss vom 03.07.2008 – IX ZB 182/07, NJW 2008, 3494 Rn. 20).

Doch ist dem Schuldner ein solcher Hinweis auf die Möglichkeit der Restschuldbefreiung und ihrer Voraussetzungen bereits im August 2012 zusammen mit seiner Anhörung zu dem Gläubigerantrag erteilt worden. Die von der Rechtsbeschwerdebegründung gerügten Zustellungsmängel liegen nicht vor. Insbesondere durfte der Hinweis dem Schuldner an seine damalige Wohnung zugestellt werden, wo er ihn auch erhalten hat, was sich daraus ergibt, dass er dem Fremdantrag mit Schriftsatz vom 22. August 2012 entgegengetreten ist. Zum Zeitpunkt der Zustellung des ersten Hinweises wohnte der Schuldner noch in seiner alten Wohnung, der Umzug erfolgte nach eigenem Vortrag erst im April 2013. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde war der Hinweis nicht unter der Kanzleiainschrift zuzustellen. Der Schuldner hat seine Selbstvertretung gegenüber dem Insolvenzgericht frühestens nach der Zustellung des ersten Hinweises durch Schriftsatz vom 22. August 2012 mitgeteilt. Auf Weiteres kommt es nicht an. Inhaltliche Mängel des ersten Hinweises macht die Rechtsbeschwerde selbst nicht geltend.

c) Der Schuldner kann sich auch nicht darauf berufen, dass es ihm nicht zuzumuten gewesen sei, selbst einen Insolvenzantrag zu stellen, solange er im Insolvenzantragsverfahren über den Gläubigerantrag dessen Zulässigkeit und Begründetheit in Abrede gestellt habe. Nach Erhalt des Hinweises nach § 20 Abs. 2 InsO muss der Schuldner sich entscheiden,

ob er Einwendungen gegen den Gläubigerantrag erheben oder selbst einen Eigenantrag stellen will. Deswegen muss dem Schuldner eine angemessene richterliche Frist eingeräumt werden, die im Bedarfsfall noch verlängert werden kann, damit dieser ausreichend Zeit hat, den Rat eines Fachkundigen dazu einzuholen, ob er dem Gläubigerantrag entgegenzutreten oder sich diesem anschließen will, um Restschuldbefreiung zu erlangen. Die vom Gesetz vorgesehene Verknüpfung zwischen dem Eigeninsolvenzantrag und dem Restschuldbefreiungsantrag hat ihren Sinn darin, dass der Schuldner in seinem Eigenantrag den Eröffnungsgrund einräumt und sich bereit erklärt, sein verbleibendes Vermögen den Gläubigern zur gemeinschaftlichen Befriedigung zur Verfügung zu stellen. Deswegen ist es einem Schuldner verwehrt, sich gegen den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verteidigen und nur hilfsweise für den Fall, dass das Insolvenzgericht den Antrag des Gläubigers für zulässig und begründet hält, einen eigenen Insolvenzantrag verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen (BGH, Beschluss vom 11.03.2010 – IX ZB 110/09, NZI 2010, 441 Rn. 9).

Ebenso wenig darf ein Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen auf Gläubigerantrag hin abwarten, um dann im Beschwerdeverfahren erstmals den Eigenantrag verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen.

Anmerkung:

Die Entscheidung des BGH macht deutlich, wie wichtig es für den Schuldner ist, nach einem Fremdantrag eines Gläubigers zu reagieren. Der Schuldner muss sich schnell Rat suchen, um entscheiden zu können, ob ein Eigenantrag verbunden mit einem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung und Kostenstunden sinnvoll ist. Dies wird in aller Regel der Fall sein. Das Gericht setzt in der Regel eine Frist von vier Wochen, binnen der der Schuldner seinen Eigenantrag einreichen muss. Spätestens jedoch bis zur Eröffnung des Verfahrens auf Gläubigerantrag muss der Antrag des Schuldners dem Gericht vorliegen. Da dieser Zeitpunkt nicht genau bestimmt werden kann, sollte die vom Gericht gesetzte Frist tunlichst beachtet werden.

Beschränkung der Befugnis für Versagungsanträge auf Tabellengläubiger

BGH Beschluss vom 20.11.2014 – IX ZB 56/13

Leitsatz:

Die Befugnis, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen, knüpft, weil es sich um einen Verfahrensantrag handelt, an die objektiv zu bestimmende Eigenschaft des Gläubigers als Verfahrensbeteiligter an. Ist diese nicht gegeben, weil der Gläubiger seine Forderung im Verfahren nicht angemeldet hat, scheidet ein Antragsrecht aus, ohne dass es darauf ankommt, wer das Unterbleiben der Forderungsanmeldung zu vertreten hat.

Gründe:

I. Der weitere Beteiligte zu 1 hat eine Forderung aus einem im Jahr 1997 notariell beurkundeten Anerkenntnis der Schuldnerin. Diese beantragte am 25. Juli 2011 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. In dem von ihr eingereichten Gläubiger- und Forderungsverzeichnis führte sie die Forderung des weiteren Beteiligten zu 1 nicht auf. Das Insolvenzgericht eröffnete am 19. August 2011 das Verbraucherinsolvenzverfahren und ordnete das schriftliche Verfahren an. Der weitere Beteiligte zu 1 meldete seine Forderung nicht an. Nachdem er von dritter Seite Kenntnis von dem Insolvenzverfahren erlangt hatte, beantragte er zu dem als Schlusster-

min geltenden Zeitpunkt, der Schuldnerin die Restschuldbefreiung zu versagen. Das Insolvenzgericht hat der Schuldnerin die Erteilung der Restschuldbefreiung versagt. Den Umstand, dass der weitere Beteiligte zu 1 seine Forderung nicht zur Tabelle angemeldet hatte, hat es für unerheblich gehalten, weil dies von der Schuldnerin verhindert worden sei. Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin hat keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Einzelrichter des Beschwerdegerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Schuldnerin ihren Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung weiter.

II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO, §§ 6, 289 Abs. 2 Satz 1 InsO) und auch im Übrigen zulässig. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht. Entscheidet der originäre Einzelrichter – wie hier – in einer Sache, der er rechtsgrundsätzliche Bedeutung beimisst, über die Beschwerde und lässt er die Rechtsbeschwerde zu, so ist die Zulassung wirksam. Auf die Rechtsbeschwerde unterliegt die Entscheidung jedoch wegen fehlerhafter Besetzung des Beschwerdegerichts der Aufhebung von Amts-

wegen, weil der Einzelrichter in Rechtssachen, denen er grundsätzliche Bedeutung beimisst, zwingend das Verfahren an das Kollegium zu übertragen hat. Bejaht er mit der Zulassungsentscheidung zugleich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, ist seine Entscheidung objektiv willkürlich und verstößt gegen das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (BGH, Beschluss vom 13.03.2003 – IX ZB 134/02, BGHZ 154, 200, 201 ff.; vom 28.06.2012 – IX ZB 298/11, ZInsO 2012, 1439 Rn. 3 m. w. N.).

III. Die angefochtene Entscheidung ist daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Einzelrichter zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 4 Satz 1 ZPO), damit er die gegebenenfalls nach § 568 Satz 2 ZPO erforderliche Übertragungsentscheidung treffen kann. Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass der weitere Beteiligte zu 1 nicht befugt war, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen, weil er seine Forderung gegen die Schuldnerin nicht zur Insolvenztabelle angemeldet, sich mithin am Insolvenzverfahren nicht beteiligt hat.

1. Die im Streitfall maßgebliche gesetzliche Regelung des § 290 Abs. 1 InsO in seiner bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung gestattet die Versagung der Restschuldbefreiung wegen der Verletzung einer Obliegenheit des Schuldners im Insolvenzverfahren, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind nur diejenigen Insolvenzgläubiger befugt, einen Versagungsantrag zu stellen, die ihre Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet haben. Erst die Teilnahme am Insolvenzverfahren begründet die Antragsberechtigung (BGH, Beschluss vom 22.02.2007 – IX ZB 120/05, NZI 2007, 357 Rn. 2; vom 08.10.2009 – IX ZB 257/08, NZI 2009, 856 Rn. 3; vom 10.08.2010 – IX ZB 127/10, NZI 2010, 865 Rn. 4; vom 11.10.2012 – IX ZB 230/09, NZI 2012, 892 Rn. 10). Da der weitere Beteiligte zu 1 seine Forderung nicht angemeldet hat, war er nicht berechtigt, die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen.

2. Der Umstand, dass die Schuldnerin die Forderung des weiteren Beteiligten zu 1 in dem von ihr nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO zusammen mit dem Eröffnungsantrag eingereichtem Gläubiger- und Forderungsverzeichnis nicht angegeben hat, führt zu keiner anderen Beurteilung.

a) Die Befugnis, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen, knüpft, weil es sich um einen Verfahrensantrag handelt, an die objektiv zu bestimmende Eigen-

schaft des Gläubigers als Verfahrensbeteiligter an. Ist diese nicht gegeben, weil der Gläubiger seine Forderung im Verfahren nicht angemeldet hat, scheidet ein Antragsrecht aus, ohne dass es darauf ankommt, wer das Unterbleiben der Forderungsanmeldung zu vertreten hat. Der Senat hat deshalb bereits entschieden, dass vom Schuldner verschwiegene Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, nicht berechtigt sind, nachträglich während der Wohlverhaltensphase Versagungsanträge nach §§ 296, 297 InsO zu stellen. Erlangt der Schuldner durch bewusstes Verschweigen einer Forderung die Restschuldbefreiung in unredlicher Weise, kann der betroffene Gläubiger seinen Anspruch unter Berufung auf § 826 BGB nur im streitigen Verfahren verfolgen (BGH, Beschluss vom 09.10.2008 – IX ZB 16/08, ZInsO 2009, 52 Rn. 2). Dementsprechend ist ein Insolvenzgläubiger in einem solchen Fall auch nicht befugt, im Schlusstermin einen Versagungsantrag nach § 290 InsO zu stellen.

b) Ein Antragsrecht nach § 290 Abs. 1 InsO stünde dem weiteren Beteiligten zu 1 selbst dann nicht zu, wenn von Bedeutung wäre, ob der Gläubiger an der Forderungsanmeldung ohne sein Verschulden gehindert war. Denn die Anmeldung einer Forderung kann noch im Schlusstermin erfolgen (BGH, Urteil vom 19.01.2012 – IX ZR 4/11, NZI 2012, 323 Rn. 10; MünchKomm-InsO/Riedel, 3. Aufl., § 177 Rn. 10; Uhlenbruck/Sinz, InsO, 13. Aufl., § 177 Rn. 8; HK-InsO/Depre, 7. Aufl., § 177 Rn. 1). Will ein bisher nicht am Verfahren beteiligter Gläubiger im Schlusstermin einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen, kann er deshalb noch rechtzeitig durch Anmeldung seiner Forderung die Stellung eines Verfahrensbeteiligten erlangen.

c) Die Obliegenheitsverletzung des Schuldners, der im Gläubiger- und Forderungsverzeichnis unrichtige oder unvollständige Angaben macht, muss deshalb nicht folgenlos bleiben. Neben der dem betroffenen Gläubiger eröffneten Möglichkeit, sich gegenüber dem Schuldner auf § 826 BGB zu berufen, steht es den am Verfahren beteiligten Insolvenzgläubigern frei, die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. Denn hierzu ist jeder Insolvenzgläubiger berechtigt, der seine Forderung angemeldet hat, nicht nur der im Einzelfall von den unrichtigen Angaben betroffene (BGH, Beschluss vom 22.02.2007 – IX ZB 120/05, NZI 2007, 357 Rn. 2; vom 21.01.2010 – IX ZB 164/09, ZInsO 2010, 631 Rn. 15).

d) Die Beschränkung der Antragsbefugnis nach § 290 Abs. 1 InsO a. F. auf am Verfahren beteiligte Insolvenzgläubiger ist

zwischenzeitlich auch in den Wortlaut des Gesetzes übernommen worden. Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) wurde § 290 Abs. 1 InsO mit Wirkung vom 1. Juli 2014 dahin geändert, dass die Restschuldbefreiung nur zu versagen ist, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sollte dadurch ausdrücklich die zur bisherigen Gesetzesfassung entwickelte Rechtsprechung nachgezeichnet werden (BT-Drucks. 17/11268, S. 26).

Anmerkung:

Im Heft 4/2014 der BAG-Info war bereits die Entscheidung des AG Hamburg, Beschl. vom 03.06.2014, – 68g IK 444/12 enthalten und besprochen. Der BGH kommt in seiner o. g. Ent-

scheidung zu dem gleichen Ergebnis. Einen Versagungsantrag kann nur der Gläubiger stellen, der seine Forderung zur Tabelle angemeldet hat. Verschweigt der Schuldner bewusst einen Gläubiger und meldet dieser die Forderung daher nicht zur Tabelle an, so steht dem Gläubiger unter Umständen ein Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB zu, den dieser vor dem Zivilgericht auch nach Erteilung der RSB geltend machen kann (sofern nicht verjährt).

Allerdings kann jeder andere Insolvenzgläubiger, der seine Forderung zur Tabelle angemeldet hat, einen Versagungsantrag wegen eines fehlerhaften und unvollständigen Verzeichnisses stellen. Der BGH stellt ferner klar, dass dies auch nach dem neuen Recht gilt. Der Gesetzgeber hat explizit in § 290 Abs. 1 InsO aufgenommen, dass nur der Insolvenzgläubiger antragsberechtigt ist, der seine Forderung angemeldet hat.

Zwangsvollstreckung: Übertragung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto pfändungsfrei in den übernächsten Monat nach Zahlungseingang

BGH, Urteil vom 04.12.2014 – IX ZR 115/14

Leitsatz:

Gepfändetes Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto, das erst nach Ablauf des auf den Zahlungseingang folgenden Kalendermonats an den Gläubiger geleistet werden darf, kann, soweit der Schuldner hierüber in diesem Kalendermonat nicht verfügt und dabei seinen Pfändungsfreibetrag nicht ausschöpft, in den übernächsten Monat nach dem Zahlungseingang übertragen werden und erhöht dort den Pfändungsfreibetrag.

Tatbestand:

Die beklagte Bank führte für den Kläger ein Girokonto, dessen Guthaben zugunsten eines Gläubigers des Klägers gepfändet war. Auf Antrag vom 28. Februar 2011 wurde das Konto spätestens mit Wirkung zum 14. März 2011 in ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO umgewandelt. In der Folgezeit wurden auf dem Konto jeweils zum Monatsende Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs gutgeschrieben, die für den Folgemonat bestimmt waren. Ausgehend von einem Restguthaben von 1,99 Euro im März 2011 beliefen sich die monatlichen Eingänge (E), Verfügungen (V) und Endguthaben (G) auf folgende Beträge:

	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November
V		884,94	775,44	776,21	765,52	805,41	857,86	957,97	807,72
E	769,43	893,55	776,64	776,64	807,86	807,86	857,86	957,97	
G	771,42	780,03	781,23	781,66	823,70	826,15	826,15	826,15	18,43

Am 2. August 2011 versuchte ein Gläubiger, durch Lastschrift einen Betrag von 12,71 Euro einzuziehen. Die Beklagte gab die Lastschrift zurück, weil der Kontostand nach ihrer Ansicht pfändungsbedingt den Lastschriftbetrag nicht deckte. Dadurch fiel eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von 10 Euro an. Am 16. August 2011, als der Gläubiger – nunmehr über den

Betrag von 22,71 Euro – einen weiteren Einzug unternahm, verfuhr die Beklagte in gleicher Weise. Die entstandenen Gebühren in Höhe von insgesamt 20 Euro buchte der Gläubiger später mit Erfolg vom Konto des Klägers ab. Die Beklagte selbst belastete das Konto mit 2 Euro Aufwendungsersatz. Im November 2011 verweigerte die Beklagte die Auszahlung des

Kontoguthabens von 18,43 Euro mit der Begründung, es werde von der Pfändung erfasst. Das Amtsgericht hat der auf Zahlung von 40,43 Euro nebst vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 10 Euro und Zinsen gerichteten Klage stattgegeben. Die Beklagte hat die Verurteilung in Höhe des Betrags von 2 Euro hingenommen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht die darüber hinausgehende Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein abgewiesenes Begehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten.

I. Das Berufungsgericht meint, die Beklagte habe sich mit Recht geweigert, die Lastschriftinzüge vom 2. und 16. August 2011 auszuführen und das im November 2011 vorhandene Kontoguthaben von 18,43 Euro an den Kläger auszuzahlen. Zum Zeitpunkt der Lastschriftinzüge habe das frei verfügbare Kontoguthaben die Lastschriftbeträge nicht gedeckt. Das Guthaben habe am 2. August 2011 beim Eingang der Lastschrift über 12,71 Euro nominal 28,28 Euro und am 16. August 2011, als 22,71 Euro eingezogen werden sollten, 20,29 Euro betragen. Davon seien aber 15,84 Euro wirksam gepfändet gewesen. Der Pfändungsbetrag ergebe sich daraus, dass der Kläger nicht in jedem Monat in voller Höhe über die Zahlungseingänge des Vormonats verfügt habe. Soweit die Zahlungseingänge im Folgemonat nicht verbraucht worden seien, seien sie wirksam gepfändet worden. Eine weitere Übertragung solcher Beträge auf den übernächsten Monat sei nicht möglich gewesen. Eine solche Möglichkeit schaffe auch nicht die zum 16. April 2011 in Kraft getretene Regelung in § 835 Abs. 4, § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO. Dies ergebe sich aus den Gesetzgebungsmaterialien.

II. Diese Beurteilung trifft nicht zu. Die Möglichkeit, Guthaben nach Maßgabe des § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO pfändungsfrei in den Folgemonat zu übertragen, besteht auch für gesperrtes Guthaben im Sinne von § 835 Abs. 4, § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO.

1. Durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2010 das Pfändungsschutzkonto eingeführt. Zur Sicherung der persönlichen Lebensgrundlage des Schuldners kann dieser monatlich über sein Guthaben auf einem als Pfändungsschutzkonto geführten Girokonto bis zur Höhe des Frei-

betrags nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a ZPO verfügen; insoweit wird das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO). Soweit der Schuldner trotz eines entsprechenden Guthabens den Freibetrag nicht ausschöpft, steht ihm dieses Guthaben im Folgemonat zusätzlich pfändungsfrei zur Verfügung (§ 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes). Nach dem Wortlaut dieser Regelung konnten Beträge, die zum Ende eines Monats auf dem Konto eingingen, aber für den Folgemonat bestimmt waren, insbesondere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II), von der Pfändung erfasst werden, wenn der Schuldner zuvor schon in Höhe des Freibetrags über sein Guthaben verfügt hatte. Sie standen dann im Folgemonat für den Lebensunterhalt nicht mehr zur Verfügung. Zur Lösung dieses „Monatsanfangsproblems“ bestimmte der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) mit Wirkung zum 16. April 2011, dass bei der Pfändung künftiger Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto eingehende Zahlungen erst nach Ablauf des Folgemonats an den Gläubiger ausgekehrt werden dürfen (§ 835 Abs. 4 ZPO nF). Nach dem Inhalt des in § 850k Abs. 1 ZPO neu eingefügten Satzes 2 (der bisherige Satz 2 wurde unverändert zu Satz 3) gehört das so gesperrte Guthaben zu dem Guthaben nach § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO, über das der Schuldner in Höhe seines Freibetrags verfügen darf.

2. Die gesetzliche Neuregelung ist der Beurteilung des vorliegenden Falles zugrunde zu legen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist sie auch anwendbar, wenn die Pfändung erfolgte, bevor die Neuregelung in Kraft trat, sofern der zu beurteilende Sachverhalt zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war (BGH, Beschluss vom 14.07.2011 – VII ZB 85/10, WM 2011, 1565 Rn. 15 ff.; vom 28.07.2011 – VII ZB 92/10, NZI 2011, 717 Rn. 16 ff.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nach Auffassung der Beklagten soll erstmals im Mai 2011 ein Teil des Kontoguthabens von der Pfändung erfasst worden sein.

3. Entgegen der Ansicht des Landgerichts kann Guthaben, das aufgrund der Regelung in § 835 Abs. 4 ZPO erst nach Ablauf des auf den Zahlungseingang folgenden Monats an den Gläubiger geleistet werden darf, unter den Voraussetzungen des § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO in den hierauf folgenden Monat, somit in den übernächsten Monat nach dem Zahlungseingang, übertragen werden und erhöht in diesem Monat den Pfändungsfreibetrag.

a) Dies ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Nach § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO gehört das nach § 835 Abs. 4 ZPO gesperrte Guthaben zu dem Guthaben im Sinne des § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO, über das der Schuldner im Folgemonat im Rahmen seines Freibetrags verfügen darf. Eine ausdrückliche Verknüpfung des gesperrten Guthabens mit der Übertragungsmöglichkeit nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO enthält das Gesetz nicht.

b) Die Anwendbarkeit der Regelung in § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO auf das nach § 835 Abs. 4 ZPO gesperrte Guthaben folgt aber aus dem Zweck der gesetzlichen Regelung. Die durch § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO geschaffene Möglichkeit, im Falle eines nicht ausgeschöpften Freibetrags das betreffende Guthaben pfändungsfrei in den folgenden Monat zu übernehmen, soll den Schuldner in die Lage versetzen, in begrenztem Umfang Guthaben anzusparen, um auch solche Leistungen der Daseinsvorsorge bezahlen zu können, die nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen zu vergüten sind (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf des § 850k ZPO, BT-Drucks. 16/7615, S. 13, 18 f.). Die Auszahlungssperre des § 835 Abs. 4 ZPO bis zum Ablauf des Folgemonats bezweckt hingegen zusammen mit der Regelung in § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO, dass Zahlungseingänge dem Schuldner in dem Zeitraum tatsächlich zur Verfügung stehen, für den sie bestimmt sind. Der Schuldner soll nicht dadurch schlechter stehen, dass ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erst in dem Monat, für den die Leistungen gedacht sind, sondern bereits im Vormonat überwiesen werden. Er kann deshalb noch im Monat nach dem Leistungsempfang über das dadurch gebildete Guthaben im Rahmen seines Freibetrags verfügen (Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zu § 835 Abs. 4 und § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO, BT-Drucks. 17/4776, S. 8 f.).

Soll mithin ein Guthaben, das aus Gutschriften im Vormonat herrührt, einem Guthaben aus Gutschriften im laufenden Monat gleichstehen, weil der Schuldner aus der Auszahlung im Vormonat keinen Nachteil erleiden soll, dann darf auch bezüglich der Möglichkeit, Guthaben pfändungsfrei in den nachfolgenden Monat zu übertragen, kein Unterschied bestehen. Verweigerte man dem Schuldner, der seine Einkünfte bereits im Vormonat erhält, die Möglichkeit, Guthaben nach Maßgabe des § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO anzusparen, wäre er gegenüber dem Schuldner, der die Leistung in dem Monat erhält, für den sie bestimmt ist, in einer Weise benachteiligt, für die kein rechtfertigender Grund erkennbar ist (wie hier:

Busch, VuR 2011, 196, 198; Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 3. Aufl., Rn. 1002; Homann, ZVI 2012, 37 f.; Saager/Frings/Lücke/von Oppen/Weber, Das Pfändungsschutzkonto – Leitfaden der Deutschen Kreditwirtschaft, 2. Aufl., Ziffer VI Nr. 8.4; wohl auch Prütting/Gehrlein/Ahrens, ZPO, 6. Aufl., § 850k Rn. 51; Bitter in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, 4. Aufl., § 33 Rn. 380 a. E.).

c) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts widerspricht dieses Verständnis nicht dem im Gesetzgebungsverfahren betonten Grundsatz, dass ein aus dem Vormonat übertragenes Guthaben, das im Folgemonat nicht verbraucht wird, nicht ein zweites Mal in einen weiteren Monat übertragen werden kann, sondern dem Pfändungsgläubiger zusteht (BT-Drucks. 16/7615, S. 31; BT-Drucks. 16/12714, S. 19). Dieser Grundsatz gilt für die Übertragung von Guthaben unter Erhöhung des Freibetrags nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO. Wird über ein solches übertragenes Guthaben im Folgemonat nicht verfügt, ist es an den Gläubiger auszuzahlen. Die in § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO geregelte Zurechnung von Einkünften des Vormonats zu dem Guthaben, aus dem im Folgemonat nach § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Höhe des Freibetrags verfügt werden kann, ist hiervon zu unterscheiden. Sie verändert nicht den Freibetrag, über den der Schuldner in einem Monat verfügen kann, und ermöglicht deshalb kein Ansparen von Guthaben über diesen Freibetrag hinaus. Sie stellt nur sicher, dass dem Schuldner aus einer überpünktlichen Zahlung insbesondere von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts keine Nachteile erwachsen. Die Anwendung des § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO auf Guthaben im Sinne von § 835 Abs. 4, § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO führt mithin nicht zur zweimaligen Anwendung einer vom Gesetzgeber nur einmalig vorgesehenen Übertragungsmöglichkeit.

d) Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Die vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Beschlüsse vom 28. Juli 2011 (VII ZB 92/10, NZI 2011, 717 Rn. 21) und vom 10. November 2011 (VII ZB 32/11, WuM 2012, 113 Rn. 9 f.; VII ZB 64/10, BGHZ 191, 270 Rn. 15) befassen sich nicht mit der Frage, ob ein nach § 835 Abs. 4 ZPO gesperrtes Guthaben am Ende der Sperrfrist gemäß § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO pfändungsfrei in den darauf folgenden Monat übertragen werden kann.

III. Das angefochtene Urteil kann folglich keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da die Sache zur

Endentscheidung reif ist, kann der Senat selbst entscheiden (§ 563 Abs. 3 ZPO) und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts zurückweisen.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der durch die Rückgabe der beiden Lastschriften entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 20 Euro zuzüglich der vom Kläger zu tragenden anwaltlichen Beratungshilfengebühr in Höhe von 10 Euro (§ 44 Satz 2 RVG i. V. m. Nr. 2500 VV RVG a. F.). Der Anspruch ergibt sich aus § 280 Abs. 1 in Verbindung mit § 675f Abs. 2 BGB. Die Beklagte hat ihre vertraglichen Pflichten aus dem zwischen ihr und dem Kläger bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrag verletzt, indem sie sich weigerte, die beiden Lastschrifteinzüge auszuführen, und so die Rücklastschriftgebühren verursachte. Zur Rückgabe der Lastschriften war sie nicht berechtigt, weil das Konto des Klägers eine ausreichende, von der Pfändung nicht erfasste Deckung aufwies. Nachdem die Verfügungen des Klägers im April 2011 (884,94 Euro) unter dem ihm damals zustehenden Grundfreibetrag von 985,15 Euro (vgl. Bekanntmachung zu § 850c ZPO – Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005 – vom 25.02.2005, BGBl. I S. 493), aber über dem aus dem Vormonat übernommenen Guthaben (771,42 Euro) gelegen hatten, blieb der überschießende Teil der Eingänge dieses Monats (893,55 Euro) in Höhe von 780,03 Euro für den Folgemonat Mai nach § 835 Abs. 4 ZPO gesperrt. Der von den Verfügungen im Mai 2011 (775,44 Euro) nicht gedeckte Teil dieses Guthabens (4,59 Euro) konnte nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO pfändungsfrei in den Monat Juni übertragen werden. Durch die im Juni 2011 vorgenommenen Verfügungen (776,21 Euro) wurde dieser Übertrag vollständig und der bis Ende Juni gesperrte Zahlungseingang von Ende Mai (776,64 Euro) bis auf einen Rest von 5,02 Euro verbraucht. Dieser Rest stand dem Kläger wiederum nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO im Juli 2011 pfändungsfrei zur Verfügung. Entsprechendes gilt für den Betrag von 15,84 Euro, um den die Verfügungen des Monats Juli (765,82 Euro) hinter dem Übertrag (5,02 Euro) und dem Zahlungseingang (776,64 Euro) aus dem Vormonat zurückblieben. Da dieser Betrag als Rest des für den Monat Juli nach § 835 Abs. 4 ZPO gesperrten Zahlungseingangs von Ende Juni gemäß § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO wie Guthaben nach Satz 1 dieser Norm zu behandeln ist und die Verfügungen des Klägers im Juli 2011 den nunmehr auf 1.028,89 Euro erhöhten Freibetrag (vgl. die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011 vom 09.05.2011, BGBl. I S. 825) nicht ausschöpften, war er nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO pfändungsfrei in den Monat August zu übertragen. Zu-

zätzlich des Zahlungseingangs Ende Juli (807,86 Euro) und nach Abzug der Anfang August 2011 getroffenen Verfügungen (795,42 Euro) ergab sich zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs vom 2. August 2011 in Höhe von 12,71 Euro ein Kontoguthaben von 28,28 Euro, über das der Kläger trotz der Pfändung verfügen konnte. Unter diesen Umständen war die Beklagte verpflichtet, den Lastschrifteinzug auszuführen. Hätte sie pflichtgemäß gehandelt, wären weder die Gebühren für die erste Rücklastschrift noch – weil es dann zu dem zweiten Einzugsversuch am 16. August 2011 nicht gekommen wäre – die Gebühren für die zweite Rücklastschrift angefallen.

2. Die Beklagte ist darüber hinaus aus dem bestehenden Zahlungsdiensterahmenvertrag verpflichtet, dem Kläger das am 14. November 2011 vorhandene Guthaben in Höhe von 18,43 Euro auszuführen. Die Auffassung der Beklagten, das Guthaben sei in diesem Umfang von der Pfändung erfasst worden, beruht auf ihrer Rechtsansicht, nach § 835 Abs. 4 ZPO für den folgenden Monat gesperrtes Guthaben könne nicht nach § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO in den nachfolgenden Monat übertragen werden. Sie stellt nicht in Abrede, dass der Kläger über diesen Betrag verfügen konnte, wenn eine solche Übertragungsmöglichkeit bestand. Dies war, wie dargestellt wurde, der Fall.

Anmerkung:

Dieses weitreichende Urteil hat Sylvia Wipperfürth in der ZinsO 2015, 147 (Heft 4) kommentiert. Der BGH ermöglicht das Ansparen im Rahmen des Freibetrages für Menschen, die ihr Einkommen zum Ende eines Kalendermonats erhalten, in den übernächsten Monat. Es wird sich zeigen müssen, wie schnell die Banken und Sparkassen das Urteil in die Praxis umsetzen werden.

Zur Kündigungsmöglichkeit von Genossenschaftsanteilen nach § 67c GenG

AG Hamburg, Beschluss vom 17.11.2014 – 68c IK 619/14

Leitsatz:

1. Der einschränkenden Herabsetzungskündigungsmöglichkeit gem. § 67c Abs. 2 GenG unterfallen nur „unnötige“ Genossenschaftsanteile. Sofern die nach vorliegendem „Überschießen“ der Grenze des § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG durch das Gesamtgenossenschaftsanteilguthaben zu betrachtenden übrigen Geschäftsanteile zur Aufrechterhaltung der Wohnberechtigung im Sinne des § 7a Abs. 2 GenG (Pflichtanteilregelung) nicht ausreichen, ist eine Gesamtkündigung aller Genossenschaftsanteile gerade nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne der Massegenerierung gem. §§ 80 Abs. 1, 148 Abs. 1 InsO für den Insolvenzverwalter verpflichtend, um das der Masse gebührende Auseinandersetzungsguthaben gem. § 73 GenG zu erzeugen.

Tenor:

Der Verfahrenskostenstundungsantrag des Schuldners für das Eröffnungsverfahren und das eröffnete Verfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I. Hinsichtlich der Entscheidung über den Verfahrenskostenstundungsantrag des Schuldners, dessen Insolvenzeigenantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren am 2. September 2014 bei Gericht eingegangen ist, ist von folgenden Tatbestandsvoraussetzungen auszugehen: Der derzeit arbeitslose Schuldner bewohnt gemeinsam mit seinen drei minderjährigen Söhnen und seiner Ehefrau aufgrund eines Wohnungsberechtigungscheines eine Vierzimmerwohnung (92 qm; Nutzungsentgelt 350,71 Euro pro Monat) beim Wohnungsverein Hamburg v. 1902 eG und hält 24 Genossenschaftsanteile mit jeweiligem Wert in Höhe von 150,00 Euro (= 3.600 Euro). Entsprechende Genossenschaftsanteile sind nach Auskunft der Wohnungsgenossenschaft Voraussetzung für den Erhalt der Vierzimmerwohnung. Gemäß § 7 der Satzung ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Im Übrigen ist das Guthaben dann gem. § 12 GenG frühestens zum 30. Juni 2016 fällig.

Die Verfahrenskosten gem. § 54 InsO hat der Sachverständige auf insgesamt 4.144,11 Euro beziffert, insoweit wird auf die Aufstellung in Bl. 13 des Gutachtens vom 30. September 2014 Bezug genommen. Die Gesamtschulden betragen 14.662 Euro bei neun Gläubigern. In seinem Gutachten vom 30. Septem-

ber 2014 hat der Insolvenz Sachverständige ohne nähere Erläuterung mitgeteilt, es könne nur ein Betrag in Höhe von 1.600 Euro durch Teilkündigung verwertet werden, weiterhin bestünden als verwertungsfähige Masse ein Bausparguthaben in Höhe von 953,57 Euro und voraussichtliche Anfechtungsansprüche nach § 133 Abs. 1 InsO in einer Gesamthöhe von 3.264 Euro aus 17 Ratenzahlungen in Höhe von 170,00 Euro/Monat gegen die Santander Consumer Bank AG und 12,00 Euro und 10,00 Euro/Monat gegen die Postbank AG beruhend auf außergerichtlichen Ratenzahlungsvergleichen des Schuldners.

Auf gerichtliche Nachfrage vom 8. Oktober 2014 unter Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 67b, 67c GenG in der Fassung vom 1. Juli 2014 hat der Sachverständige unter dem 22. Oktober 2014 ausgeführt, dass ein Kündigungsschutz für die Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile nur aus einer „wörtlichen“ Auslegung des § 67c Abs. 2 InsO resultiere, der er unter Hinweis auf Henssler/Strohn/Geibel, GenG, 2. Aufl. 2014, § 67c Rn. 5 nicht folge.

II. Die Verfahrenskostenstundung gem. §§ 4a InsO ist nicht zu gewähren, da die Verfahrenskosten aus der prognostischen Masse sicher und vollständig gedeckt sein werden. Die vom Schuldner gehaltenen Genossenschaftsanteile unterfallen nach der gem. § 66a GenG vom Insolvenzverwalter nach Eröffnung vorzunehmenden und auszusprechenden Kündigung vollständig dem Insolvenzbeschluss. Die vom Schuldner gehaltenen Genossenschaftsanteile sind Voraussetzung für die Nutzung seiner Familienwohnung (§ 67c Abs. 1 Nr. 1 GenG) und übersteigen die Weitgrenzen des § 67c Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. (vierfaches Nutzungsentgelt 1.402,84 Euro) und 2. Alt. (2.000,00 Euro) GenG. Gemäß § 67c Abs. 2 GenG ist eine sogenannte „Teilkündigung“ der bestehenden Anteile über der Wertgrenze, die in § 67c Abs. 1 GenG vorgesehen ist, hinaus nur möglich, wenn die Anteile gem. § 67b auf den nach § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG vorgesehenen Betrag vermindert werden können. Gemäß § 67b Abs. 1, 2. A1 I. GenG ist dies nur dann der Fall, wenn die Beteiligung an der Genossenschaft mit „mehreren Geschäftsanteilen“ nicht Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Dies ist jedoch vorliegend der Fall, da die Inanspruchnahme der Wohnung des Schuldners und seiner Familie die Innehabung von Aufteilen in Höhe von 3.600,00 Euro

nach der genossenschaftlichen Satzung erfordert. Die gesetzliche Regelung ist damit im Bereich der Pflichtanteile eine „Gatekeeper-Regelung“: Durchbrechen die Pflichtanteile die Marke nach § 67c Abs. 1 Nr. 2, 2 Alt. GenG, sind sie also höher als 2.000,00 Euro ist automatisch der gesamte Betrag zu kündigen. Eine „Teilkündigung“ ist nicht statthaft. Zuzugeben ist dem Insolvenz Sachverständigen, dass dieses gesetzliche „Zusammenspiel“ der Voraussetzungen von § 67c Abs. 2 GenG und § 67b GenG eine genaue Betrachtung der gesetzlichen Regelung erfordert, die in der Literatur nicht immer mit der notwendigen Trennschärfe vorgenommen wird. So findet sich bei HambKomm/Pohlmann-Weide, 5. Aufl. InsO; § 109 Rn. 35 der Satz: „Übersteigt das Geschäftsguthaben diese Höchstgrenzen, kann der Insolvenzverwalter eine Teilkündigung (fett gedruckt) gem. § 67b GenG aussprechen.“ (ähnlich ungenau Keller in Kraft, 7. Aufl. InsO, § 36 Rn. 35; etwas genauer Marotzke, a. a. O., § 109 Rn. 51). Dies ist so richtig, wie ungenau. Genauer wäre hingegen zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Bezug auf § 67b GenG um eine Rechtsgrundverweisung handelt (Sammelbeck in A/G/R, InsO, 2. Aufl., Anh. VI, § 67c Rn. 10). Durch den Verweis auf § 67b GenG ist eben damit die Möglichkeit zur Teilkündigung wiederum massiv eingeschränkt, da die Voraussetzungen des § 67b GenG „mitzulesen“ sind.

Der Teilkündigungsmöglichkeit unterfallen daher im Ergebnis nur „unnötige“ Genossenschaftsanteile (so auch die gesetzliche Begründung zu § 67c GenG in BT.-Drs.17/11268, S. 39, li. Sp.). Sofern die bei „Überschießen“ der Grenze des § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG übrigbleibenden Geschäftsanteile zur Aufrechterhaltung der Wohnberechtigung im Sinne des § 7a Abs. 2 GenG (Pflichtanteilregelung), wie vorliegend, nicht ausreichen, ist eine Kündigung gerade nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne der Massegenerierung gem. §§80 Abs. 1, 148 Abs. 1 InsO für den Insolvenzverwalter verpflichtend, um das der Masse gebührende Auseinandersetzungsguthaben gem. § 73 GenG (Kroth in Braun, InsO, ö. Aufl. InsO, § 109 Rn. 17) zu erzeugen, ungeachtet der Frage, ob die Genossenschaft bei einer Teilkündigung trotzdem dem Schuldner die Wohnung „aus Kulanz“ belassen würde (was der Sachverständige als bisherige Praxis mitteilt) oder nicht. Der Schuldner ist hiergegen ggf. auf einen Auftrag nach §§ 36 Abs. 4 InsO i. V. m. § 765a ZPO in außergewöhnlichen Härtefällen verwiesen (dazu BGH v. 18.12.2008, ZInsO 2009, 254; BGH v. 12.03.2009, ZInsO 2009, 1029). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Kommentar Henssler/Strohn/Geibel, GenG, 2. Aufl. 2014, § 67c Rn. 5, Rn. 6. Die in der Literatur auch anderweitig er-

sichtliche Ansicht folgt dem ebenso (Sammelbeck in A/G/R, InsO, 2. Aufl., Anh. VI, § 67c Rn. 10; Butenob, ZVI 2014, 129, 130; Schmerbach/Sammelbeck, NZI 2014, 547, 552; Henning, ZVI 2014, 7, 16; Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenzrecht, 2014, Rn. 364). Die gegenteilige Ansicht des Insolvenz Sachverständigen in seinem Gutachten v. 30. September 2014 ist somit nicht nachvollziehbar.

Da die Genossenschaftsanteile des Schuldners bereits zusammen mit dem Bausparguthaben die Verfahrenskosten decken werden, war eine Stundungsgewährung nicht notwendig. Auf die vom Insolvenz Sachverständigen hinsichtlich der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit bei den möglichen Anfechtungsgegnern nur ungenügend geprüften Anfechtungsansprüche kommt es daher vorliegend nicht an, sodass diesbezüglich eine Gutachtenergänzung nicht zu veranlassen war.

Paritätischer Gesamtverband

Neue Expertise zu HARTZ IV

BAG-SB ■ Zum 1. Januar 2015 stieg der Regelsatz in der Sozialhilfe (SGB XII) und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) um 8 Euro bzw. um zwei Prozent von 391 Euro auf 399 Euro. Da es sich bei der Erhöhung um eine reine Fortschreibung des Regelsatzes aus 2014 handelt, liegt er lt. dem Paritätischen Gesamtverband weit unter der Bedarfsdeckung. Nach eigenen Berechnungen des Paritätischen sei eine Erhöhung des Regelsatzes um 24 Prozent auf 485 Euro notwendig, um das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Der Verband fordert die Bundesregierung auf, zügig für deutliche Verbesserungen bei der Übernahme der Kosten für Haushaltsstrom und Verkehr zu sorgen sowie wieder einen Rechtsanspruch auf einmalige Leistungen, etwa für Möbel und Hausrat, in Hartz IV zu verankern und kritisiert, dass die Bundesregierung auf entsprechende Aufforderungen des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2014 bisher nicht reagiert habe. „Wenn es um das Existenzminimum geht, und wenn Menschen in Armut leben, darf man Probleme nicht auf die lange Bank schieben.“ mahnt Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen. Die Expertise mit den ausführlichen Berechnungen des Paritätischen ist abrufbar unter: www.der-paritaetische.de

Arbeitslosigkeit vor Renteneintritt

Rente mit 63

BAG-SB ■ Bereits über 200.000 Anträge auf die Rente mit 63 sind bisher gestellt worden. Die Regelungen in Bezug auf Ausnahmen, wenn ein Versicherter „unfreiwillig“ arbeitslos geworden ist, könnten allerdings noch die Sozialgerichte beschäftigen, da nur eine „vollständige Geschäftsaufgabe“ des Arbeitgebers diesen Tatbestand erfüllen soll. Diese Regelungen halten Kritiker allerdings für unrealistisch und nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da „nicht eindeutig zwischen unfreiwilliger und missbräuchlicher Arbeitslosigkeit unterschieden werden kann“, so Markus Kurth, rentenpolitischer Sprecher der Grünen im Bundestag.

Wer Arbeitslosengeld I bezieht, kann evtl. über die Ausübung eines Minijobs die Zeit vor Renteneintritt so gestalten, dass diese Zeit auf die Anwartschaftszeit angerechnet wird. Einen Flyer zum Thema gibt es auf www.erwerbslos.de/medienbestellung, 100 Stück kosten 15 Euro zzgl. Porto und Versand.

Statistisches Bundesamt

Ungenutztes Arbeitskräftepotenzial

BAG-SB ■ Das Statistische Bundesamt veröffentlichte am 8. Januar 2015 eine Meldung mit der Überschrift: „Ungenutztes Arbeitskräftepotenzial: 6,3 Millionen Menschen wollen Arbeit oder mehr Arbeitsstunden“. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf der Grundlage der Arbeitskräfteerhebung weiter mitteilt, setzte sich dieses ungenutzte Arbeitskräftepotenzial aus 2,2 Millionen Erwerbslosen, 1,0 Millionen Personen in „Stiller Reserve“ und 3,1 Millionen Unterbeschäftigten zusammen. „Unterbeschäftigt“ heißt, diese Personen sind zwar erwerbstätig, haben aber den Wunsch nach zusätzlichen Arbeitsstunden und stehen für diese auch zur Verfügung. Davon sind 1,7 Millionen in Teilzeit beschäftigt. Bei den Teilzeitbeschäftigten handelt es sich überwiegend (73 %) um Frauen. Den 3,1 Millionen Unterbeschäftigten stand eine deutlich kleinere Zahl Erwerbstätiger gegenüber, die weniger arbeiten wollten: Diese insgesamt 870.000 sogenannten Überbeschäftigten haben den Wunsch, ihre Arbeitsstunden zu reduzieren, und sind bereit, ein entsprechend verringertes Einkommen hinzunehmen.

Projekt: „CurVe“

Finanzielle Grundbildung

BAG-SB ■ Bereits seit 2013 gibt es das Projekt „CurVe“, das für „Schuldnerberatung als Ausgangspunkt für Grundbildung – Curriculare Vernetzung und Übergänge“ steht und sich zum Ziel gesetzt hat, die allgemeine „Finanzielle Grundbildung“ zu fördern. Nach der Analysephase in Form von „Forschenden Lernwerkstätten“ und Expertenworkshops fand im September 2014 der CurVe-Dialog in Bonn mit rund 60 Teilnehmenden aus den Bereichen Schuldnerberatung/Soziale Arbeit und Weiterbildung/Erwachsenenbildung statt. Die Projektpartner eröffneten den Dialog mit Berichten über bisherige Projekterfahrungen und -erkenntnisse. Neben der Vorstellung der Rechenlevels im Bereich finanzieller Grundbildung, die von Prof. Dr. Anke Grotlüschen (Universität Hamburg) mitentwickelt werden stand die Präsentation des in CurVe entwickelten Kompetenzmodells „Finanzielle Grundbildung“ im Fokus. Das Kompetenzmodell als Download und viele weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.die-curve.de. Eine Abschlussstagung ist für den 14. September 2015 in Bonn anberaumt.

Beschäftigte im Sozialsektor

Studie Altersarmut und Alterssicherung

BAG-SB ■ Im Auftrag der Abteilung Wirtschaft- und Sozialpolitik entstand die Studie „Soziale Sicherung unter dem Brennglas“, die den Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Sozialsektor und ihrer Absicherung im Alter in den Blick nimmt. Ausgangspunkt sind die in Deutschland vermehrt auftretenden Diskussionen über die Wiederkehr der Altersarmut, ausgelöst durch die politisch verantwortete Senkung des Leistungsniveaus der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und den Übergang zum sogenannten „Drei-Säulen-Modell“ sowie den zunehmend geringeren Rentenansprüchen aufgrund veränderter Erwerbsbiografien. Die Analyse rückt die Alterssicherung von Beschäftigten im Sozialsektor ins Zentrum der Aufmerksamkeit, da diesem Sektor zwar eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zugeschrieben wird, jedoch die Vielzahl von Reformmaßnahmen in den letzten Jahren sich negativ auf die Beschäftigungsverhältnisse ausgewirkt hat. Im Anschluss an allgemeine Überlegungen zur deutschen Alterssicherungspolitik und zum Wandel im Sozialsektor werden die Berufsgruppen Erzieher_innen, Altenpfleger_innen, Krankenpfleger_innen und Ärzt_innen genauer betrachtet. Für diese Berufsgruppen wurden Daten und Studien ausgewertet, die Aufschluss über ihre Einkommenssituation und Beschäftigungsbedingungen geben. Die Studie ist auf der Webseite der Friedrich-Ebert-Stiftung unter: <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/11144.pdf> abrufbar.

Aktion Jugendschutz Bayern

Elternratgeber Konsum und Glücksspiel

BAG-SB ■ Die Aktion Jugendschutz Bayern bietet zwei neue Broschüren zu den Themen Konsum und Glücksspiel an. Die Broschüren sollen Eltern ermuntern, sich mit möglicherweise problematischem Kauf- oder Spielverhalten ihrer Sprösslinge auseinanderzusetzen und bieten auf jeweils etwa 40 Seiten leicht verständliche Informationen zum Thema. Viele Bilder laden zum Weiterschauen bzw. -lesen ein und Merkkästchen bieten Anregungen für die Praxis. Zum Schluss gibt es Hinweise auf weiterführende Literatur und empfehlenswerte Internetseiten. Die Broschüren (auch in türkischer und englischer oder russischer (geplant) Sprache) sind erhältlich über die Webseite www.bayern.jugendschutz.de, der Bezug innerhalb Bayerns ist kostenfrei, ansonsten kosten die Broschüren ab 0,80 Euro (Staffelpreise).

Internetsucht

Projekt Webcare

BAG-SB ■ Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen und die Techniker Krankenkasse in Hessen kooperieren in dem bundesweit einmaligen Projekt „Webcare“ gegen Internetsucht. Das virtuelle Selbsthilfeangebot nutzt Instrumente, die Betroffenen aus dem Internet bekannt sind, um sie damit zu einer Therapie in der realen Welt zu führen. Mithilfe von Chats oder Skype finden regelmäßig Selbsthilfegruppen statt. Der Test, inwiefern jemand von der Internetsucht betroffen ist, kann unter www.hls-webcare.org/mach-den-test.html online durchgeführt werden.

Destatis

Bierverbrauch in Deutschland

BAG-SB ■ Im Jahr 2014 setzten (lt. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 30.01.2015) die in Deutschland ansässigen Brauereien insgesamt rund 95,6 Millionen Hektoliter Bier ab. Damit stieg der Bierabsatz gegenüber dem Vorjahr um 1 Million Hektoliter. Biermischungen, wie Bier gemischt mit Limonade, Cola, Fruchtsäften und anderen alkoholfreien Zusätzen, machten 2014 mit 4,1 Millionen Hektolitern 4,3 Prozent des gesamten Bierabsatzes aus. Alkoholfreie Biere, Malztrunk oder dergleichen sind in der Statistik nicht enthalten. Den höchsten Anteil am Bierabsatz erzielten mit 24,2 Prozent die bayerischen Brauereien und Bierlager. Sie konnten damit erstmals die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Brauereien und Bierlager auf Platz 2 verweisen, deren Anteil sich auf 23,2 Prozent belief. Von abgesetzten 95,6 Mio. Hektoliter waren 83,7 Prozent (80,0 Millionen Hektoliter) für den Inlandsverbrauch bestimmt und wurden versteuert. Der Rest verteilt sich auf Exporte und Haustrunk. Immerhin gingen 0,2 Millionen Hektoliter unentgeltlich als Haustrunk an die Beschäftigten der Brauereien.

Kinder und Geld – Wie erlernen Kinder den Umgang mit Geld?

Dr. Tatjana Rosendorfer, freie Wissenschaftlerin und Dozentin, München

1. Kinder zwischen „Bildungskindheit“ und „Weltwissen“

Spätestens seit dem „PISA-Schock“, dem medial verbreiteten Erschrecken Anfang der 2000er Jahre über die mittelmäßigen schulischen Leistungen deutscher 15-jähriger Schüler, wird in Wissenschaft und Politik intensiver über Bildung und die bestmögliche Förderung von Kindern diskutiert. Zum einen leben Debatten über ungleiche Bildungschancen und die geringe soziale Mobilität von Kindern aus weniger gebildeten Schichten wieder auf, die bereits in den 1970er Jahren das Ziel thematisierten, Bildung unabhängig von der Herkunft zu erlangen. Zum anderen ist das Nachdenken über Bildung von einer „Beschleunigung kindlicher Bildungsprozesse“ gekennzeichnet (Riedel 2009, S. 22). Immer früher – damit sind die Jahre vor der Einschulung gemeint – sollen Kinder explizit gefördert werden, Wissen und Kompetenzen zu erwerben, damit nicht wertvolle Zeit vergeudet wird und die Kinder später im Leben Benachteiligungen erleiden.

Kindheit bedeutet – glücklicherweise – aber auch, sich eigensinnig und in eigenem Tempo die Welt anzueignen, wenn Kinder dazu die Gelegenheiten und Freiräume bekommen. Dann geht es nicht darum, möglichst früh beispielsweise Fremdsprachen oder ein Musikinstrument zu erlernen, sondern durch Erlebnisse und Tun sich selbst und seine Umwelt kennenzulernen – wie Donata Elschenbroich dies so treffend dargestellt hat (2001, S. 28 ff.).

Neben den vielfältigen Wissensbereichen und Kompetenzen, die in Bildungsdebatten und Bildungsplänen formuliert werden, fristet das Thema Geld ein Schattendasein. Erst vor wenigen Jahren wurde in Bayern eine Richtlinie zur Umsetzung von ökonomischer Verbraucherbildung an bayerischen Schulen erlassen. Und selbstverständlich existiert eine Vielzahl von Konzepten und Programmen, um Kindern und Jugendlichen ökonomische Kompetenzen nahezubringen. Doch im Vergleich zu anderen Bildungsangeboten spielen Finanzen eine untergeordnete Rolle. Dies ist umso erstaunlicher als der Umgang mit Geld in unserer komplexen, marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft zweifellos eine elementare Daseinskompetenz ist, hinter der sich je nach Alter und Lebenssituation ein ganzer Kosmos an Anforderungen und Handlungsalternativen verbirgt. Hinzu kommt die Jahrzehnte alte Erkenntnis, dass mangelndes Wissen in finanziellen Angelegenheiten ein erhebliches Überschuldungsrisiko darstellt

(Rosendorfer 1993, S. 203 ff.). Es stellt sich daher die Frage, wie Kinder die so bedeutsame Alltagskompetenz des Umgangs mit Geld erlernen.

2. Geld in Kinderhänden

Geld in Kinderhänden ist gar kein neues Phänomen, nur wird es – wie Feil feststellt – heute mehr beachtet (2003, S. 11), allerdings eher vom Konsumgütermarkt als von den Pädagogen. Zugleich ist die Welt der Finanzen wesentlich komplizierter geworden im Vergleich zu der Zeit vor etwa 50 Jahren, als der bargeldlose Zahlungsverkehr, das Kreditwesen und die Ausweitung des Angebots an Konsumgütern erst ihren Anfang nahmen. Kinder wurden in der damaligen Zeit noch nicht als eigenständige Konsumenten wahrgenommen, obwohl sie durchaus über eigenes Geld verfügten. Doch wurden die Kinder zum Sparen angehalten – ein Relikt aus dieser Zeit ist das heute immer noch weitverbreitete Schulsparen, bei dem die örtlichen Sparkassen das Geld der Schulkinder einsammeln. Ab Mitte der 1960er Jahre wandelte sich die Rolle der Kinder: Ihre Kaufkraft wurde allmählich ein spürbarer Faktor im Wirtschaftsleben. Die Wohlstandsentwicklung hatte in Deutschland zur Folge, dass die privaten Haushalte einerseits mehr Geld für Konsumgüter zur Verfügung hatten und andererseits der Markt immer mehr Konsumgüter – auch kinder- und jugendspezifische Produkte – anbot (Rosendorfer 2000, S. 11 f.). Im Zuge der Bildungs- und Erziehungsreform der 1970er Jahre wandelte sich zudem die Auffassung in der Gelderziehung dahin gehend, dass Kinder aus erzieherischen Gründen Taschengeld erhielten, mit dem sie den Umgang mit Geld erlernen sollten (Feil 2003, S. 63 ff.).

Heute haben Kinder und Jugendliche mehr Geld als jede Generation vor ihnen – eine Tatsache, die vor allem marketingstrategisch eine Rolle spielt: Die Kaufkraft, genauer der Geldbetrag, den Kinder direkt oder indirekt für Konsumzwecke ausgeben und zukünftig ausgeben werden, kommt nach McNeal auf drei Märkten zum Tragen (1987, S. 5): Auf dem „Gegenwartsmarkt“ treten Kinder als Konsumenten von Snacks, Getränken, Kleidung, CDs, Videospielen, DVDs u. a. auf, also von Gütern, die sie aktuell selbst kaufen. Nicht zu unterschätzen ist außerdem der sogenannte „Multiplikatorenmarkt“, auf dem Kinder das Kaufverhalten ihrer Eltern und ihre Kaufentscheidungen beeinflussen. Dies ist nicht nur für Produkte der Fall, die für die Kinder selbst bestimmt sind,

sondern auch für Produkte, für die Kinder sich als kompetente Ratgeber erweisen, beispielsweise bei Unterhaltungselektronik und Mobiltelefonie. Am lukrativsten ist langfristig gesehen der sogenannte „Zukunftsmarkt“, also der Markt, auf dem Kinder zukünftig als Konsumenten auftreten werden. Die zahlreichen Marketingaktivitäten des Konsumgüter- und Dienstleistungsmarktes, auch des Finanzdienstleistungssektors, die sich speziell auf Kinder fokussieren, machen deutlich, wie wichtig eine frühe Bindung an die Marke, an das Produkt oder an den Hersteller für deren kommerziellen Erfolg ist.

Kinder und Jugendliche verfügen über Geld und nehmen ihre Rolle als Konsument ganz selbstverständlich wahr. Sie kennen Produkte und ihre Eigenschaften, ihr Image und ihre Preise – kurzum, viele Kinder und Jugendliche eignen sich vor allem das Wissen an, das ihnen das Marketing zur Verfügung stellt. Hinterfragt man kritisch, in wieweit die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, sich als Konsument auf dem Markt zu bewegen, mit verbraucherrelevanten Kenntnissen und Finanzwissen „unterfüttert“ ist, so tun sich oft große Lücken auf. Geld ausgeben kann jedes Kind, doch Ausgaben kontrollieren und planen, richtig sparen, mit modernen Finanzdienstleistungen umgehen, Marktmechanismen durchschauen – das sind Kompetenzen, die jungen Menschen vermittelt werden müssen, damit sie ihre Rolle als Wirtschaftsbürger, als kritischer und informierter Verbraucher ausfüllen und in finanziellen Notlagen handlungsfähig bleiben können.

3. Finanzielle Sozialisation und Gelderziehung

Kinder lernen den Umgang mit Geld auf dem Wege der finanziellen Sozialisation: Damit ist der Prozess gemeint, in dem sich Heranwachsende Kenntnisse, Fertigkeiten, Gepflogenheiten, Deutungsmuster und Werthaltungen im Umgang mit Geld aneignen. Dafür sind in der ersten Lebensdekade zunächst die Eltern zuständig, denn Kinder erlernen den Umgang mit Geld zuallererst in der Familie. Die wirtschaftlichen Vorgänge im Haushalt zur Daseinsvorsorge bilden dabei den wichtigsten Rahmen. Dazu gehören der praktische Umgang mit Zahlungsmitteln, die Planung und Verwendung eines vorhandenen Budgets, Konsum, Sparen und – von zunehmender Bedeutung – der kompetente Umgang mit Finanzdienstleistungen (Kredite, Versicherungen, Geldanlagen). Eltern ergreifen verschiedene Maßnahmen der Gelderziehung, allen voran die regelmäßige Zahlung eines Taschengeldes. Doch abgesehen von der Taschengeldzahlung erfolgt die Gelderziehung großenteils eher beiläufig und unbeabsichtigt.

3.1. Soziales Lernen

Wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen der finanziellen Sozialisation in die Rolle des Wirtschaftsbürgers hineinwachsen, dann ist der Lernprozess wesentlich durch soziales Lernen, durch soziale Vermittlung und durch ihre kognitive Entwicklung bestimmt.

Soziales Lernen bedeutet das Erwerben von Verhaltensmustern durch Interaktion mit der sozialen Umwelt. Dabei ist das Lernen durch Beobachtung und Nachahmung eine besonders wichtige und effiziente Form des sozialen Lernens. Kinder lernen schon sehr früh, indem sie ihre Eltern beobachten. Beispielsweise beim Einkaufen können Kinder beobachten, wie ihre Eltern Waren auswählen, mit oder ohne Einkaufszettel einkaufen, Preise vergleichen, spontan zu Sonderangeboten greifen, auf die Wünsche ihrer Kinder reagieren und so fort. Auch das aktive Tun ist eine wichtige Form des Lernens ökonomischer Vorgänge. Wenn Kinder mit ihrem Taschengeld selbst ausprobieren können, Dinge zu kaufen, es vielleicht vorschnell auszugeben, bevor die Woche oder der Monat schon vorbei ist, oder auf etwas zu sparen, dann üben sie Verhaltensweisen ein, die sie im täglichen Umgang mit Geld im Erwachsenenalter benötigen. Schließlich gibt es finanzielle Vorgänge, wie Bankgeschäfte und der moderne Zahlungsverkehr, die Planung und Kontrolle von Ausgaben sowie die Nutzung von Finanzdienstleistungen, die sich der Beobachtung entziehen und auch von Kindern durch eigenes Tun schwerlich erfahren werden können. Diese Themen müssen aktiv vermittelt werden, und zwar mit Unterstützung von Bildungseinrichtungen, insbesondere wenn Eltern an ihre Grenzen stoßen, weil sie selbst nicht über ausreichendes ökonomisches Wissen verfügen.

3.2. Kognitive Entwicklung

Die Gelderziehung erfolgt vor dem Hintergrund der kindlichen Entwicklung des kognitiven Verständnisses ökonomischer Vorgänge. Psychologischen Studien zufolge geht man davon aus, dass Kinder ihre Erkenntnisse über die Welt mit Hilfe von Begriffen aufbauen und einordnen. Grob skizziert erfolgt die Entwicklung ökonomischer Begriffe in folgenden Schritten: Im Kindergartenalter (unter sechs Jahre) verfügen Kinder noch über gar kein monetäres Verständnis von Geld. Sie verstehen nicht, dass Geld ein Bestandteil von Kaufen und Verkaufen ist; für sie stellt das Bezahlen vielmehr ein Ritual dar, das sie bei Erwachsenen beobachten und im Spiel nachahmen. Erst im Grundschulalter, wenn die ersten arithmetischen Grundlagen gelegt sind, können Kinder eine Beziehung zwischen

Geld und Ware erfassen und beispielsweise das Wechselgeld errechnen lernen. Profitgedanken sind dieser Altersgruppe noch fern. Kinder in diesem Alter nehmen an, dass ein Verkäufer die Ware zu dem Preis verkauft, zu dem er sie einkauft. Auch die Bank ist ihrer Meinung nach eine altruistische Institution, die das Geld der Kunden sicher aufbewahrt. Kinder ab zehn Jahren entwickeln allmählich ein Verständnis davon, dass die Handelsspanne es dem Händler erst ermöglicht, seine Kosten zu decken und Gewinn zu erwirtschaften. Sie begreifen, dass Banken auch Geld verleihen und nicht nur aufbewahren. Erst Jugendliche entwickeln ein abstraktes Verständnis von Geld als allgemein anerkanntes Tausch- und Bewertungsmittel. Damit können auch die „unsichtbaren“ Zahlungsmittel (Giralgeld, elektronisches Geld) erfasst werden. Jugendliche können auch nachvollziehen, welche Faktoren bei der Preisgestaltung eines Konsumgutes eine Rolle spielen, wie beispielsweise die Herstellungskosten, Angebot und Nachfrage oder das Image bestimmter Marken. Schließlich begreifen sie, dass Banken profitorientierte Unternehmen sind (Claar 1990, S. 73 ff.; Furnham 1986, S. 224 ff.).

Wesentliches Charakteristikum der ökonomischen Sozialisation von Kindern ist die Tatsache, dass die kognitive Entwicklung mit dem sozialen Erlernen ihrer Rolle als Konsument und Wirtschaftspartner nicht Schritt hält. Kinder wachsen mit dem Konsum auf und üben das Konsumhandeln ein. Sie verfügen daher über eine gewisse Marktkompetenz, wissen über die Produkte, für die sie sich interessieren, genau Bescheid. Aber die dahinter liegenden ökonomischen Zusammenhänge wie Preisgestaltung, Profitorientierung oder Marketingstrategien der Anbieter werden noch nicht verstanden.

4. Gelderziehung zwischen Markt und Verbraucherorientierung

Gelderziehung von Kindern muss der Diskrepanz zwischen dem Können – als Konsument auf dem Markt auftreten – und dem Verstehen – die Mechanismen des Marktes durchschauen – Rechnung tragen. Dabei darf man sich nicht darauf verlassen, die Kinder würden den Umgang mit Geld schon irgendwie lernen. Gerade wenn der Psychologe Weinert, ehemaliger Direktor des Max-Planck-Instituts für Psychologische Forschung in München meint: „90% – eine fiktive Zahl – der Erziehung geschieht durch das, was in der Welt geschieht, nicht durch das, was erzieherisch beabsichtigt ist“ (zitiert in Elschenbroich 2001, S. 61). Deshalb müssen Eltern, Bildungsträger, Institutionen der Schuldenprävention dafür sorgen, dass die ökonomische Welt der Kinder nicht vom Markt allein

bestimmt ist, sondern mit marktneutralen Informationen, verbraucherrelevanten Kenntnissen und alltagsnahen Handlungskompetenzen angereichert wird. Die Eltern sind dabei ein wichtiger Ansatzpunkt, denn sie sind oft wichtige Vorbilder und Ansprechpartner ihrer Kinder in ökonomischen Fragen. Sie dürfen jedoch mit der Aufgabe der ökonomischen Erziehung ihrer Kinder nicht allein gelassen werden. Denn Eltern sind mit manchen komplexen Themen wie beispielsweise der adäquaten Nutzung von Finanzdienstleistungsprodukten selbst überfordert. Um einer „Vererbung“ von mangelndem Wissen und der damit verbundenen Gefahr nachteiliger finanzieller Transaktionen bis hin zur Überschuldung entgegenzuwirken, bedeutet eine gelingende Gelderziehung von Kindern auch die Bildung und Stärkung von Eltern.

Schließlich darf die ökonomische Bildung von Kindern und Jugendlichen nicht den Akteuren aus der Finanzdienstleistungsbranche überlassen werden, wie dies in Bildungsprojekten in Schulen immer wieder der Fall ist. Doch für junge Menschen sind der Bildungsauftrag und die kommerziellen Interessen der Anbieter nur schwer zu trennen. Kinder und Jugendliche brauchen aber eine klare Unterscheidung der Marktakteure und ihrer Interessen. Nur so kann eine Stärkung von unabhängigen, kritischen und ökonomisch kompetenten jungen Verbrauchern gelingen.

Literatur:

- Claar, Annette (1990): Die Entwicklung ökonomischer Begriffe im Jugendalter. Eine strukturalistische Analyse, Berlin.
- Elschenbroich, Donata (2001): Weltwissen der Siebenjährigen. Wie Kinder die Welt entdecken können, München.
- Feil, Christine (2003): Kinder, Geld und Konsum. Die Kommerzialisierung der Kindheit, Weinheim und München.
- Furnham, Adrian (1986): Children's understanding of the economic world, in: Australian Journal of Education Vol. 30, Nr. 3, S. 219-240.
- McNeal, James U. (1987): Children as consumers. Insights and implications. Lexington, Mass., USA.
- Riedel, Birgit (2009): Kompetenzerwerb von Kindern zwischen Familie, Lebenswelt und Institutionen, in: DJI Bulletin 85, Nr. 1, S. 22-25.
- Rosendorfer, Tatjana (1993): Schuldenituation und Haushaltsführung überschuldeter Haushalte, Frankfurt a. M.
- Rosendorfer, Tatjana (2000): Kinder und Geld. Gelderziehung in der Familie, Frankfurt a. M.

„Liebe, Leben, Geld – Lebensplanung und Finanzkompetenz“

Ein Projekt für junge Frauen von CASHLESS-MÜNCHEN in Kooperation mit pro familia, Ruth Pfeffer, Leiterin CASHLESS-MÜNCHEN¹

CASHLESS-MÜNCHEN führt in seiner regelmäßigen Arbeit an Mittel-, Berufsschulen und sonstigen Einrichtungen der berufsvorbereitenden oder orientierenden Maßnahmen Unterrichtseinheiten zu den vier großen Themenblöcken „Verschuldungsrisiken“, „Budgetplanung“, „gelungener Umgang mit Konsum und Werbung“ und der „Einschätzung eigener Ressourcen und Grenzen“ durch. Immer wieder ergibt sich aus der Praxis der Bedarf nach speziell konzipierten Präventionsveranstaltungen mit weiteren thematischen Schwerpunkten. Diese Sonderprojekte, die die Präventionsarbeit vertiefen und die Jugendlichen zu einem aktiven und kreativen Tun anregen (Erlebnisharakter), sind in ihrer Nachhaltigkeit besonders hoch einzuschätzen. Exemplarisch möchten wir hier das Projekt „Lieben, Leben, Geld – Lebensplanung und Finanzkompetenz“, näher vorstellen. Dabei handelt es sich um einen zweitägigen Workshop für eine Klasse in einer berufsvorbereitenden Maßnahme, die sich ausschließlich aus jungen Frauen mit Migrationshintergrund zusammensetzte.

Rahmen

Das Projekt wurde durch die Beobachtung angestoßen, dass in bestimmten Ausbildungssparten junge Frauen, insbesondere mit Migrationshintergrund, eine berufsvorbereitende Maßnahme oder Ausbildung häufig aufgrund von Schwangerschaften abbrechen. Die Qualifizierung wird später meist nicht mehr aufgenommen mit der häufigen Folge von prekären Arbeitsverhältnissen, der Aufnahme gering bezahlter, nicht qualifizierter Arbeit, einer hohen finanziellen Abhängigkeit und insgesamt einem höheren Verschuldungsrisiko. Ziel des Projekts war es, bei den jungen Frauen eine Reflexion über die (auch finanzielle) Gestaltung ihres Lebens anzuregen und Informationen über die Unterstützungsmöglichkeiten zu geben. Das Projekt war zweitägig angelegt und in Kooperation mit pro familia durchgeführt worden. Pro familia bietet Jugendlichen und Erwachsenen Hilfe und Beratung zu den Themen Sexualität und Beziehung, Schwangerschaft und Familienplanung sowie Kinder und Erziehung.

Am ersten Tag leiteten zwei weibliche Mitarbeiterinnen von CASHLESS-MÜNCHEN den Workshop unter dem Einsatz von

kreativen und spielerischen Methoden in den Räumen der Schule. Am zweiten Tag wurde gemeinsam mit den Teilnehmerinnen (im Folgenden TN) sowie der Vertrauenslehrerin eine Einrichtung von pro familia besucht. Dort wurde eine Informationsveranstaltung durchgeführt, bei der die TN Fragen stellen konnten, die sie in diesem Zusammenhang beschäftigen. Im Folgenden möchten wir das Projekt genauer beschreiben:

Zielgruppe

Zielgruppe waren junge Frauen (16 bis 23 Jahre) mit Migrationshintergrund aus unterschiedlichen Herkunftsländern, die sich in einer Qualifizierungs- oder Berufsvorbereitungsklasse befanden. Die Deutschkenntnisse der Teilnehmerinnen lagen zwischen A2 (grundlegende Kenntnisse) und B1 (fortgeschrittene Sprachverwendung) gemäß GER². Ihre Einkommenssituationen waren unterschiedlich (Unterhalt von den Eltern oder dem Ehemann, Bezug von ALG II und zum Teil geringes eigenes Einkommen durch Nebentätigkeit), aber es handelte sich generell um ein niedriges Einkommen. Die Teilnehmerzahl betrug zwischen 15 und 17 pro Workshop.

Kurzbeschreibung der Projektziele

- Ermutigung der TN, sich mit dem Thema Finanzen auseinanderzusetzen und eigenständig zu planen und zu entscheiden
- Sensibilisierung für die Wechselwirkung von Lebens- und Finanzplanung
- Reflexion des eigenen Lebensentwurfs, Rollenverständnisses und Geldmanagements in Partnerschaften
- Erweiterung der eigenen Denk- und Handlungsspielräume
- Erweiterung des finanziellen Allgemeinwissens und der Verbraucherkompetenz bes. im Bereich Haushaltsplanung
- Vermittlung von Wissen bzgl. rechtlicher Aspekte zur Volljährigkeit/Geschäftsfähigkeit/Ausbildung
- Stärkung des Bewusstseins für kritische Lebensereignisse und deren möglichen finanziellen Auswirkungen
- Kennenlernen von relevanten Unterstützungsangeboten (insbesondere pro familia, Familien- und Partnerschaftsberatungsstelle)

¹ CASHLESS-MÜNCHEN ist ein Gemeinschaftsprojekt von: Arbeiterwohlfahrt München gemeinnützige Betriebs-GmbH, Anderwerk GmbH, DGB Region München und Kreisjugendring München-Stadt. CASHLESS-MÜN-

CHEN wird gefördert vom Sozialreferat der Landeshauptstadt München.
² Gemeinsamer europäischen Referenzrahmens für Sprachen mit 6 Stufen, A2 und B1 entsprechen der 2. und 3. Stufe.

- Abbau von Schwellenängsten vor der Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote
- Stärkung der Autonomie, der Eigeninitiative und des Selbstbewusstseins der jungen Frauen

Kurzbeschreibung der Projektinhalte

Das Projekt befasst sich mit den Themen weibliche Lebensentwürfe, Lebensgestaltung und Familienplanung, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den finanziellen Aspekten liegt. Dabei geht es sowohl um eigene Gestaltungsräume, beispielsweise beim Umgang mit Finanzen in einer Partnerschaft, als auch um die Auseinandersetzung mit möglichen kritischen Lebensereignissen und deren Auswirkung auf die finanzielle Situation. Neben Informationsvermittlung zu (verbraucher-)rechtlichen Fragestellungen, Haushaltsplanung und Geschäftsfähigkeit wird mit den TN ein Blick in die Zukunft geworfen. Dabei werden anhand von verschiedenen Lebensstationen Wünsche, Ziele und unerwarteten Ereignissen diskutiert. Außerdem haben die jungen Frauen die Möglichkeit sich verschiedenen Lebenssituationen (z. B.: Trennung, Kinderplanung) durch theaterpädagogische Methoden anzunähern und gemeinsam Handlungsmöglichkeiten zu erproben/erarbeiten.

Durch den Kooperationspartner pro familia lernen die jungen Frauen eine Beratungsstelle vor Ort und ihr Unterstützungsangebot kennen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von pro familia moderieren neben der Vorstellung der Einrichtung ein Gespräch über verschiedene Fragen von Partnerschaft, Familie und Sexualität und gehen auf die konkreten Fragen der TN ein. Auch dabei spielen u. a. finanzielle Aspekte eine Rolle, z. B. die Höhe des Elterngelds, das Recht auf Unterhalt u. Ä.

Konzept

Die eingesetzten pädagogisch-didaktischen Methoden z. B. die Arbeit mit Fotos, ein Stationenlauf mit Quiz, Skalierungsfragen, Haushaltsplan mit Spielgeld, der „Blick in die Zukunft“ entlang eines Seils mit Ereigniskarten, die Arbeit mit Standbildern und Rollenspielen, kurze Inputs durch die Pädagoginnen, Diskussionen, Arbeit im Plenum und in Kleingruppen usw. sind sehr abwechslungsreich und können so die Aufmerksamkeit und den Fokus der TN während des gesamten Projekts halten. Zudem wirken sie stark aktivierend und sichern damit die innere Beteiligung der TN. Die Pädagoginnen achten auf eine wertschätzende und vertrauensvolle Atmosphäre während des Workshops. Die Verbindung des stark emotional besetzten Themas „Lebensentwürfe“ kombiniert mit Finanzkompetenz macht das Charakteristikum des Work-

shops aus und fördert seine hohe Nachhaltigkeit. Das Konzept besteht aus sechs Modulen – aufgeteilt auf zwei Tage. Im Folgenden werden die Module für Nachahmer detailliert beschrieben:

1. Einstieg und Aufwärmphase: Kennenlernspiel mit Pantomime, das Stärken der TN hervorhebt und die spätere Szenenarbeit vorbereitet.

Ca. 40 verschiedene Fotos von Frauen (möglichst breit gefächert, verschiedene Ethnien, Alter, gesellschaftliche Rollen, Berufe, heterosexuell/homosexuell orientiert, bekannte und unbekannte Frauen), die aus Zeitschriften ausgeschnitten oder aus Bilderbanken im Internet entnommen werden können, werden auf dem Boden verteilt. Jede TN kann ein Foto wählen, das sie anspricht, und begründet anschließend kurz ihre Wahl.

Wählen Sie ein Foto!



2. Stationenlauf (30 Minuten pro Station): In Kleingruppen besuchen die Teilnehmerinnen folgende drei Stationen und bearbeiten an jeder Station eine Aufgabe.

2.1. Station A: Was bedeutet Erwachsen-Sein für Dich?

Methode Skalierungsfragen mit anschließender Diskussion – Zu einer von den Pädagoginnen aufgestellten These stellen sich die TN auf einer gedachten Linie mit den Polen „Ja, der Meinung bin ich auch“ und „Nein, das finde ich nicht“ auf eine Position und begründen anschließend ihre Position. Daran

kann sich eine Diskussion der verschiedenen Einstellungen/Meinungen anschließen. Beispiele für Skalierungsfragen: **1.** Ich bin erwachsen, ab dem Moment, an dem ich volljährig werde. **2.** Wenn ich erwachsen bin, habe ich viel Freiheit. **3.** Ich bin erwachsen, wenn ich mein eigenes Geld verdiene. **4.** Ich bin erwachsen, wenn ich eine Liebesbeziehung habe. Anschließend bearbeiten die TN ein kleines Quiz zu den rechtlichen Veränderungen durch die Volljährigkeit, das dann gemeinsam aufgelöst wird.

2.2. Station B: Blick in die Zukunft

Ein Seil symbolisiert den möglichen Lebenslauf einer jungen Frau, verschiedene thematische Stationen wie Ausbildung, Berufseinstieg, Partnerschaft, Wohnen, Kinder, Alltag, Krise, Wünsche werden vorgegeben. Zu den einzelnen Lebensstationen können „Ereigniskarten“ gezogen werden, die dann in der Kleingruppe diskutiert werden. Beispiele für Ereigniskarten:

- Im zweiten Ausbildungsjahr ist die junge Frau mehrere Wochen krank. Wird die Ausbildungsvergütung während der Krankheit weiter gezahlt? Kann wegen der Krankheit gekündigt werden?
- Der Freund der jungen Frau möchte, dass seine Freundin nicht arbeitet.
- Der Freund der jungen Frau bekommt im Laden den Handyvertrag nicht und bittet sie darum, für ihn den Vertrag zu unterschreiben.
- Besonders günstiges Ratenangebot für ein neues Schlafzimmer, annehmen?
- Die Waschmaschine geht kaputt und die Reparatur ist teuer.
- Geburt des ersten Kindes, was ändert sich?
- Seit mehreren Monaten arbeitslos, was jetzt?
- Im Lotto 50.000 Euro gewonnen! Davon erfüllt sie sich den Wunsch xyz.



2.3. Station C: Haushaltsplanung

Anhand von einem Fallbeispiel und Spielgeld erstellt die Kleingruppe einen Haushaltsplan und überlegt Veränderungsmöglichkeiten. Anschließend wird durch Fragen eine Diskussion zum Thema Partnerschaft und Geld angeregt. Die Pädagogin kann bei den Posten des Haushaltsplanes unterstützen.

Fallbeispiel Fatima

Fatima (18 Jahre) ist im 2. Ausbildungsjahr als Drogistin und verdient 600 Euro netto im Monat. Sie hat vor Kurzem geheiratet und wohnt jetzt mit ihrem Mann Erkan zusammen in einer Zweizimmerwohnung. Erkan (25 Jahre) arbeitet als Koch und verdient 1100 Euro netto monatlich. Zusammen haben sie also 1700 Euro monatlich zur Verfügung. Die Wohnung hat 55 qm und kostet 700 Euro inklusive Nebenkosten und Heizung. Strom müssen Fatima und Erkan noch extra an die Stadtwerke bezahlen. Erkan raucht eine halbe Schachtel Zigaretten am Tag und Fatima geht am Wochenende gerne mit ihren Freundinnen ins Kino und Kaffee trinken.

1. Was denkt Ihr, für was müssen Fatima und Erkan noch Geld ausgeben? Schreibt jeden Posten auf eine Karte und legt so viel Geld auf die Karte, wie Ihr meint, dass sie dafür brauchen!
2. Was meint Ihr, sollen Fatima und Erkan alles Geld gemeinsam haben und ausgeben, oder soll es auch ein Extra-Budget für jeden alleine geben? Wer soll über das Geld bestimmen: Fatima, Erkan oder beide zusammen?
3. Erkan möchte gerne bald ein Kind haben, Fatima möchte noch ein bisschen warten. Was meint Ihr, soll Fatima ihre Ausbildung erst fertig machen oder sollen sie gleich ein Kind bekommen? Haben die beiden genug Geld für sich und ein Kind, wenn Fatima aufhört zu arbeiten? Können Sie vielleicht noch woanders Geld herbekommen?

Am Ende des gesamten Stationenlaufs treffen sich alle wieder im Plenum und tauschen sich über das Erlebte aus.

3. Arbeit mit theaterpädagogischen Mitteln: Standbilder (still images)

Es werden wieder drei Kleingruppen gebildet, die auf Kärtchen Situationsvorgaben bekommen. Jede Gruppe hat ca. fünf Minuten Zeit sich ein Standbild dazu auszudenken. Die Vorgaben auf den Kärtchen geben Stationen mit starkem emotionalen Inhalt wieder (Hochzeit, Trennung, Schwangerschaft, Kinder, Kündigung, Unfall usw.). Anschließend werden die Standbilder auf einer improvisierten Bühne nacheinander präsentiert. Das Publikum muss die dargestellte Situation er-

raten. Nach dem Applaus vom Publikum werden Fragen gestellt wie: Wie ist das Verhältnis der Personen untereinander? Wenn diese Personen jetzt zu reden anfangen, was würden Sie sagen? Durch die Fragen der Pädagoginnen kann die Thematik gesteuert werden, z. B. nach den finanziellen Folgen einer Kündigung, einer Unfallverursachung ohne Haftpflichtversicherung ... Die Arbeit mit Standbildern bereitet die Arbeit mit Szenen vor.



4. Arbeit mit theaterpädagogischen Mitteln: Szenen

In (wiederum neu gemischten) Kleingruppen werden auf Kärtchen Situationen vorgegeben. Diese Situationen sind konkret und haben „finanzielle Aspekte“. Beispiele für die Situationsvorgaben:

- Ein Paar ist seit einem Jahr zusammen. Der Mann möchte jetzt heiraten und Kinder bekommen, die Frau möchte ihren Beruf aber noch nicht so schnell aufgeben.
- Es gibt immer wieder Streit zwischen Frau und Mann. Bei einem Streit sagt der Mann, dass er jetzt eine andere Frau gefunden hat und sich trennen und ausziehen wird. Bisher hat die Familie von seinem Geld gelebt.
- Eine Familie, Mutter, Vater, Sohn und Tochter. Eines Tages kommt heraus, dass der Sohn spielsüchtig ist (Glücksspiel) und schon 50.000 Euro Schulden hat.

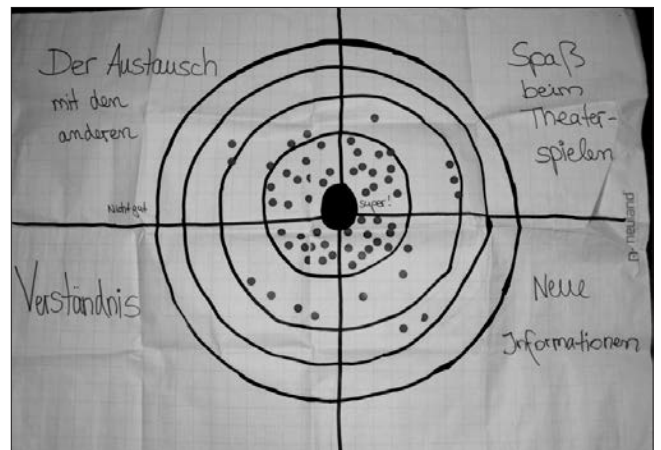
Die Kleingruppen haben 15 Min. Zeit zu der Situation eine Szene zu entwickeln. Die Szenen werden dann im Plenum präsentiert. Nach jeder Szene und dem Applaus wird im Plenum diskutiert: Was ist da passiert? Warum ist das passiert? Was hätte anders laufen können? Welche Möglichkeiten gibt es, die Szene anders ausgehen zu lassen? Es geht dabei nicht um die „ideale“ Lösung, sondern um das Vorstellen verschiedener, kniffliger Situationen mit verschiedenen „Bewältigungsstrategien“.

5. Reflexions- und Verabschiedungsrunde

Auswertungsrunde mit der Methode „Zielscheibe“ mit folgenden Fragen:

- Wie gut haben Dir die verschiedenen Methoden (Stationenlauf, Theater, Fotos ...) gefallen?
- Hast Du heute Neues und Wichtiges erfahren/gelernt?
- Hast Du alles gut verstanden?
- Wie interessant war der Austausch mit den anderen für Dich?

Anschließend gab es noch Platz für individuelle Statements der TN und Feedback der Pädagoginnen an die Gruppe. Zum Schluss wurde ein kurzer Ausblick auf das Programm am nächsten Tag, den Besuch bei pro familia, gegeben. Die TN bekommen die Anregung, sich zu Hause offene Fragen als Vorbereitung für den Besuch bei pro familia zu notieren.



6. Besuch von pro familia am Vormittag des zweiten Tages

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von pro familia moderierten neben der Vorstellung der Einrichtung ein Gespräch über verschiedene Aspekte von Partnerschaft/Familie/Sexualität und gehen auf die konkreten Fragen der Teilnehmerinnen ein. Dabei benutzten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a. ein Arbeitsblatt mit dem Titel „Einstellungssache“, das verschiedene Thesen aufstellt, zu denen man Stellung beziehen kann und die so eine Diskussionsgrundlage bilden. Von den jungen Frauen kamen z. B. Fragen nach Verhütung, rechtlicher Stellung alleinerziehender Mütter, Beratungsstellen in der Nähe des Wohnorts. Auch finanzielle Aspekte wurden angesprochen, z. B. wo kann ich welche Leistungen beantragen, wenn ich von zu Hause ausziehen will, wie berechnet sich das Elterngeld usw.

Fazit

Die CASHLESS-MÜNCHEN Mitarbeiterinnen nahmen die Beteiligung der TN als sehr engagiert und die Atmosphäre während des Projekts als sehr anregend und entspannt wahr. Die Schulsozialarbeiterin und die Klassenlehrerin waren begeistert und sprachen in einer Abschlussbesprechung von einem hohen Erlebniswert und einer hohen Nachhaltigkeit.



Das Projekt war noch Wochen nach der Durchführung immer wieder Gesprächsthema. Pro familia empfand die Zusammenarbeit als sehr angenehm und freute sich, eine Personengruppe gewonnen zu haben, die ihr Beratungsangebot sonst vermutlich nicht kennengelernt hätte. Das Projekt wurde im März 2014 im Rahmen der 5. FinKom-Infobörse des Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz e. V. ausgezeichnet und hat inzwischen einen festen Platz im Veranstaltungsprogramm von CASHLESS-MÜNCHEN.

Ein Erfahrungsbericht aus der Jugendschuldnerberatung

Carolin Tschapka, Jugendschuldnerberatung Arbeiterwohlfahrt/Deutscher Gewerkschaftsbund, München

1. Beratungsansatz

Die Jugendschuldnerberatung ist ein Angebot für die Altersgruppe der 26-Jährigen und berücksichtigt in ihrem Beratungsansatz die Besonderheiten der Jugendlichen. Gerade Jugendliche sind besonders anfällig für Werbung, Konsum und die neueste Technik. Ihr Werte- und Normensystem, das Selbstwertgefühl sowie die Risikobereitschaft im Verhältnis zum Risikomanagement sind noch in der Entwicklung. Somit ist auch die Gefahr in finanzielle Notlagen zu geraten relativ hoch, wenn bestimmte Faktoren zusammentreffen. Das Verhalten kann sehr unterschiedliche Gründe haben. Wichtig ist, dass in der Beratung individuell darauf eingegangen wird.

2. Zugang zur Beratung

Jugendliche benötigen ein flexibles Beratungsangebot, auf dass sie schnell zugreifen können, damit ihre Motivation nicht abbricht. Es gibt deshalb zur Jugendschuldnerberatung zwei Zugangswege: die offene Sprechstunde in Kooperation mit dem Jugendinformationszentrum München und die Möglichkeit der Telefonberatung. Die meisten Jugendlichen bevorzugen eine persönliche Kurzberatung und nutzen daher eher die offene Sprechstunde. Von ursprünglich einer halben Stelle, zu Beginn 2006, konnte aufgrund des hohen Beratungsbedarfes eine Finanzierung durch die Kommune für zwei Stellen erreicht werden.

3. Grundsätze der Beratung

3.1 Aufbau einer positiven Beziehung

Die Basis der Beratung ist der Aufbau einer positiven Beziehung zum Jugendlichen. Auf verständnisvolle und empathische Art wird eine Atmosphäre geschaffen, in der sich der Jugendliche öffnen und seine Probleme, gleich welcher Art, thematisieren kann. In der Beratung wird auch an der Stabi-

lisierung der Lebensbereiche gearbeitet. Das soziale Umfeld, die psychische und physische Situation, berufliche Aussichten werden besprochen und Perspektiven erarbeitet. Für eine nachhaltige Schuldenregulierung ist die Netzwerkarbeit mit anderen Beratungsstellen, Einrichtungen und Behörden ein besonders wichtiger Bestandteil.

3.2 Verhaltensreflexion

Grundlage für eine erfolgreiche Schuldenregulierung ist die Reflexion des bisherigen Verhaltens. Der Jugendliche wird dabei unterstützt, die Gründe für sein Verhalten zu hinterfragen und persönliche Schuldenfallen zu erkennen. Erste positive Veränderungsschritte ergeben sich und realistische Ziele zur Umsetzung der Schuldenregulierung werden vereinbart. Zuständigkeiten werden klar definiert, damit die Aufgabenverteilung zwischen Jugendlichen und Beraterin transparent gemacht wird.

3.3 Hilfe zur Selbsthilfe

Hilfe zur Selbsthilfe ist zentrales Merkmal jeder Beratung. Die Schuldnerberatung bietet so viel Unterstützung wie nötig und fördert so viel Selbstständigkeit wie möglich. Das Verhältnis von Selbstständigkeit und Unterstützung ist immer individuell auszubalancieren, mit dem Ziel, dass der Jugendliche im Laufe der Zeit immer mehr Selbstverantwortung entwickelt und übernimmt. Die Grundsätze der Beratung sind in einem Schuldnerberatungsvertrag festgelegt. Darüber hinaus wird im Erstgespräch eine Zielvereinbarung festgeschrieben, die nach jedem Beratungstermin modifiziert werden kann. Die schriftliche Form der Zielvereinbarung soll Verbindlichkeit und Struktur schaffen. Verstärkt wird diese Verbindlichkeit durch die regelmäßige Überprüfung der vereinbarten Aufgaben. Bezüglich der Schuldenregulierung erfolgt eine Beratung

über die Möglichkeiten; welche nächsten Schritte erfolgen, entscheidet der Jugendliche selbst. Dadurch erlebt der Jugendliche bewusst, wie sich seine Entscheidung auf sein Handeln auswirkt und erlebt die Konsequenzen direkt und nachvollziehbar.

3.4 Nachhaltigkeit der Beratung

Um die Nachhaltigkeit in der Beratung zu gewährleisten, wird ein Abschlussgespräch geführt und schriftlich dokumentiert. Dabei werden sämtliche Verhaltensschritte, die erreichten Ziele, bisherige Prioritäten und die Ausrichtung zukünftiger Verhaltensweisen reflektiert.

4. Vermittlung von Jugendlichen in die Jugendschuldnerberatung durch externe Fachdienste

Die Vermittlung zur Jugendschuldnerberatung läuft meist über eine pädagogische Fachkraft. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die die Hilfe der Jugendschuldnerberatung in Anspruch nehmen, leben nicht selten in einer betreuten Wohngemeinschaft, einem Mutter-Kind-Heim oder sind bei weiteren Bildungsträgern in Betreuung. Der erste Schritt in die Schuldnerberatung ist für die Jugendlichen nicht leicht. Es fällt ihnen schwer, über die Schulden und die Schuldenursachen zu sprechen. Die Schulden sind oft in einer Phase entstanden, in der die Jugendlichen Schwierigkeiten mit der Familie, Freunden oder der Justiz hatten oder selbst psychisch labil waren, Drogen konsumiert haben o. Ä. Für viele Klientinnen und Klienten steht diese Phase in einem engen Zusammenhang mit dem eigenen persönlichen Scheitern. Daher kommt es nicht selten vor, dass viele diese negativen Lebenserfahrungen verdrängen möchten. Umso mehr benötigen sie Unterstützung, um den Weg in die Schuldnerberatung zu schaffen. Im Folgenden ein Beispiel, das die Situation vieler Jugendlicher widerspiegelt, die in die Beratung kommen:

- Der tägliche Gang zum Briefkasten ist eine Qual, die Post wird nicht mehr geöffnet.
- Man hat keinen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben. Kontoauszüge werden nicht von der Bank geholt und gelesen.
- Der Jugendliche zahlt die Forderung des Gläubigers, der am meisten Druck macht. Dadurch kommen sie oft in Bedrängnis, die laufenden Kosten wie die Miete und Strom zu zahlen.
- Weil das Geld nicht reicht, kauft sich der Jugendliche keine Fahrkarte mehr und wird beim Fahren ohne Fahrschein erwischt. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann auch nicht gezahlt werden.
- Nach häufigem Fahren ohne Fahrschein erfolgt eine Straf-

anzeige der öffentlichen Verkehrsunternehmen wegen Erschleichung von Leistungen. Es findet eine Gerichtsverhandlung statt und eine Geldstrafe wird verhängt, die auch nicht gezahlt werden kann.

- Auf die Zahlungsaufforderung vom Gericht wird nicht mehr reagiert. Dem Gerichtsvollzieher wird die Tür nicht geöffnet. Der Schuldenkreislauf dreht sich unaufhaltsam.

Die Jugendlichen, die in die Schuldnerberatung kommen sind unterschiedlich stabil. Der erste Schritt ist manchmal von außen initiiert (Eltern, pädagogische Fachkräfte). Viele müssen im Lauf der Beratung erst motiviert werden; Reflexion und Verhaltensänderungen sind oft längerfristige, manchmal auch schmerzhaft Konfrontationsprozesse. Nach der ersten Beratung in der Jugendschuldnerberatung verspüren sie dann ein Gefühl der Erleichterung. Es kommen Aussagen wie „Es war doch nicht so schlimm, wie ich gedacht habe.“ „Ich bin froh, dass ich jetzt hier war.“ „Es tut schon gut, zu wissen, dass ich die Briefe mit Ihnen besprechen kann.“

5.Schuldenursachen

5.1 Entwicklungshemmende Faktoren – Übermäßige Unterstützung der Jugendlichen, keine Begrenzung

Es kann sein, dass Jugendliche nicht gelernt haben, mit Geld umzugehen, weil sie von den Eltern keine Grenzen erfahren haben. Überbehütende Erziehungsstile als auch starke emotionale Kälte können ebenso einen adäquaten Umgang mit Geld verhindern. Manche Jugendlichen haben weder einen Bezug zu der Höhe der Geldausgaben noch einen Überblick darüber. (Siehe auch Heftbeiträge Gelderziehung bei Kindern und Jugendlichen; Süßes Leben – überquellende Kinderzimmer)

Mangelnde familiäre Unterstützung

Auf der anderen Seite gibt es die Gruppe von Jugendlichen, die keine Unterstützung von den Eltern bekommen haben. Sie können sich nicht auf ihre Eltern verlassen und müssen alleine klarkommen. Prekäre Lebensverhältnisse aufgrund von Einkommens- oder Bildungsarmut im Elternhaus, mangelnde elterliche Vorbilder, Suchtverhalten von Eltern usw. können den Einstieg in ein schuldenfreies Leben massiv erschweren. In besonderen Konfliktfällen und Krisensituationen müssen die Jugendlichen ihr Elternhaus verlassen und haben erst einmal kein Dach über dem Kopf. Dadurch entstehen Notlagen, in denen der grundlegende Lebensbedarf erst einmal gewährleistet werden muss. So kann diese Situation eine Kettenreaktion an negativen und belastbaren Ereignissen nach sich ziehen.

Peergroup

Der Einfluss der Peergroup spielt eine enorme Rolle. Viele Jugendliche sind davon überzeugt, dass sich ihr Stand und das Ansehen in der Gruppe verstärken, wenn sie die neusten technischen Geräte besitzen. Kommen Selbstwertprobleme hinzu, kann dies zu kompensatorischem, übermäßigem Konsumverhalten führen, um dadurch vermeintlich Teil der Gruppe und Gesellschaft zu sein.

5.2 Abhängigkeit/Schulden für Andere

Eine Schuldenursache, die bei Jugendlichen sehr häufig beobachtet wird, ist: Das „Schuldenmachen für Andere“. Leider begeben sich gerade junge Erwachsene in Abhängigkeiten zu Freunden oder Familie. So kommt es immer wieder vor, dass junge Frauen oder Männer Handyverträge mit einer Laufzeit von 24 Monaten für andere „gute“ Freunde abschließen mit der Versicherung des Freundes, dass das Geld bald wieder zurückgezahlt wird. Dies tritt dann nicht ein. Die „guten“ Freunde zahlen auch nach wiederholter Nachfrage nicht und derjenige, der den Vertrag mit seiner Unterschrift abgeschlossen hat, haftet und bleibt auf den Schulden sitzen.

In einer solchen Abhängigkeit gefangen, können hohe Schulden entstehen. Der erste Schritt in Richtung „Unabhängigkeit“ ist es, dass sich der Jugendliche der Abhängigkeit bewusst wird und im Folgenden versucht, diese Schritt zu lösen. Dies ist für den Betroffenen oft sehr schwierig. Manchmal sind massive Verlustängste vorhanden, die nur mithilfe einer Psychotherapie gelöst werden können. Die Schuldnerberatung bietet dabei Hilfe zur Selbsthilfe, die jeden kleinen Erfolg als solchen anerkennt. Nur durch derartige Veränderung findet der Jugendliche zu sich, seiner Selbstständigkeit, seinem Selbstbewusstsein, seiner Persönlichkeit und seiner Eigenverantwortlichkeit.

5.3 Fehlende allgemeine Finanzkompetenz

Eine weitere Ursache für die Verschuldung Jugendlicher ist das fehlende Wissen über die Konsequenzen ihrer Finanzentscheidungen. Vielen Jugendlichen ist es nicht bewusst, was es bedeutet, geschäftsfähig zu sein und eine Unterschrift unter einen Vertrag zu setzen. Sie unterschreiben leichtfertig Verträge ohne die Vertragsbedingungen oder die Vertragsgrundlage zu kennen, im Fokus ist nur der Besitz des neuen Handys usw. Aus diesem Grund werden in der Beratung, im Einzelkontakt und bei der Fortbildung auch folgende Themen bearbeitet:

Vertragsrecht

- Laufzeit von Handyverträgen
- Kündigung von Handyverträgen
- Schadensersatz
- Laufzeit von Fitnessverträgen

Kontoauszüge

- Wie lese ich Kontoauszüge?
- Was bedeuten die einzelnen Posten auf dem Kontoauszug?

Haushaltsplan

- Was nehme ich ein? Was gebe ich aus?
- Reichen meine Einnahmen?

Alltagsordner

- Wo ordne ich meine Unterlagen ein?
- Wie sortiere ich meine Unterlagen?

5.4 Straffälligkeit als Verschuldungsursache

Häufig kommt es vor, dass Jugendliche mit einer Geldstrafe aufgrund einer Verurteilung wegen Erschleichung von Leistungen (Fahren ohne Fahrschein) zu uns kommen. Wenn man eine Geldstrafe nicht zahlt, kann ein Haftbefehl ausgesprochen werden und im äußersten Fall muss der Schuldner oder die Schuldnerin wegen einer Geldstrafe ins Gefängnis. Das kann schnell zur Existenzgefährdung führen. Deshalb ist eine Lösung einfacher zu finden, je früher der Kontakt zur Schuldnerberatung besteht. So kann eine Ratenzahlung vereinbart oder die Umwandlung in Sozialstunden bei der Staatsanwaltschaft beantragt werden.

5.5 Prekäre Arbeitsverhältnisse

Die berufliche Situation hat enormen Einfluss auf die Lebenssituation des Jugendlichen. Jugendliche, die unsere Beratung in Anspruch nehmen, sind häufig in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Es handelt sich um befristete Stellen oder um Aushilfsjobs. Häufig haben sie keinen Hauptschulabschluss oder keine berufliche Ausbildung und dadurch geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Vielen bleibt nichts anderes übrig, als sich bei Zeit- oder Leiharbeitsfirmen zu bewerben und den geringeren Lohn in Kauf zu nehmen. Die finanzielle Lage ist sehr unsicher und der Jugendliche kann nicht längerfristig planen. Es kann immer wieder vorkommen, dass dem Jugendlichen kurzfristig gekündigt wird und er damit seine Einnahmequelle verliert. Dies versetzt den Jugendlichen immer wieder in eine unsichere, prekäre finanzielle Lage. Oft kann die Miete oder der nächste Einkauf nicht bezahlt werden. Anträge bei der Bundesagentur für Arbeit benötigen oft eine längere Bearbeitungszeit, sodass das Arbeitslosengeld als Überbrückung nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

5.6 Spielsucht

In letzter Zeit tritt gehäuft die Spielsucht als Verschuldungsursache in Erscheinung. Der Eintritt in das Spielen geschieht meist über Freunde/Bekannte. Der erste Besuch eines Casinos, eine neue Erfahrung, der erste Gewinn, der Glaube an die eigene magische Kraft, die Gier auf einen weiteren Gewinn ..., das können Beweggründe für den Anfang einer Spielsucht sein. Die Spielsucht reicht oft so weit, dass die Betroffenen ihr komplettes Einkommen verspielen und so kein Geld für die grundlegende Deckung des Lebensbedarfs bleibt. Daher wird oft bei Freunden Geld fürs Spielen geliehen oder ein Kredit bei einer Bank aufgenommen. Der Familie, den Angehörigen oder den Bekannten wird etwas vorgespielt, z. B. dass der Lohn vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt wurde. Zum Teil verstricken sich die Betroffenen in ein Netz aus Lügen und bauen dadurch eine Parallelwelt auf, aus der sie alleine nicht wieder herausfinden. Wie bei jeder anderen Sucht auch, „spielen“ hier mehrere Faktoren eine Rolle. Die familiäre Stabilität, psychisches Befinden, kritische Lebensereignisse in der Vergangenheit ... Die Ursache einer Sucht ist weitreichend. Daher ist es oft unumgänglich, durch eine angemessene Therapie die Spielsucht behandeln zu lassen.

6. Gläubigerstruktur bei Jugendlichen

Man kann bei den Jugendlichen eine bestimmte Gläubigerstruktur erkennen. Folgende Gläubiger kommen häufig vor:

Öffentliche Verkehrsunternehmen

- Fahren ohne Fahrschein, erhöhtes Beförderungsentgelt

Telekommunikationsunternehmen

- Handyverträge mit einer Laufzeit von 24 Monaten

Justizkasse

- Geldstrafe, beispielsweise wegen Erschleichung von Leistungen

Rückforderungen von Sozialbehörden

- Überbezahlung durch das Jobcenter oder die Bundesagentur für Arbeit

Einzelhandel

- Verträge im Internet

Privatpersonen

- Leihen von Geld bei Freunden und Bekannten

Vermieter

- Nicht gezahlte Monatsmieten

Energieversorger

- Nicht gezahlte Stromrechnungen

7. Weitere Zielgruppen

Multiplikatoren

Neben der regulären Beratungsarbeit mit den Jugendlichen arbeiten wir mit verschiedenen Kooperationspartnern, hauptsächlich aus der Jugendarbeit, zusammen. Dazu zählen Jugendsozialarbeiter, Erzieher, (Berufs-)Schulsozialarbeiter, Lehrer und Mitarbeiter einzelner Münchner Projekte, wie z. B. azuro, CASHLESS-MÜNCHEN etc. Bei der Kooperation geht es uns um gegenseitigen Informationsaustausch, Weitervermittlung von Jugendlichen und Informationsveranstaltungen für Jugendliche zum Thema „Verschuldung junger Menschen“. Die Durchführung von Multiplikatorenseminaren hat zum Ziel, Mitarbeiterinnen anderer Einrichtungen zu befähigen, die ersten Schritte zur Vorbereitung der Schuldnerberatung mit den Jugendlichen zu machen.

Weiterführende Adressen/Informationen:

Um Interessierte über das Beratungsangebot zu informieren, wurde ein eigener Flyer entwickelt. Seit Mitte 2014 ist die Homepage der Jugendschuldnerberatung (www.jugendschuldnerberatung.de) online. Die Homepage ist eine Informationsplattform vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch für Pädagogen/Pädagoginnen und alle anderen Interessierten. Zu folgenden Themen bietet die Homepage ausführliche Informationen: Umgang mit Geld, Recht und Finanzen und Schulden.

· www.jiz-muenchen.de

Jugendinformationszentrum München
Sendlingerstraße 7, 803312 München

· www.cashless-muenchen.de

Informationen speziell für Jugendliche und junge Erwachsene zum Thema Geld, Konsum und Schulden

· www.meine-schulden.de

Schuldenratgeber von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung mit vielen Informationen und Musterbriefen

· www.forum-schuldnerberatung.de

Informationen und Diskussionsforen für Überschuldete und Schuldnerberatungsstellen

· www.vzbv.de/go

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.: Informationen für Schuldner unter der Rubrik Geld und Versicherung; aktuelle Abofallen im Internet

· www.harald-thome.de

Informationen über SGB/SGB Änderungen

· www.checked4you.de

Online-Jugendmagazin der Verbraucherzentrale NRW

„Versteigerung und Wertermittlung“

Bernd Stumpe/Hans-Georg Tillmann

2. Auflage, 472 Seiten, Preis 44 Euro, Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, ISBN (Print): 978-3-8462-0241-8, ISBN (E-Book): 978-3-8462-245-6

Seit Jahren häufen sich in den Schuldnerberatungsstellen Fälle mit Immobilienbezug. In der Regel soll die Immobilie im Vorfeld der Schuldenbereinigung veräußert werden. Oftmals ist bereits ein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig. Für solche Fälle wäre es wichtig, über Grundkenntnisse zu verfügen oder sie sich zu beschaffen.

Eine wertvolle praktische Hilfestellung für dieses schwierige Thema finden wir in dem Buch „Versteigerung und Wertermittlung“. Es ist übersichtlich strukturiert und mit zahlreichen Antrags- und Anschreiben-Formularen versehen. Das Buch ist in drei Abschnitte unterteilt und jeweils weiter untergliedert. Hierbei folgen die Abschnitte dem typischen Verlauf eines Zwangsversteigerungsverfahrens, wobei die einzelnen Ausführungen durch Beispiele, Hinweise und grafische Darstellungen ergänzt werden, was diese verständlich und transparent macht. Dabei ist das Werk kein Lehrbuch im eigentlichen Sinne, sondern es ist beabsichtigt, die jeweiligen Verfahren auch sprachlich verständlich zu machen.

Die Ausführungen richten sich insbesondere an Interessenten einer Versteigerung, Gläubiger, Schuldner, Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und vor allem an die Sachverständigen, die in Zwangsversteigerungsverfahren ein Gutachten erstellen sollen. Dabei geht das Buch auf die Belange des Schuldners in der jeweiligen Verfahrenssituation ein, und zwar mit entsprechenden Anregungen und Vorlagen.

Der erste Abschnitt befasst sich mit dem Grundstück und seiner eigentumsrechtlichen Einordnung sowie mit den daran bestehenden verschiedenen Rechten. Dabei wird erklärt, was das Gesetz z. B. unter Bestandteilen, Zubehör, dem Erbaurecht sowie den verschiedenen Eigentumsformen wie Alleineigentum, Bruchteilseigentum, Wohnungs- und Teileigentum sowie dem Miteigentum zur gesamten Hand versteht. Die verschiedenen Sicherungsrechte wie Grund-

schuld und Hypothek usw. werden dargestellt sowie die bestehenden Verfahrensarten erläutert.

Im zweiten Abschnitt wird die Wertermittlung erklärt mit Angaben über die Anforderungen an den Sachverständigen, die Auswahl und die Tätigkeiten desselben. Dabei wird sehr detailliert und umfangreich auf die Wertermittlung selbst eingegangen; jetzt auch in den Fällen von Erbbaurechten und Erbbaugrundstücken, wobei hierzu Mustergutachten eingearbeitet wurden.

Der dritte Abschnitt befasst sich mit der eigentlichen Versteigerung. Hierbei nimmt der Versteigerungstermin mit den Geboten, der Sicherheitsleistung sowie der Zuschlagsentscheidung und schließlich der Erlösverteilung breiten Raum ein.

Die berufliche Tätigkeit der beiden Autoren lassen Qualität erwarten: Bernd Stumpe war als Rechtspfleger und Ausbilder mit jahrzehntelanger Mitarbeit im Prüfungsausschuss des Landes NRW in den Bereichen Zwangsversteigerung und -verwaltung von Immobilien sowie in Insolvenzverfahren tätig und ist jetzt auch noch als Autor mit dem Thema beschäftigt. Hans-Georg Tillmann ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Mitglied in mehreren Fachgremien und als Seminarleiter und Autor bekannt.

Das Buch eignet sich sehr gut für Praktiker und alle Beteiligten, die sich mit dem Verfahren befassen müssen. Dabei wird nicht mit zahlreichen Hinweisen und Tipps gespart. Besonderer Wert wurde auf eine gute Verständlichkeit gelegt, sodass auch der Laie damit arbeiten kann.

Insgesamt handelt es sich um ein gelungenes Werk; vor allem wegen der Verbindung von Zwangsversteigerung und Wertfestsetzung, die so sonst nicht zu finden ist.

„Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmer mehr?“

Bewusste Konsumerziehung im Kindergarten, Bericht aus dem Projekt „Süßes Leben – überquellende Kinderzimmer“

Christine Steinle, Schuldnerberatung im Caritas Zentrum Innenstadt, München

Familien haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Niemand nimmt mehr Anstoß daran, dass beide Elternteile arbeiten gehen; die Kinder werden tagsüber in einer Einrichtung oder von einer Tagesmutter betreut. Moderne Medien verändern das Konsumverhalten; so ersetzen z. B. Internetkäufe häufig den direkten Einkauf in einem Geschäft. Ein nicht zu unterschätzender Anteil der Unterhaltung und der Freizeitbeschäftigung findet in virtuellen Welten und damit in den Wohnungen und nicht mehr so häufig in der Natur oder auf dem Spielplatz statt. Steigende Arbeitslosenzahlen und die ständig wachsende Zahl von Alleinerziehenden belasten viele Familien emotional und vor allem finanziell. So kann für alle Beteiligten ein hoher Druck entstehen und dieser wird nicht selten mit der Erfüllung von Konsumwünschen kompensiert.

Das Projekt „Süßes Leben – überquellende Kinderzimmer“ der Caritas Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle München-Innenstadt vermittelt seit zehn Jahren Ansätze einer konsumbewussten Erziehung in den Münchner Kindertagesstätten und versucht diese, gut vernetzt, mit allen Beteiligten (Kitas, Eltern, Vorschülern, Schülern, Schuldnerberatungen und anderen Präventionsprojekten) auf den neuesten Stand der sozialen, ökonomischen und auch ökologischen Realität zu bringen. Unsere Arbeit orientiert sich an aktuellen Inhalten, Fragen und Schwerpunkten im Bereich Schuldenprävention und Konsumerziehung und diese werden, bei den Veranstaltungen, in den passenden Kontext gebracht. Die hohe Nachfrage bestätigt den enormen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei diesem Thema. Im Folgenden werden exemplarisch drei Schwerpunkte der Projektarbeit vorgestellt:

Unterschiedliche Wertesysteme

Einrichtungen, die verstärkt mit Familien mit Migrationshintergrund und bildungsfernen Familien arbeiten, stehen hohen Anforderungen gegenüber. Die Ausbildung der Teams und das pädagogische Beratungsangebot sind auf die spezielle Bedürfnislage der Familien abgestimmt.

Die Förderung der kindlichen Sprachbildung und -entwicklung hat, gerade im Hinblick auf Familien mit Migrationshintergrund, einen sehr hohen Stellenwert. Es wird vermittelt, dass Fernsehen den „Sprachunterricht“ nicht ersetzen kann. Kinder lernen ihre Muttersprache oder die Sprache des Lan-

des, in dem sie leben, am besten, indem so häufig wie möglich direkt und richtig mit ihnen gesprochen wird. Das Vorlesen von Büchern und das Hören von altersgerechten Hörspielen, zu Hause und in der Kindertagesstätte, ergänzen die Sprachbildung und befriedigen zusätzlich manch anderes Bedürfnis wie das nach Nähe, Liebe oder Zuwendung. Gute Sprachkenntnisse sind ein Schlüssel für Bildung. Mit einer guten Ausbildung steigen die Chancen, sich für das spätere Erwachsenenleben eine gute Lebensgrundlage aufzubauen und sich zufriedener im Konsumalltag zurecht zu finden. Familien werden durch die Kindertagesstätten und die Veranstaltungen in den Einrichtungen (wie z. B. durch unser Angebot zur bewussten Konsumerziehung) mehr über Aktivitäten und Möglichkeiten informiert, die außerhalb der Betreuungszeit der Kinder liegen.

In vielen Familien gibt es für diese Zeit keine ausreichenden Möglichkeiten und Ideen zu einer kreativen und kostengünstigen Freizeitgestaltung. Freizeitvergnügungen in Form von häufigen Kinobesuchen und den Wunsch- und Ausgaben fördernden Besuchen von Einkaufszentren können – alternativ – kostenlose Besuche von Sportvereinen, Büchereien und anderer kultureller Angebote, entgegengesetzt werden. Viele Eltern nehmen diese Anregungen sehr dankbar und mit der festen Zielsetzung dies auch umzusetzen an. Selbst erlebte oder auch selbst entwickelte Vorstellungen fehlen häufig, was in der Folge große Verunsicherungen und geringere Orientierungsmöglichkeiten nach sich zieht. So z. B. die Freizeit wieder häufiger in der Natur zu verbringen, vielleicht noch kombiniert mit einem Picknick und viel Bewegungsfreiheit für die Kinder, als diese stundenlang vor dem Fernsehgerät oder einem elektronischen Spielzeug zu „parken“. Die „neuen“ und vielfach mobilen Medien, wie Internet, Smartphones und Co., spielen neben den „traditionellen“ Medien (Fernseher, Radio und CD-Player) bei den 6 bis 19-Jährigen eine ganz große Rolle – aber auch schon bei den Jüngsten in der Familie gibt es diese Art der Freizeitbeschäftigung bereits häufig.

Die aktuelle JIM-Studie 2013 „Jugend, Information, (Multi-)Media“ (www.mpfs.de) zeigt, dass drei bis vier Stunden täglich für viele eine ganz „normale“ Verweildauer vor den Geräten ist.

Gerade weil Eltern und Erzieherinnen und Erzieher bei Kindern bis zehn Jahren große Einflussmöglichkeiten haben, sind hier

positive Vorbilder und konsequentes Vorgehen entscheidend. Es wird klar vermittelt, dass der Fernseher oder andere Geräte nicht den ganzen Tag laufen, sondern nur gezielt und eine bestimmte Zeit eingeschaltet werden sollten. Das Angebot von interaktiven Medien wächst ständig an. Dazu gehören auch elektronische Kinderbücher, die schon von den Kleinsten sehr schnell bedient werden können, ohne dass jemand vorlesen muss. Viele altbekannte und traditionelle Kinderspiele, wie z. B. „Memory“ oder „Mensch ärgere Dich nicht“, kann man auf diversen mobilen Geräten oder auf dem Computer spielen. Die Kinder werden wichtiger haptischer Erfahrungen beraubt, der Tastsinn und andere Sinne sowie die Integration der Sinnesreize zu einem Gesamteindruck entwickeln sich wesentlich langsamer. Hier können die Einrichtungen ein entscheidendes Gegengewicht setzen und verstärkt eine andere Richtung z. B. die der traditionellen Spielweise und das Vorlesen in der bewährten Lesecke praktizieren.

Es ist, gerade im Bereich der bildungsferneren Schichten, sehr wichtig, auf die Gefahren von zu großer Medienabhängigkeit hinzuweisen. Übergewicht, Bewegungsmangel, mangelnde Lust am Lernen und dafür immer mehr an Konsumartikeln wie auch weniger soziale Kontakte sind die Folge. Eine klare Richtungsweisung durch konsequentes Handeln und mit gutem Vorbild voranzugehen, können in diesem Bereich überzeugen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Thema Ernährung sehr wichtig. Essen und Konsumieren gehören in der heutigen Zeit oftmals zusammen. Es gibt sehr große Wissenslücken und Fehlentwicklungen in diesem Bereich, mit besonders fatalen Folgen für die Kinder. „Fast Food“ (mit sehr kalorienreichen Getränken dazu) ist sehr beliebt und steht schnell zur Verfügung. Wer sich sehr häufig so ernährt, hat wesentlich höhere Ausgaben als mit selbst gekochtem Essen und lebt auf Dauer ausgesprochen ungesund.

Das Erziehungspersonal kann hier bewusst ansetzen und das Essen so gestalten, dass die Kinder wissen, was sie essen und auch öfter mit ihnen gemeinsam kochen. Eine gute Idee ist auch ein eigener, kleiner Gemüsegarten im Kindergarten, den die Kinder mit den Erzieherinnen und Erziehern gemeinsam bewirtschaften und pflegen. Es bietet sich an, mit den Kindern einkaufen zu gehen, Preise zu vergleichen und Qualitäten kritisch zu prüfen. Viele Kinder wissen unzählige Werbeinhalte auswendig und sind auf Markenprodukte fixiert. Das Wenigste davon ist wirklich gesund oder besonders preisgünstig. Es be-

steht die Gefahr, dass Kinder, die schon sehr früh und häufig Fast Food konsumieren, später als Jugendliche und Erwachsene durch Prägung und mangels anderer Erfahrungen diese Verhaltensweisen fortsetzen. Erfahrungen aus dem Projekt „jung, lässig – pleite?“ an Münchner Realschulen und Gymnasien mit Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren zeigen, dass monatliche Ausgaben in Höhe von 100 bis 150 Euro monatlich im Bereich „Essen außer Haus“ keine Seltenheit sind. (Projektbeschreibung siehe Broschüre)

Eine Münchner Kindertagesstätte führte kürzlich ein anschauliches Experiment durch. Gemeinsam wurde mit den Kindern ermittelt, was 100 Euro für die Familienkasse bedeuten. Sie haben eine Riesenliste geschrieben, wie viel Essen man mit diesem Betrag einkaufen kann – die Kinder waren sehr beeindruckt – denn viele erleben, dass das Geld am Monatsende nicht immer für vernünftiges Essen reicht.

Konsumerziehung mit Kindern

Ein weiterer Projektschwerpunkt liegt in der Arbeit mit den Kindern selbst. Wir wünschen uns, dass möglichst viele Kinder selbstständig, selbstbestimmt und mit der nötigen Portion kritischen Verstandes ins Leben gehen können. Konsum soll nicht als kompensatorisches Mittel erlebt werden. Im häuslichen Umfeld ist die aktive Beschäftigung mit den Kindern nicht immer ausreichend; vielen Eltern fehlt das „Know-how“ sich mit den Kindern über schulische Leistungen, vernünftiges Essen oder angemessenen (Medien-)Konsum kompetent auseinanderzusetzen. Mehr und mehr wird gewünscht, dass während der Betreuungszeit möglichst viel mit den Kindern erledigt und unternommen wird. Hausaufgaben sind ein besonderes Reizthema in vielen Familien und sollen deshalb auf jeden Fall in der Einrichtung erledigt werden.

Die Kinder, mit denen wir arbeiten, sind zwischen fünf und zehn Jahren (Vorschüler und Grundschüler). Die Methoden sind kindgerecht und kreativ. Eine Arbeitseinheit dauert 45 Minuten.

Kindgerecht und kreativ heißt, dass wir uns mit acht bis zehn Kindern pro Gruppe im Kreis zusammensetzen. Wir klären gemeinsam „Was sind Wünsche, was sind Bedürfnisse?“ und entwickeln ein Bewusstsein für materielle und immaterielle Wünsche. Anhand von Fotokarten diskutieren wir, welche Wünsche Menschen in anderen Ländern bzw. Kontinenten haben? Die Kinder wissen schon viel, sowohl intuitiv als auch dadurch, dass sie ihre Umwelt sehr genau beobachten. Der

Umgang mit Bedürfnissen und Wünschen bzw. dem Bewusstsein darüber sind sehr wichtige Faktoren in der Konsumerziehung. Das Bedürfnis, beispielsweise stets Essen, Trinken oder saubere Luft zu haben, ist nicht gleichzusetzen mit der ständigen Lust auf neuestes Spielzeug und Unterhaltung. Muss ich immer alles (sofort) haben oder habe ich gelernt zu warten? Wie fühlt es sich an, wenn Wünsche nicht erfüllt werden und andere Kinder/Erwachsene Dinge haben, die ich jetzt nicht haben kann?

Es folgt der kreative Teil der Einheit. Die Kinder machen auf einem Arbeitsblatt eine Reise auf eine einsame Insel ohne Strom, Essen oder sonstigen Komfort. Der kleine „MoKi“ (Money & Kids) reist mit einem Ruderboot dorthin und zieht, daran befestigt, fünf Platten hinter sich her. Die Kinder sollen nun in ca. 15 Minuten überlegen und malen bzw. schreiben, welche fünf Gegenstände oder Personen für sie besonders wichtig wären.

Viele Kinderzimmer sind immer häufiger und immer früher mit diversen Mediengeräten ausgestattet. In einem Hort hatte die Hälfte der zwölf anwesenden Kinder ein eigenes Fernsehgerät im Zimmer. Eine Playstation, eine Wii oder Ähnliches ist auch meist dabei. Die Kinder wissen, dass es nicht in Ordnung ist, wenn sie stundenlang vor den Geräten sitzen; viele haben aber außerhalb der Einrichtung nicht die geeigneten Vorbilder und Alternativen für andere Unternehmungen und soziale Aktivitäten.

Ein Mädchen erzählte: „Ohne Fernsehen wäre mein Leben nur halb so schön!“ Die Wünsche der Kinder sind stark mediengeprägt. Fast alles geht in Richtung elektronische Spiele. Entsprechend gestalten sich die Gepäckwünsche auf der Reise auf die kleine einsame Insel. Eltern stehen dieser Entwicklung teilweise hilflos gegenüber. Der Medienkonsum vieler Erwachsener steht dem der Kinder vielfach in keiner Weise nach. Das ständige Bedürfnis sowie die zeitnahe Wunscherfüllung nach den neuesten Produkten bringt viele Familien noch zusätzlich in finanzielle Schwierigkeiten. Elternabende und Beratungen in den Kindertagesstätten können Eltern und Teams unterstützen, indem durch Aufklärung, Information, Beratung und medienpädagogische Richtlinien, z. B. über das „Medieneinstiegsalter“ der Kinder oder die Dauer der Nutzung und die Länge der Spielzeiten, kompetent Wissen vermittelt wird. Kinder unter drei Jahren sollten unter neurobiologischen Gesichtspunkten am besten noch gar nicht Fernsehen. Vom dritten bis zum zehnten Lebensjahr ist die

Empfehlung für elektronische Medien, diese nicht länger als eine halbe Stunde täglich zu nutzen.

Kompetente Medienerziehung soll, im Sinne einer ganzheitlichen Förderung aller Beteiligten, sinnvoll in die Erziehungsarbeit integriert werden. Das kann heißen, dass es zum Beispiel in der Kindertagesstätte einen Computer gibt, dieser aber nur mit klaren Regeln, kindgerechten Programmen und zu bestimmten Zeiten genutzt wird. Damit diese Entwicklung besser gelingen kann, braucht es noch mehr Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Fachbereich Konsumerziehung, Verbraucherbildung und Medienkompetenz, sowohl im Bereich der Kindertagesstätten als auch für die Elternarbeit.

Die Materialien für die Arbeitseinheit mit den Kindern sind dem Ordner „Money & Kids“ Finanzkompetenz in der Grundschule, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen entnommen.

Das Kind ist ein Projekt

Konsum hat viele Gesichter. Für Eltern mit sehr guter Ausbildung und hohen Bildungsansprüchen ist die allumfassende Förderung des Nachwuchses ganz selbstverständlich. Nicht selten werden eigene Wünsche und Bedürfnisse auf die Kinder übertragen. Deshalb sind für manche Kinder drei bis vier Kursbesuche pro Woche ganz normaler Alltag. Diese finden sowohl in der Kindertagesstätte als auch außerhalb in den Nachmittagsstunden statt. Damit kein Bildungsbereich unversorgt bleibt, besuchen die Kinder meist Kurse für Gestaltung, Bewegung, Englisch oder andere Fremdsprachen und nehmen Musikunterricht. Ganz klar – Kinder brauchen Förderung! Sie sollen ihren Neigungen und Talenten entsprechend Lernangebote und sinnvolle Anregungen erhalten.

In manchen Familien geht hier aber jedes Maß verloren und die Kinder werden nur noch von einem Termin zum anderen geschoben. Es ist nicht immer klar, ob jeder Kurs das gewünschte Ergebnis bringt oder ob nicht eher die riesige Angst der Eltern dahinter steckt, später irgendetwas Wesentliches in der Entwicklung des Kindes übersehen oder missachtet zu haben. Parallel dazu haben oft sehr beschäftigte Eltern wenig Zeit das Kind in seiner ganzen Persönlichkeit wahrzunehmen.

Die Kinder sollen beschäftigt sein; dies auch, um sie stets unter Kontrolle zu haben. Langeweile, einfach nur machen, wozu man Lust hat – das gibt es für manche nur sehr selten. Erzieherinnen berichten über die Anstrengungen mit diesen

„kleinen Erwachsenen“ zu arbeiten und vermischen nicht selten die natürliche Fantasie und Kreativität, die eigentlich in Kindern steckt.

Unser Leben wird immer schneller und effizienter. Immer mehr soll auf einmal funktionieren – der Beruf, die Familie, die Partnerschaft und eben auch die Kindererziehung; aber schon ein afrikanisches Sprichwort besagt: „Gras wächst nicht schneller, wenn man daran zieht!“ Ausgefeilte Belohnungssysteme, die meist in Sachgeschenken ihren Höhepunkt finden, ändern bestenfalls am Anfang die „Arbeitsgeschwindigkeit“ der Kinder. Sie beruhigen das schlechte Gewissen der Eltern, ständig Antreiber sein zu müssen und sollen den Kindern die Widerstände nehmen, die diese entwickeln, wenn sie ständig funktionieren sollen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich Häufigkeit und Größe der Belohnungen im Laufe der Zeit steigern. Gerade in diesem Umfeld ist es sehr wichtig, darauf hinzuweisen, wie elementar der Faktor Zeit bzw. freie Zeit für Kinder ist. Zeit, um eigene Erfahrungen und Einsichten zu gewinnen. Zeit, um neue, bewegende Eindrücke einordnen zu können. Kinder erleben im Kindergartenalter im Schnitt acht bis zehn, mehr oder weniger schwere Konflikte pro Stunde; diese müssen irgendwann verarbeitet werden. Das kann ein Streit in der Bau- oder Puppencke gewesen sein, die Lieblingsfreundin, die heute schon früher von der Mama abgeholt worden ist oder auch das Mittagessen, das nicht geschmeckt hat und trotzdem probiert werden musste. Wer ständig verplant ist, hat keine Zeit und schiebt die ungelösten Fragen und Probleme vor sich her. Das Selbstwertgefühl der Kinder baut sich dann nicht über eingeübte Konfliktlösungs- und Stressbewältigungsstrategien auf, sondern bringt sie als Erwachsene eher dazu, unflexibel oder unsicher zu sein und auf Lösungsmodelle von außen zu warten.

Langeweile ist in diesem Zusammenhang ein sehr wichtiges Gefühl, um sich selbst besser kennenlernen zu können. In Augenblicken, in denen man nicht weiß, was man gerade tun soll, muss man nachdenken. Was mag ich besonders gerne? Was gehört nicht gerade zu meinen Lieblingsbeschäftigungen? Auf was habe ich jetzt gerade Lust? Das Kind wählt intuitiv aus und lernt sich so auf spielerische Weise kennen und einschätzen. Wenn nicht gerade übereifrige Erwachsene in der Nähe sind, die den Kindern alles abnehmen und erleichtern wollen, kann das sehr gut gelingen. Studien belegen, dass selbstbewusste Kinder später wesentlich seltener

in Konsumfallen tappen und sich dadurch weniger hinter angesagten Konsumartikeln oder Suchtmitteln „verstecken“ müssen. (vgl. Lange E./Muck F.: (1997) Werkstatt Konsumpädagogik. Sozialwissenschaftliche Grundlagen und pädagogische Skizzen, Hamm, Hoheneck Verlag.)

Für das pädagogische Team ist vor allem wichtig, Wege aus dieser Dauerbeschleunigung zu finden und die Kinder in wichtigen Lebenskompetenzen zu stärken. Sie geben den Kindern Freiräume zum Spielen und zum Selbstentscheiden. Eine sehr effektive Idee ist die spielzeugfreie Zeit, die bevorzugt von Mai bis Juli in den Kindertagesstätten abgehalten werden kann. Die Sommermonate bieten sich für dieses Projekt besser an, da man die Natur als Spielraum wunderbar mitnutzen kann. Jeden Morgen müssen die Kinder erst einmal in einer „demokratischen“ Runde klären, was heute unternommen wird. Das Spielzeug ist im Urlaub. Kinder, die sich bisher gerne hinter Spielsachen versteckt haben, müssen vor – jeder soll sich äußern. „Erlaubt“ sind weiterhin Stifte, Schere und Papier, Naturmaterialien aller Art, Decken, Kissen oder auch Polster. (Weitere Informationen unter www.spielzeugfreierkindergarten.de, AJ Bayern) Alle Beteiligten können daran erkennen, dass Kinder neben den reinen Lernaufgaben auch Raum für Kreativität, Fantasie, Freispiel und Selbsterfahrung brauchen. Dies sind wichtige Grundsteine für ein selbstbewusstes und selbstbestimmtes Leben.

Kindertagesstätten und Umweltschutz

Konsumerziehung heißt auch, die Umwelt zu schützen und Nachhaltigkeit zu sichern. Der sorgsame Umgang mit Ressourcen und der Umwelt spielt in unserer Zeit eine sehr wichtige Rolle. Für Kinder kommen jährlich Tonnen von billigem Plastikspielzeug auf den Markt und dieses wandert mangels Qualität, manches auch wegen erheblicher gesundheitlicher Risiken, sehr bald wieder in den Müll. Die Kindertagesstätten können in diesem Bereich eine wichtige Vorbildfunktion erfüllen und z. B. verstärkt mit Naturmaterialien arbeiten. Angebote, wie das bereits erwähnte Projekt „Spielzeugfreier Kindergarten“, dienen für einige Wochen sowohl der Suchtprävention als auch der Anregung mit anderen Ideen und Materialien den Tag zu verbringen.

Ausflüge in die Natur können sehr anregend sein. Kinder entdecken und experimentieren leidenschaftlich gerne. Spielerisch lassen sich so die verschiedensten Lebensbereiche erfassen wie z. B. Mülltrennung und -entsorgung funktioniert, woher das Essen auf meinem Teller oder auch mein Kuschel-

tier kommt. Aktionen wie Müllsammeln oder auf einer Weltkarte entdecken, wo die Waren hergestellt wurden und wie sie anschließend in die Kinderzimmer oder Kindertagesstätten „gereist“ sind, schaffen großes Bewusstsein. Kinder verinnerlichen dieses Wissen sehr schnell und entwickeln sich zu idealen Botschaftern zum Thema Umweltschutz.

Kindergartenteams als Multiplikatoren

Im Wandel der Zeit steht das Fachpersonal in Kindertagesstätten heute anderen, neuen Aufgabenstellungen gegenüber. Ursprüngliche Familienaufgaben, wie z. B. individuelle Förderung und Unterstützung der Kinder im Bereich Schule, motorische Fähigkeiten, kulturelle Angebote usw., werden auf die Kindertagesstätten übertragen und erfordern neue Handlungsansätze. Die bereits erwähnten Veränderungen im Medienbereich, das sich verändernde Verhalten die Ernährung in den Familien betreffend und auch die immer steigende Nachfrage nach längeren Betreuungszeiten und nach den Aufgaben, die in dieser Zeit zu erfüllen sind, fordern neues Wissen und Informationen und auch konzeptionelle Änderungen in den Einrichtungen. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, brauchen wir immer mehr gut ausgebildete Fachkräfte, die immer mehr Wissen haben und dieses auch anwenden können. Die reale Situation sieht allerdings ganz anders aus, da ein großer Mangel an Fachkräften und immer mehr zu betreuende Kinder vielen guten Ansätzen Grenzen setzen. Dennoch sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vielen Einrichtungen in der Stadt wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und bleiben mit gutem Vorbild und ihren Handlungsansätzen, bezogen auf die immer länger werdende Zeit, die Kinder von Montag bis Freitag in den Einrichtungen verbringen, richtungsweisend und prägend. Zur frühen Konsumerziehung in den Kindertagesstätten bietet die Stadt München am Pädagogischen Institut jährlich eine Fortbildung zu diesem Thema an. Interessierte Erzieherinnen/Erzieher und Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger haben hier Gelegenheit, Neues zu erfahren und im Austausch mit Kolleginnen/Kollegen neue Ideen und Anregungen für ihren beruflichen Alltag mitzunehmen. Darüber hinaus nimmt das pädagogische Fachpersonal auch regelmäßig an den Veranstaltungen zum Thema Konsumerziehung in den Einrichtungen teil und kann die vermittelten Inhalte konzeptionell und in der direkten Arbeit mit den Eltern verarbeiten.

Fazit

Eine gelungene Konsumerziehung soll Kindern ermöglichen, selbstbewusst und als starke Persönlichkeiten ins Erwachsenenalter zu gehen. Dazu gehört vor allem die Vermittlung von wichtigen Lebenskompetenzen wie z. B. Konfliktfähigkeit, Resilienz, Spaß und Freude am Leben, Umgang mit Gefühlen, Medienkompetenz, um nur einige zu nennen. Im Hinblick auf die sich sehr stark verändernden Familiensituationen, welche die heutige Arbeitswelt, die Vielzahl an Alleinerziehenden, den Medienkonsum und das Konsumverhalten allgemein sowie die Betreuungszeiten der Kinder betreffen, sind alle im pädagogisch-professionellen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu neuem Denken aufgefordert. Die jetzige Elterngeneration der 20 bis 30-Jährigen hat ganz andere, neue Bedürfnisse und Wünsche und diese stimmen nicht immer mit den Erfahrungen der heute 40 bis 50-jährigen Fachkräfte überein. Kinder werden, anders als noch vor wenigen Jahrzehnten, in demokratische Familienentscheidungsprozesse eingebunden. Der früher übliche, rein hierarchische Aufbau in Familiensystemen wird dadurch abgelöst und erfordert auch im Bereich der öffentlichen Erziehung Reformen. Durch allseits gegenwärtige Angebote und den ständigen Gebrauch der neuen Medien sind Familien nicht mehr an das klassische Konsummuster gebunden. Das Thema „Warten lernen“ und Wertschätzung von Waren bekommt eine völlig neue Bedeutung. Die extreme Beschleunigung unseres Alltages führt nicht immer zur gewünschten Effektivität und Leistungssteigerung, sondern auch zu Überforderung, der ständigen Vergrößerung der sozialen Schere und zu Konsumzwängen. Der Faktor Zeit spielt in den Familien inzwischen eine sehr bestimmende Rolle. Eltern „konsumieren“ nicht selten Erziehungs- und Bildungsangebote von außen, um eine oftmals fragile Familienstruktur aufrechterhalten zu können. Persönlicher Einsatz und Mitarbeit stehen mangels Zeit bzw. Freizeitstress oder auch wegen des trennungsbedingten unvereinbaren Terminmanagements nicht im Vordergrund. Dies alles im Blick zu behalten und dadurch neue Wege gehen zu können, erfordert gute Informationen, sinnvolle Angebote und die ständige Reflexion aller Beteiligten. Präventionsarbeit in ihren diversen Formen soll diese neuen Entwicklungen und Fragestellungen unterstützen und beratend und aufklärend begleiten – mit dem erklärten Ziel, eine bessere Bildung und ein Wohlergehen für alle erreichen zu können.

Literaturverzeichnis:

Dammler, Alex: (2000) „Kinder können kaufen lernen“, München, Zürich.

Estess, Patricia/Barocas, Irving: (1996)
„Weil Geld nicht auf den Bäumen wächst“, Frankfurt.

Hüther Gerald/Hauser, Uli: (2012)
„Jedes Kind ist hoch begabt: Die angeborenen Talente unserer Kinder und was wir aus ihnen machen“, München.

Juul, Jesper: (2002) „Was gibt’s heute? – Gemeinsam essen macht Familie stark“, München.

Juul, Jesper: (2008) „Nein aus Liebe. Klare Eltern – starke Kinder“, München.

Lange E./Muck F.: (1997) „Werkstatt Konsumpädagogik. Sozialwissenschaftliche Grundlagen und pädagogische Skizzen“, Hamm.

Unverzagt, Gerlinde/Hurrelmann, Klaus: (2001) „Konsum-Kinder. Was fehlt, wenn es an gar nichts fehlt“, Freiburg.

Unverzagt, Gerlinde/Hurrelmann, Klaus: (2005)
„Wenn Kinder immer alles haben wollen“, Freiburg.

Ressel, Hildegard: (2000)
„Was Kinder wirklich brauchen“, München.

Rosendorfer, Tatjana: (2000) „Kinder und Geld. Gelderziehung in der Familie“, Frankfurt.

Porsche, Susanne: (2003) „Kinder wollen Werte“, München.

Schmidbauer, Wolfgang: (2011)
„Jetzt haben, später zahlen“, Berlin.

Stabbert, Rebecca: (2005) „Massenmedium Fernsehen – Einflüsse von Werbung und Konsum auf Denken und Handeln der Kinder“, München.

Zöllner, Ulrike: (1997) „Die armen Kinder der Reichen“, Zürich.

Literatur für Kinder

Löffel, Heike/Manske, Christa: (1996)
„Ein Dino zeigt Gefühle (I + II)“ und (2012) „Fühlen, Empfinden, Wahrnehmen“, München.

Nöstlinger, Christine: (2009) „Fernsehgeschichten vom Franz“, Hamburg.

Entspannung für Kinder:

Stöhr-Mäschl, Doris/Reiser, Stefan: (2013)
„Kleine Pausen für den Schulalltag – Kurze Übungen zur Entspannung, Aktivierung und Bewegung“, Berlin.

Links und Materialien zu erweiterten (medien-)pädagogischen Angeboten:

www.elterntalk.net

www.klicksafe.de – Verantwortungsvoller Umgang im World Wide Web von Anfang an

www.lesestart.de (auch auf Englisch, Türkisch, Russisch und Polnisch)

www.stiftung-medienpaedagogik-bayern.de
Themenangebot des Med. Päd. Referentennetzwerkes Bayern und kostenfreie Elternabende anfragen

www.spielzeugfreierkindergarten.de
„Money & Kids“ Finanzkompetenz in der Grundschule, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

themen

Die Vertretung des Schuldners im Verbraucherinsolvenzverfahren aus sozialpädagogischer Sicht

Karla Darlatt, Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz, (Heft 1/2014, S. 22 ff.)

Die Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen

Dr. Carsten Homann, Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz, (Heft 1/2014, S. 28 ff.)

Sozialintegrative Leistungen der Kommunen im HARTZ-IV-System

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Abteilung Arbeitsmarkt, Berlin, (Heft 1/2014, S. 31 ff.)

Sanktionen im SGB – Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und Handlungsoptionen (1. Teil)

Oliver Ehrentraut, Anna-Marleen Plume, Sabrina Schmutz, Reinhard Schüssler – Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, (Heft 1/2014, S. 40 ff.)

Sanktionen im SGB – Verfassungsrechtliche Legitimität, ökonomische Wirkungsforschung und Handlungsoptionen (2. Teil)

Oliver Ehrentraut, Anna-Marleen Plume, Sabrina Schmutz, Reinhard Schüssler – Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, (Heft 2/2014, S. 92 ff.)

Umgang mit Energieschulden – Erfahrungen aus der Wohnungslosenhilfe

Ines Moers, Lawaetz GmbH, LAG Schuldnerberatung Hamburg, (Heft 2/2014, S. 105 ff.)

Vertretung des Schuldners im Insolvenzverfahren durch geeignete Stellen i. S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein, (Heft 3/2014, S. 172 ff.)

Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens – Neue Herausforderungen für die anerkannten Schuldnerberatungsstellen

Rechtsanwalt Frank Lackmann, Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e. V., (Heft 3/2014, S. 182 ff.)

100 Tage InsO-Reform 2014 – Anmerkungen und erste Erfahrungen

Erika Schilz, Sachgebietsleiterin der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München, (Heft 4/2014, S. 226 ff.)

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe: Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Probleme

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Ev. Hochschule Darmstadt, (Heft 4/2014, S. 232 ff.)

gerichtsentscheidungen

Heft 1/2014, S. 13 ff., zusammengestellt von Guido Stephan, Darmstadt

Pflichten des Schuldners in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Urteil vom 20.02.2014 – IX ZA 32/13

Zur Zuständigkeit des Gerichts für eine Feststellungsklage zwecks Klärung der Delikteigenschaft einer Insolvenzforderung

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.02.2014 – L 7 SF 4/13 B (AL)

Neuerwerb nach Erteilung der Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 13.02.2014 – IX ZB 23/13

Einstellung des Insolvenzverfahrens: Wegfall des Eröffnungsgrundes nach Erteilung der Restschuldbefreiung im noch laufenden Verfahren

BGH, Beschluss vom 23.01.2014 – IX ZB 33/13

Versagung der Verfahrenskostenstundung in Ansehung von der Restschuldbefreiung ausgenommener Forderungen

BGH, Beschluss vom 16.01.2014 – IX ZB 64/12 = ZinsO 2014, 450

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren: Darlegungslast hinsichtlich des Rechtsgrundes der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung

BGH, Beschluss vom 09.01.2014 – IX ZR 103/13 = NZI 2014, 127

Wiedergestattung der Ausübung der selbstständigen Gewerbetätigkeit – Restschuldbefreiung

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.12.2014 – 1 L 112/13 = NZI 2014, 175

Zum Umfang der Auskunft über die Erwerbsbemühungen vor Erteilung der Restschuldbefreiung

LG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 24.01.2014 – 1 T 22/14

Insolvenzeröffnungsverfahren: Gerichtliche Hinweispflicht und Frist für Stellung eines Eigenantrags zur Erlangung der Restschuldbefreiung

LG Dortmund, Beschluss vom 12.02.2014 – 9 T 301/13

Verlängerung der Verfahrenskostenstundung nach § 4b Abs.1 InsO

LG Hagen, Beschluss vom 13.02.2014 – 6 T 43/14

Heft 2/2014, S. 76 ff. – zusammengestellt von Prof. Dr. Claus Richter, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln

Nichtzahlung aufgrund von Streit über Strompreiserhöhung, Stromsperre

BGH, Urteil vom 11.12.2013 – VIII ZR 41/13 = MDR 2014, 136

Erstattungsfähigkeit von vorgerichtlichen Inkassokosten eines Großkonzerns

AG Bremen, Urteil vom 20.06.2013 – 9 C 0131/13, 9 C 131/13

Übertragungsmöglichkeit auf dem Pfändungsschutzkonto

LG Bielefeld, Urteil vom 10.07.2013 – 21 S 202/12

Vermögensauskunft und Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

LG Darmstadt, Beschluss vom 30.10.2013 – 5 T 352/13

Eintragung ins Schuldnerverzeichnis trotz nachträglichem Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung

LG Bückeburg, Beschluss vom 29.08.2013 – 4 T 58/13

Keine öffentliche Zustellung der Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis

LG Paderborn, Beschluss vom 18.07.2013 – 5 T 242/13 = (Verkehrsrecht aktuell 2013, 213-214)

Drittauskünfte und Rechte Dritter: Mitteilung von weiteren Berechtigten

AG Bayreuth, Beschluss vom 04.07.2013 – 7 M 289/13 = (DGVZ 2013, 194-195)

Eigengeld von Strafgefangenen pfändbar

BGH, Beschluss vom 20.06.2013 – IX ZB 50/12

Forderungspfändung: Rückerstattung Heizkosten von ALG II-Beziehern

BGH, Urteil vom 20.06.2013 – IX ZR 310/12

Betrügerische Kreditvermittlung: Nachweis der Tatbestandsmerkmale des Betrugs in Massenverfahren

BGH, Beschluss vom 06.02.2013 – 1 StR 263/12

Heft 3/2014, S. 150 ff. – zusammengestellt von RA Frank Lackmann, Fachzentrum Schuldnerberatung Bremen e. V.; Guido Stephan, Richter a. D., Darmstadt

Keine Sperrfrist bei Versagung nach § 298 InsO

AG Göttingen, Beschluss vom 30.04.2014 – 71 IK 48/14 NOM

Zu den unrichtigen Angaben über Verbindlichkeiten im Vorfeld einer Kreditgewährung und der daraus folgenden Versagung der RSB

LG Halle, Beschluss vom 24.4.2014 – 3 T 38/14

Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung in der WVP

BGH, Beschluss vom 20.03.2014 – IX ZB 17/13

Die Hälfte der aus einer Selbstständigkeit erzielten Einnahmen eines Rentners sind im eröffneten Insolvenzverfahren wie Mehrarbeitsstunden pfandfrei.

BGH, Beschluss vom 26.06.2014 – IX ZB 87/13

Unterhaltsberechtigte trägt bei Insolvenz des Unterhaltsschuldners die Darlegungslast für sämtliche Voraussetzungen eines Anspruchs aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 170 StGB

OLG Hamm, Beschluss vom 13.03.14 – 6 UF 150/13

Vollstreckung trotz Widerspruch gegen Anmeldung als unerlaubte Handlung

BGH, Beschluss vom 03.04.2014 – IX ZB 93/13

Angespartes Vermögen im Rahmen eines Riestervertrages ist unpfändbar

Landgericht Aachen, Urteil vom 08.04.2014 – 3 S 76/13

Leistungen an Opfer von sexuellem Missbrauch unpfändbar

BGH, Beschluss vom 22.05.2014 – IX ZB 72/12

Keine Rücknahmefiktion nach § 305 III 2 InsO bei nicht vom Insolvenzgericht gedeckter Aufforderung

LG Stendal, Beschluss vom 3.4.2014 – 25 T 36/14

jahresübersicht 2014

Wir erleichtern unseren Lesern hier das Nachschlagen der Beiträge in der Reihenfolge ihres Erscheinens in den verschiedenen Rubriken.

Heft 4/2014, S. 212 ff. – zusammengestellt von RA Frank Lackmann, Fachzentrum Schuldnerberatung Bremen e. V.; Guido Stephan, Richter a. D., Darmstadt

Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren/Wohlverhaltensperiode sowie Nachtragsverteilung über eine Mietkaution
BGH, Beschluss vom 09.10.2014 – IX ZA 20/14

Pfändungsrechtliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft nach § 850f ZPO
LG Essen, Beschluss vom 04.09.2014 – 7 T 285/14

Unzulässigkeit eines Versagungsantrags eines vom Schuldner „vergessenen“ Insolvenzgläubigers
AG Hamburg, Beschluss vom 03.06.2014 – 68g IK 444/12 (rechtskräftig)

Sperrfrist von drei Jahren wegen Rücknahmefiktion nach altem Recht
BGH, Beschluss vom 18.09.2014 – IX ZB 72/13

Zur Anfechtung von Zahlungen aus den unpfändbaren Gehaltsbestandteilen
BGH, VU vom 10.07.2014 – IX ZR 280/13

Voraussetzungen einer Versagung wegen einer Insolvenzstraftat
BGH, Beschluss vom 26.06.2014 – IX ZB 80/13

Zur Belehrung über die Anmeldung einer Forderung aus unerlaubter Handlung
AG Düsseldorf, Beschluss vom 01.07.2014 – 510 IK 125/06

Zeitpunkt der Versagung der RSB nach neuem Recht
AG Göttingen, Beschluss vom 21.10.2014 – 74 IK 208/14

berichte

Psychisch kranke Menschen in der Schuldnerberatung
Reiner Hasch, Psychiatrisches Zentrum Rickling,
(Heft 2/2014, S. 115)

Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe – Praxiserfahrungen
Peter Zittier, Perspektivwechsel e. V., Frankfurt,
(Heft 2/2014, S. 116 ff.)

Die Schuldenregulierung und Kriminalprävention
Frank Stemmildt, Stiftung Resofond, Wiesbaden,
(Heft 2/2014, S. 118 ff.)

Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI) – Entstigmatisierung als Zielvorgabe
(Heft 2/2014, S. 121 ff.)

Betriebliche Schuldner- und Insolvenzberatung am Beispiel der BASF Stiftung – Nischenangebot oder zukunftsorientiertes Beratungskonzept?
Martin Strohschein, BASF Stiftung, Sozialberatung/Schuldner- und Insolvenzberatung, (Heft 3/2014, S. 186 ff.)

Praxishinweise zur Beratung von drogenabhängigen Überschuldeten
Cilly Lunkenheimer, Schuldner- und Insolvenzberaterin für (ehemals) Drogenabhängige, CaritasZentrum Rüsselsheim,
(Heft 3/2014, S. 196 ff.)

Zehn Jahre Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein
Martin Buhmann-Küllig, Alis Rohlf, Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein,
(Heft 4/2014, S. 246 ff.)

Die Situation der Klienten in der Schuldnerberatung im Jahr 2013
Michael Knobloch, Rechtsanwalt, Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff), Hamburg, (Heft 4/2014, S. 251 ff.)

arbeitsmaterialien

P wie Änderungen in der Prozesskostenhilfe
Heft 1/2014, S. 50 ff.

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe
Heft 1/2014, S. 54 f.

I wie Interventionsmöglichkeiten gegenüber Gerichtskosten in Strafsachen
Heft 2/2014, S. 124 f.

M wie Musterinsolvenzplan
Heft 2/2014, S. 126 ff.

B wie Bescheinigung Pfändungsschutzkonto
Heft 3/2014, S. 202.

F wie Neue Einkommens-Freibeträge für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Heft 4/2014, S. 256 f.

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Heft 4/2014, S. 258 f.

D wie Düsseldorfer Tabelle

Heft 4/2014, S. 260.

I wie Infoblatt für öffentliche Gläubiger

Heft 4/2014, S. 261.

Ulf Groth/Rainer Mesch (Hrsg.)

**Schuldnerberatung –
eine Nahaufnahme**
Beispiele guter Praxis



Schuldnerberatung wird in Deutschland seit 35 Jahren offeriert. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das Angebot zahlenmäßig ausgeweitet und fachlich ausdifferenziert. Neben methodisch optimierter Schuldner- und Insolvenzberatung sind in den letzten Jahren zielgruppenspezifische Angebote für Immobilienschuldner, Senior/innen und Selbstständige ebenso entstanden wie die Beratungsform der Onlineberatung sowie eine umfangreiche Palette an Finanzieller Allgemeinbildung im Rahmen präventiver Angebote. Organisatorisch hat sich die Schuldnerberatung durch optimale IT-Nutzung oder die Einrichtung von landesweit tätigen Koordinierungsstellen weiterentwickelt. Qualitätssicherung erfolgt heutzutage durch professionell durchgeführte Praktikerforen; Effizienz und Effektivität

kann mittels Kundenbefragungen und Wirksamkeitsanalysen belegt werden.

Erfahrene Praktiker aus Deutschland und Österreich vermitteln in diesem Buch mit ihren „Nahaufnahmen“ ausgewählter Bereiche von Schuldnerberatung einen aktuellen Überblick der Vielgestaltigkeit dieses Arbeitsbereiches.

Der vorliegende Sammelband bietet somit viele praktische Anregungen und Reflexionsmöglichkeiten für **Schuldner- und Insolvenzberater/innen, Sozialplaner/innen, Verbraucherberatungsfachkräfte** und gibt umfassende Informationen für **Studierende** und alle Interessierten über das Arbeitsfeld Schuldnerberatung.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

Bestellen Sie das Buch jetzt:

BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel,
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de
ISBN 978-3-927479-14-2
Preis: 24,90€ ca. 290 Seiten

B wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II

**Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II-2015
zum Schuldnerschutz bei §§ 850f Abs. 1 Buchst. a, 850f Abs. 2, 850d ZPO und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I**

1. Regelbedarfe (RB) für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (ALG II bzw. Sozialgeld §§ 19, 20, 23 SGB II)

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinstehend/ Alleinerziehend RB-Stufe 1	Mit volljährigem Partner jeweils RB-Stufe 2	Sonstige 18-24-jährige Erwerbsfähige RB-Stufe 3

→ €
→ €
→ €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendlicher 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4	Kind 6 bis 13 Jahre RB-Stufe 5	Kind unter 6 Jahre RB-Stufe 6

→ €
→ €
→ €
→ €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 €/Jahr	=> 8,33 €/Mon.	→ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kita-Kind und Schüler bis 25 J.)	=> 3,00 €/Mon.	→ €
für ...	notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.)	= > in lfd. tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe	→ €
für ...	Mittagsverpflegung in Schule/Kita (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe minus 1 €	→ €
für ...	Teilhabepauschale für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.)	=> 10,00 €/Mon.	→ €

3. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Ziffer	Anlass	Berechnung	Betrag in €
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	
für ...	Alleinerziehend: mit 1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kids unter 16 J. Oder (bei Kindern anderen Alters) je minderjährigem Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB)	36% von € ... x 12% von €	
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	
für ...	Unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf (z.B. Kosten Umgangsrecht; Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; Krankheit)	angemessen	
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabelle) oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf		

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB, zzgl. Sonderbedarfe und Warmwasser): → €

4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Kaltmiete (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwand)	→ €
Nebenkosten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
minus Wohngeld	→ - €

5. Absetzbeträge vom Netto-Einkommen des jeweiligen BG-Mitglieds nach § 11b Abs. 1 und 2 SGB II

5.1 Absetzbeträge für Versicherung, Altersvorsorge und Werbungskosten

für ...	Pauschaler Absetzbetrag von 100 € je Erwerbstätigem (§ 11b Abs. 2 SGB II) oder bis zu 200 € bei steuerfreiem Ehrenamt usw. nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG	€
---------	--	---

**Oder auf Nachweis mehr, falls Monatseinkommen über 400 €
(oder über 200 € bei den genannten steuerfreien Einnahmen/Aufwandsentschädigungen)!**

Übertrag: → €

B wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II

Seite 2, Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II Übertrag: → €

zu 5.1 Einzelnachweis der Absetzbeträge (alternativ zur Pauschale von 100 bzw. 200 €)

für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Mindest-Eigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	€
für ...	Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht)	€
für ...	Festbetrag 30 € je Volljährigem für Haftpflicht-, Hausrat-, Unfallversicherung; für ... bei Minderjähr. gilt Festbetrag nur, wenn entspr. Versicherung abgeschlossen ist	€
für ...	Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 15,33 € <i>Höhere Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fachliteratur usw. auf Nachweis!</i>	€
für ...	Fahrtkosten: Bei KFZ-Nutzung pauschal 0,20 € je Entfernungskilom./Arbeitstag <i>Höhere Fahrtkosten auf entsprechenden Nachweis, falls KFZ erforderlich!</i>	€
für ...	Verpflegungsmehraufwand von pauschal 6,00 €/Tag (mind. 12 Std. abwesend)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	€
für ...	sonstige, mit der Einkommenserzielung in Verbindung stehende notwendige Ausgaben: (z.B. Kosten für Bewerbungen, Umzug, Wegeunfall)	€

Summe der Absetzbeträge 5.1: → €

5.2 Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II

Ziffer	Bruttoverdienst	Absetz- betrag in %	Absetz- betrag in €
für ...	vom Bruttoeinkommen zwischen 101 und 1.000 € (max. 900 €)	20%	
für ...	vom Bruttomehrverdienst zwischen 1.001 und 1.200 € (max. 200 €) <i>Oder vom Bruttomehrverdienst zwischen 1.001 und 1.500 € (max. 500 €) falls minderjähr. Kind(er) vorhanden (eigene/in Bedarfsgemeinschaft)</i>	10%	

Summe der Absetzbeträge 5.2: → €

5.3 Absetzbetrag für Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts

(in tatsächlicher Höhe entsprechend U-Titel – aber maximal bis zur Regelbedarfsstufe) → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB II Ergebnis: €

.....
(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift)

Regelbedarfsstufen nach §§ 19, 20, 23 SGB II i.V.m. § 28 SGB XII und dem Regelbedarfs-ErmittlungsG sowie Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7 SGB II

	Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
Regelbedarf	399 €	360 €	320 €	302 €	267 €	234 €
Pauschale für Warmwasser	9,18 €	8,28 €	7,36 €	4,23 €	3,20 €	1,87 €

Stand: 01.01.-31.12.2015 (vgl. BGBl. 2014, 1618)

- Regelbedarfsstufe 1:** Alleinstehende oder alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- Regelbedarfsstufe 2:** Volljährige Ehegatten, Lebenspartner und sonstige Partner einer Bedarfsgemeinschaft, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften
- Regelbedarfsstufe 3:** 18 – 24-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Haushalt der Eltern bzw. ohne Zustimmung des SGB II-Trägers ausgezogen
- Regelbedarfsstufe 4:** Jugendliche im 15. Lebensjahr und erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 17 Jahren, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben
- Regelbedarfsstufe 5:** Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- Regelbedarfsstufe 6:** Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Siehe Erläuterungen Freeman/Zimmermann in ZVI 2011, S. 153-159

© Freeman, DBS Esslingen und Zimmermann, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

B wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII

Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII-2015

zum Schuldnerschutz i.R.d. § 850d sowie ggf. § 850f Abs. 1 Buchst. a, § 850f Abs. 2 ZPO und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I

1. Regelbedarfe für die Haushaltsgemeinschaft gem. §§ 27a, 28 SGB XII

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinstehend/ Alleinerziehend RB-Stufe 1	Volljährige Ehegatten/ Partner jeweils RB-Stufe 2	Sonstige Volljährige im Haushalt RB-Stufe 3

→ €
 → €
 → €
 → €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendliche 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4	Kinder 6 bis 13 Jahren RB-Stufe 5	Kinder unter 6 Jahre RB-Stufe 6

→ €
 → €
 → €
 → €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 100 €/Jahr	=> 8,33 €/Mon.	→ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kita-Kind und Schüler bis 25 J.)	=> 3,00 €/Mon.	→ €
für ...	notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe	→ €
für ...	Mittagsverpflegung in Schule/Kita (für Schüler bis 25 J.)	=> in lfd. tatsächl. Höhe minus 1 €	→ €
für ...	Teilhabeaufwandschule für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.)	=> 10,00 €/Mon.	→ €

3. Mehrbedarfe gem. § 30 SGB XII

Ziffer	wegen	Berechnung	Betrag in €
für ...	Erreichens der Altersgrenze nach § 41 SGB XII (65 J. bzw. 65 plus X) oder Jüngere, die voll erwerbsgemindert nach SGB VI sind und über den Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit Merkzeichen G verfügen	17% von €	€
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	€
für ...	Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2 bis 3 Kindern unter 16 J. Oder (bei Kindern anderen Alters) je minderjähriges Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB)	36% von € ... x 12% von €	€
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	€
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	€
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (siehe Tabelle) oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf		€

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB): → €

4. Unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf nach § 27a Abs. 4 SGB XII

für ...	z.B. laufende Kosten für Umgangsrecht; für Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; für notwendige Zusatzaufwendungen bei Krankheit	angemessen	→ €
---------	--	------------	-----------

Übertrag: → €

B wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII

Seite 2, Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII Übertrag: → €

5. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII

Kaltniete (bzw. Hypothekenzinsen plus Erhaltungsaufwand)	→ €
Nebenkosten incl. Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
minus Wohngeld	→ ./..... €

6. Unterhaltsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts → €
(in tatsächlicher Höhe entsprechend U-Titel – aber maximal bis zur entspr. Regelbedarfsstufe)

7. Absetzbeträge (§ 82 Abs. 2 SGB XII i.V.m. VO zu § 82) vom Netto-Einkommen des jew. Leistungsberechtigten

für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge	€
für ...	Beiträge für Privathaftpflicht-, Hausrat-, Unfallversch. u.a.	€
für ...	Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	€
für ...	Arbeitsmittelpauschale (5,20 € je Erwerbstätigem im Haushalt)	€
für ...	Fahrtkosten (i.d.R. Monatskarte ÖPNV, bei Notwendigkeit PKW 5,20 € je Entfernungskilometer/Monat, maximal jedoch 208 €/Monat)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung (max. 130 €/Monat plus Familienheimfahrt)	€
für ...	sonstiges:	€

Summe der Einkommensabzüge: → €

8. Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit gem. § 82 Abs. 3 SGB XII

Ziffer	Nettoverdienst	Berechnung des Absetzbetrages
für ...		30% (maximal 1/2 RB-Stufe 1) <i>oder</i> bis zu 200 € bei steuerfreien Einnahmen aus Ehrenamt, Aufwandsentschädigung pp. nach § 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG

Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit - Summe: → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB XII Ergebnis: _____ €

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, Unterschrift)

Regelbedarfsstufen nach §§ 27a, 28 sowie Anlage zu § 28 SGB XII und Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 30 Abs. 7 SGB XII

	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
Regelbedarf	399 €	360 €	320 €	302 €	267 €	234 €
Pauschale für Warmwasser	9,18 €	8,28 €	7,36 €	4,23 €	3,20 €	1,87 €

Stand: 01.01.-31.12.2015 (vgl. BGBl. 2014, 1618)

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2: Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4: Für eine/n leistungsberechtigte/n Jugendliche/n vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5: Für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6: Für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Siehe Erläuterungen *Freeman/Zimmermann* in *ZVI* 2011, S. 153-159

© *Freeman*, DBS Esslingen und *Zimmermann*, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)

hier kommt der Gläubiger zu Wort

DIAGONAL inkasso gmbh
 Bremer Str. 11
 21244 Buchholz
 Tel. 04181 / 2374996 Fax 04181 / 2374997
 e-mail: inkasso@diagonal.eu

als Inkassogesellschaft von
 dem Präsidenten des
 Landgerichts registriert



Buchholz, den 24.09.2014

diagonal gmbh, Bremer Str. 11, 21244 Buchholz



Hewlett-Packard GmbH
 Fotoarbeiten über das Internet

Rg.-Nr.: [redacted]
 Für: [redacted] Rechnungsdatum: 17.04.2011
bitte unbedingt angeben
Aktenzeichen: [redacted]

Hauptforderung	4,17 EUR
Verzugszinsen gem. §288 BGB	0,71 EUR
Gläubigerkosten	0,00 EUR
Inkassokosten analog §2 RVG Nr. 2300 VV RVG	62,50 EUR
Auslagenpauschale analog Nr. 7002 VV RVG	21,00 EUR
verauslagte Kosten	0,00 EUR
abzgl. geleisteter Zahlungen	0,00 EUR
Zahlungsrückstand	88,38 EUR

Forderungsaufstellung gem. §§ 366/367 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr letztes Schreiben überreichen wir wunschgemäß umseitig eine aktuelle Forderungsaufstellung. Bitte veranlassen Sie die Zahlung ausschließlich auf das unten angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks.

Sofern es sich bei Ihrer Anforderung der aktuellen Forderungsaufstellung um eine Schuldenregulierung handelt, teilen wir Ihnen vorab bereits mit, dass **flexible Nullpläne bzw. Angebote unterhalb der 30 %-Quote abgelehnt werden. Ein gesondertes Ablehnungsschreiben erfolgt nicht.**

In diesem Zusammenhang dürfen wir Ihrerseits höflich um Mitteilung bitten, sollte ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden. Anderenfalls werden wir das Verfahren fortsetzen.

Sofern bisher noch nicht geschehen, bitten wir um Mitteilung der aktuellen Anschrift Ihrer Mandantschaft.

Mit freundlichen Grüßen
diagonal inkasso gmbh

Informieren Sie sich hier und zahlen bequem unter:
www.bezahlportal.de
 Ihr Aktenzeichen: [redacted]
 Ihr PIN: [redacted]



Handelsregister: Amtsgericht Tostedt HR B 3535; Geschäftsführer: Barbara Höpfer, Peter Lembeke
 Registrierungsbehörde des Landgericht Stade; Steuernr. 15/200/02626 Ust.-Id. DE 1542 45 201; Firmensitz: Buchholz
 Unsere Bankverbindung lautet: **Hamburger Sparkasse - BLZ 200 505 50 - Kontonr.: 1383 133 384**

€uro-Überweisung

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.
 Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung beachten!

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

diagonal inkasso gmbh

IBAN

DE50 2005 0550 1383 1333 84

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

HASPDEHHXXX

Betrag: Euro, Cent

88,38

Kunden-Referenznummer – Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers – (nur für Zahlungsempfänger)

[redacted]

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN
 D E

SK015-1

Beleg für den Kontoinhaber

IBAN des Kontoinhabers [redacted]

Zahlungsempfänger

diagonal inkasso gmbh

IBAN
 DE50 2005 0550 1383 1333 84

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters
 HASPDEHHXXX

Betrag: Euro, Cent

EUR	88,38
-----	-------

Kunden-Referenznummer (nur für Zahlungsempfänger)

[redacted]

Kontoinhaber: Name

[redacted]

SEPA

Datum

Unterschrift(en)

Kundennummer: XXXXXXXXXX Forderungsstand zum 24.09.2014: 88,38

Datum	Bemerkung	Umsatz	unverz. Kosten	verz. Kosten	Zinsen	Hauptforderung
17.04.2011	Dienstleistungsvertrag, Rg. SFJ11-7140210011	4,17				4,17
30.06.2011	5,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 4,17 vom 01.05.2011 - 30.06.2011	0,04			0,04	
04.08.2011	(1) Mahnung	28,00	28,00			
25.08.2011	(2) Letzte Mahnung	11,00	39,00			
09.09.2011	(1) eMail-Mahnung	5,00	44,00			
15.09.2011	(3) Vernunftappell	11,00	55,00			
07.10.2011	(4) Telegrammbrief	11,00	66,00			
24.10.2011	Abschlussgebühr	9,00	75,00			
26.10.2011	Zahlungsvereinbarung	8,50	83,50			
21.12.2011	5,37 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 4,17 vom 01.07.2011 - 21.12.2011	0,11			0,15	
11.01.2012	5,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 4,17 vom 01.01.2012 - 11.01.2012	0,01			0,17	
31.12.2012	5,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 4,17 vom 01.07.2012 - 31.12.2012	0,11			0,38	
30.06.2013	4,87 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 4,17 vom 01.01.2013 - 30.06.2013	0,10			0,48	
31.12.2013	4,62 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 4,17 vom 01.07.2013 - 31.12.2013	0,10			0,58	
30.06.2014	4,37 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 4,17 vom 01.01.2014 - 30.06.2014	0,09			0,67	
24.09.2014	4,27 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 4,17 vom 01.07.2014 - 24.09.2014	0,04			0,71	
24.09.2014	Forderungsstand	88,38	83,50	0,00	0,71	4,17

hier kommt der Gläubiger zu Wort

EINGEGANGEN
06.NOV.2014



GLOBAL CLAIMS MANAGEMENT®
Mahnungs & Forderungs
Telefon :071150622935 (HOTLINE)
Fax :+41 435 0827 38
E-Mail: alpha.forderungspartner@gmail.com
ALPHA FORDERUNGS PARTNER ©

MAHNUNG..!

Frau/Herr

MAHNUNG..!

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

AKTENZEICHEN : _____

18.11.2014

Es bestehen offene rechnungen bei offene rechnung.!

Wir fordern Sie daher auf, den Gesamtbetrag von 212€ nach erhalt der unterlagen innerhalb von "5" Werktagen zu begleichen.

Die Bezahlung gilt auch gleichzeitig als Ihre Kündigungsbestätigung.

Position	Anzahl	Einheit	von	bis	Total Preis (EUR)
Offene Rechnung	-1-			Kündigungsbestätigung	208,00 €
Mahnkosten	-1-			Letzte Mahnung	4,00 €
Total Fällig					212,00 €

Sollten wir bis zu der gesetzten Frist keinen Zahlungseingang verzeichnen, werden wir gezwungen, rechtliche Schritte zur Einziehung des ausstehenden Betrages einzuleiten.

Bitte ersparen Sie uns und sich selbst die hiermit verbundenen Unannehmlichkeiten indem Sie den ausstehenden Betrag Bezahlen!

Quittung für Kontoinhaber/Zahler

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Konto-Nr. des Kontoinhabers

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts *Bulgarien*

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

GLOBAL CLAIMS MANAGEMENT
BAN

GLOBAL CLAIMS MANAGEMENT

BG98CRBA98981230023768

IBAN
BG98CRBA98981230023768

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

CRBAGSFXXX

CRBAGSFXXX

Betrag: Euro, Cent

Betrag: Euro, Cent

212,00

212,00

Kunden-Referenznummer
noch Verwendungszweck

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

DE4456251

DE4456251

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

DE

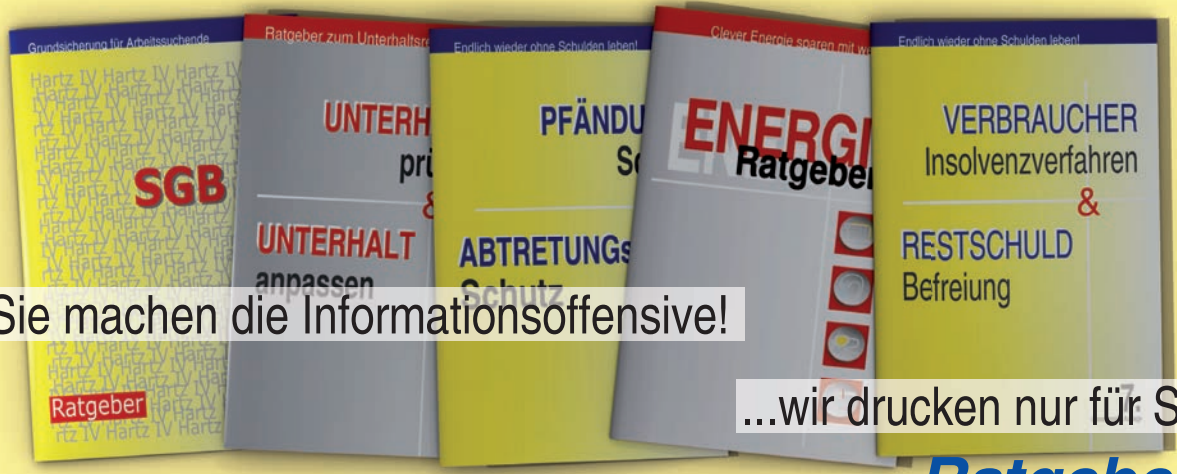
08

Datum

Unterschrift(en)

anzeige

www.informationsoffensive.de



Sie machen die Informationsoffensive!

...wir drucken nur für Sie

...einfach gute **Ratgeber!**



Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Esther Binner und Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 S.

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste



Preis: 19,95 € zzgl. Versandkosten

Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

Guido Stephan

2. überarbeitete Auflage 2014, 155 S.

Aus dem Vorwort: „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]“

Bestellungen an:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

e-mail: info@bag-sb.de

Fax: 0561 / 71 11 26